

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE (TEIL)REFORM DER ZPO

(Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens)

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 29. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
3.1 Vorbemerkungen	12
3.1.1 Die folgenden, von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Reformen werden nicht weiter verfolgt	12
3.1.2 Entgegen dem Vorschlag der Arbeitsgruppe soll die Möglichkeit der Anfechtung von Berufungsurteilen des Obergerichts mit Revision zum Obersten Gerichtshof in gewissem Umfang eingeschränkt werden	22
3.2 Änderungen zur Beschleunigung des Verfahrens.....	22
3.2.1 „Beschränkung des Instanzenzugs“	22
3.2.2 Änderungen im Bereich des Beweisverfahrens	29
3.2.3 Verfahren zur Auferlegung einer Prozesskostensicherheitsleistung	30
3.2.4 Zurückweisung verspäteten Vorbringens und Beweisanbots	31
3.2.5 Materielle Prozessleitungsbefugnisse des Gerichts	32
3.2.6 Berufungsverfahren	32
3.2.7 Entscheidungspflicht des Obersten Gerichtshofs bei erfolgreicher Bekämpfung kassatorischer Berufungs- und Rekursentscheidungen des Obergerichts	34
3.2.8 Erhöhung der Bagatellgrenze.....	35
3.2.9 Erweiterung der Möglichkeit von Zwischenurteilen.....	35
3.2.10 Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit.....	36
3.2.11 Fristsetzungsantrag bei Säumigkeit eines Gerichts	36
3.3 Sonstige zweckmässige Änderungen	37
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	44
4.1 Abänderung der Zivilprozessordnung	44

4.2	Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	93
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	94
6.	Regierungsvorlagen	95
6.1	Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung.....	95
6.2	Gesetz über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes...	127

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zivilprozessordnung hat in ihrem Kernbestand, soweit es also die den „regulären Zivilprozess“ betreffenden Bestimmungen anbelangt, seit ihrem Inkrafttreten vor mehr als hundert Jahren mit Ausnahme einer Novelle im Jahre 1924 keine grundlegenden Änderungen mehr erfahren.

Der Schwerpunkt dieser Vorlage liegt daher darin, die Zivilprozessordnung den geänderten Bedürfnissen v.a. im Hinblick auf ein möglichst effizientes, rasches und kostengünstiges Verfahren anzupassen.

Dieses Ziel soll primär erreicht werden durch

- *eine Einschränkung der Anfechtbarkeit verfahrensgestaltender und prozessleitender Beschlüsse des Landgerichts sowie der Berufungsentscheidungen des Obergerichts;*
- *diverse Änderungen im Bereich des Beweisverfahrens (v.a. die Beseitigung der Subsidiarität der Parteienvernehmung, Änderungen im Bereich des Sachverständigenbeweises, moderate Einschränkungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, Nutzung der Videokonferenztechnologie);*
- *Änderungen im Verfahren zur Auferlegung einer Prozesskostensicherheitsleistung;*
- *Verschärfung der Anforderungen an die Pflicht der Parteien zur sorgfältigen Prozessführung sowie Stärkung der materiellen Prozessleitungsbefugnisse des Gerichts;*
- *Abschaffung der grundsätzlichen Notwendigkeit zur Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung;*
- *Einführung einer Entscheidungspflicht des Obersten Gerichtshofs bei Anfechtung kassatorischer zweitinstanzlicher Entscheidungen im Falle der Entscheidungsreife der Rechtssache;*
- *Erhöhung der Bagatellgrenze von CHF 1'000.-- auf CHF 5'000.--;*
- *Schaffung der Möglichkeit zur Stellung eines Fristsetzungsantrags bei Säumigkeit eines Gerichts.*

Weiter soll die Vorlage dazu genutzt werden, die Zivilprozessordnung in verschiedenen Teilbereichen dem aktuellen Stand der österreichischen Rezeptionsvorlage sowie den Entwicklungen der Rechtsprechung und der Gerichtspraxis anzupassen, wobei diese Anpassungen in vielerlei Hinsicht mittelbar ebenfalls eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bewirken.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Staatsgerichtshof

Vaduz, 27. Juni 2017

LNR 2017-810

1. AUSGANGSLAGE

Mit Regierungsbeschluss vom 13. April 2015 setzte die Regierung zur Bearbeitung des Projekts „Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren“ eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, zweckmässige Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu prüfen. Im Dezember 2015 erstattete die Arbeitsgruppe, welcher nebst einem Rechtsanwalt als Vorsitzenden der Präsident des Staatsgerichtshofs sowie dessen Stellvertreter, eine Vertreterin des Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Obersten Gerichtshofs, der erste Stellvertreter des Präsidenten des Obergerichts, ein Vertreter des Landgerichts, der stellvertretende Leiter der Staatsanwaltschaft, ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer, eine Mitarbeiterin der Regierung sowie schliesslich ein Mitarbeiter des Amtes für Justiz angehörten, der Regierung einen Zwischenbericht. In diesem wurden in Bezug auf das zivilgerichtliche Verfahren insgesamt 32 Reformmöglichkeiten identifiziert, wobei unterschieden wurde zwischen:

- a) „Vorschlägen zur Beschleunigung von Zivilverfahren“;
- b) „aus anderen Gründen zweckmässigen Vorschlägen“;
- c) „nicht empfohlenen Reformmöglichkeiten“; und
- d) „weiteren, von der Arbeitsgruppe nicht näher untersuchten Reformbereichen“.

Unter den der Beschleunigung des Zivilverfahrens dienenden Vorschlägen führte die Arbeitsgruppe insgesamt 16 Reformmöglichkeiten an, nämlich:

- Einführung der Anwaltpflicht;

- Abschaffung der Neuerungserlaubnis im Berufungsverfahren für erstinstanzlich anwaltlich vertretene Parteien;
- Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens zur Festsetzung der Prozesskostensicherheitsleistung;
- Schaffung der Möglichkeit des Widerspruchs gegen Versäumnisurteile;
- Beseitigung der Subsidiarität der Parteienvernehmung als Beweismittel;
- Erweiterung der Möglichkeit zur Fällung von Zwischenurteilen;
- Fristsetzungsantrag der Parteien bei einem übergeordneten Gericht im Falle der Säumigkeit eines Gerichts;
- Präklusion grob schuldhaft verspäteten Vorbringens;
- Möglichkeit der Übernahme von Beweisergebnissen aus anderen Verfahren;
- Zurückdrängung der ersten Tagsatzung und der mündlichen Berufungsverhandlung;
- Feststellungsrügeobliegenheit der siegreichen Partei;
- Möglichkeit des Schallträgerprotokolls;
- Verstärkung der direkten Zustellung durch Rechtsanwälte;
- Einführung von Videokonferenzen zur Zeugeneinvernahme;
- Beschränkung des Instanzenzugs und Anhebung der Bagatellgrenze;
- Möglichkeiten zur Verhinderung wegen schleppender Tätigkeit von Sachverständigen.

Unter den aus anderen Gründen (als der Verfahrensbeschleunigung) zweckmässig erscheinenden Reformmöglichkeiten führte die Arbeitsgruppe folgende sieben Punkte an:

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei bloss leichtem Verschulden;

- Abschaffung der Ordnungs- und Mutwillensstrafen gegenüber Rechtsanwälten bei grobem Verschulden;
- Aufhebung des § 51 Abs. 2 ZPO;
- Verzinsung der Prozesskostenersatzforderung;
- Gesetzliche Normierung der Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens;
- Regelung der Verzeichnung nachträglich entstehender Kosten;
- gesetzliche Normierung konkreter richterlicher Prozessleitungsbefugnisse.

Zu den nicht empfohlenen Reformmöglichkeiten zählte die Arbeitsgruppe folgende Punkte:

- Beschränkung des Schriftsatzwechsels;
- Abschaffung oder Kürzung der Gerichtsferien;¹
- Pauschaltarifierung;²
- Revisionsrecht;³
- obligatorischer Ersatz der unmittelbaren Protokollierung durch Schallträgerprotokoll;
- Amtshaftung;⁴
- Rechtsmittelfrist im Ausserstreitverfahren.⁵

¹ § 222 ZPO i.V.m. der sogenannten „Gerichtsferienverordnung“ vom 13. Oktober 1987 (LGBl. 1987 Nr. 51).

² Gemeint sind die Gerichtsgebühren für das Verfahren in jeder Instanz. Dieser Punkt wurde mittlerweile durch die Totalrevision des Gerichtsgebührengesetzes, welche mit 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, umgesetzt.

³ Also die Beschränkung der Anfechtbarkeit von Berufungsentscheidungen des Obergerichts mittels Revision zum Obersten Gerichtshof.

⁴ V.a. keine Abschaffung des „Aufforderungsverfahrens“ (Art. 11 AHG) als Prozessvoraussetzung.

⁵ Verkürzung der vierwöchigen Fristen gemäss Art. 46 Abs. 1 AussStrG und Art. 65 Abs. 1 AussStrG auf vierzehn Tage.

Von der Arbeitsgruppe nicht weiter untersucht wurde, inwiefern es sinnvoll wäre, wenn in IV-Verfahren sowie in Amtshaftungssachen anstelle des Obergerichts das Landgericht als erste Instanz fungieren würde sowie die Möglichkeiten des Abschlusses von Rechtshilfeübereinkommen.

Die oben aufgeführten Punkte werden nachstehend – soweit notwendig – näher ausgeführt und erläutert werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Eine der zentralen Aufgaben des Zivilprozesses ist im Einzelfall „Rechtsfrieden“ zwischen den Parteien herzustellen. Ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels stellt auch ein möglichst einfaches, rasches und billiges Verfahren dar. Dieser Anforderung vermag die geltende, aus dem Jahre 1912 stammende und damit mehr als hundert Jahre alte Zivilprozessordnung (ZPO⁶) nicht mehr in allen Belangen vollauf zu genügen.

Die Zivilprozessordnung hat seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1912 in ihrem Kernbereich, also in dem den „regulären Zivilprozess“⁷ betreffenden Bestand, substantiell nur wenige Änderungen erfahren: Im Jahre 1924⁸ wurde das Berufungsverfahren einer grundlegenden Änderung dahingehend unterzogen, dass im Gegensatz zur österreichischen Zivilprozessordnung mit ihrem strikten Neuerungsverbot eine (beschränkte) Neuerungserlaubnis eingeführt wurde. Weiter wurden im Jahre 2008 die das Zustellrecht regelnden Bestimmungen der

⁶ LGBl. 1912 Nr. 9/1.

⁷ Dies in Abgrenzung zu den besonderen Verfahrensarten, z.B. zum Ehescheidungsverfahren (§§ 516 ff. ZPO), welches im Rahmen der diversen Novellen des Ehegesetzes in den Jahren 1974 und 1999 wiederholt massgebliche Änderungen erfahren hat, oder zum Schiedsverfahren (§§ 594 ff. ZPO), welches im Jahr 2010 total revidiert wurde.

⁸ LGBl. 1924 Nr. 9.

§§ 87 ff. ZPO im Zusammenhang mit dem Erlass eines modernen Zustellgesetzes⁹ umfassend geändert. Schliesslich wurden auch die Bestimmungen betreffend die Prozesskostensicherheitsleistung (§§ 57 ff. ZPO) und die Verfahrenshilfebestimmungen (§§ 63 ff. ZPO) wiederholt¹⁰ umfassenderen Novellierungen unterzogen. Die übrigen Novellen betrafen lediglich punktuelle Änderungen der Zivilprozessordnung in Randbereichen ohne massgeblichen Einfluss auf das Verfahren selbst. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat insbesondere auch diverse Gesetzesnovellen zur österreichischen Rezeptionsvorlage, welche der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dienen¹¹, nicht nachvollzogen. Die heute geltende ZPO entspricht daher letztlich weitgehend noch der Stammfassung aus dem Jahre 1912.

Eine Modernisierung der Zivilprozessordnung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens drängt sich damit auf. Der Dauer gerichtlicher Verfahren kommt, wie einleitend bereits erwähnt, zentrale Bedeutung für die Antwort auf die Frage zu, inwieweit die Justiz ihre Aufgaben erfüllt. Zur Rechtsverwirklichung gehört, dass sie in angemessener Zeit geschieht. Rasche Verfahren sind massgebend für ein gutes Funktionieren der Justiz, welches wiederum wesentlich für das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz ist. Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist ist vor allem auch ein Gebot von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹². Der Verfahrensdauer kommt schliesslich auch ein ökonomischer Aspekt zu: Je länger ein Verfahren dauert, desto teurer wird es insbesondere angesichts der anfallenden Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung. Der Rechtssuchende muss sich schliesslich

⁹ LGBl. 2008 Nr. 331.

¹⁰ Erstere insbesondere mit LGBl. 1954 Nr. 4 und LGBl. 2009 Nr. 206, letztere mit LGBl. 1994 Nr. 10 und LGBl. 1997 Nr. 152 sowie LGBl. 2015 Nr. 368 und LGBl. 2016 Nr. 405.

¹¹ Insbesondere die Zivilverfahrens-Novellen 1983 (öBGBI. 1983/135) und 2002 (öBGBI. 2002/76).

¹² LGBl. 1982 Nr. 60/1.

fragen, ob sich für ihn der Gang zum Gericht lohnt und er sich das Gerichtsverfahren überhaupt noch leisten kann. Damit wird die Verfahrensdauer auch ein Problem des Zugangs zum Recht.

Der Realisierung des vornehmlichen Ziels der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage, nämlich der Verkürzung der Verfahrensdauer, dient insbesondere die Verkürzung des Instanzenzuges, indem das Obergericht vermehrt als letzte Instanz fungiert.

Die gegenständliche Reform der ZPO zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll schliesslich gleichzeitig dazu genutzt werden, einzelne Bestimmungen an die Entwicklung der Rechtsprechung bzw. an die Gerichtspraxis sowie an die österreichische Rezeptionsvorlage anzupassen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Die folgenden, von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Reformen werden nicht weiter verfolgt

- a) „Einführung Anwaltpflicht“ und „Abschaffung Neuerungerlaubnis im Berufungsverfahren“

Die fehlende Rechtsanwaltpflicht (auch im Rechtsmittelverfahren) und die (beschränkte) Neuerungerlaubnis im Berufungsverfahren stellen zwei charakteristische Grundzüge der geltenden liechtensteinischen Zivilprozessordnung dar.

Die Einführung einer Anwaltpflicht und die Abschaffung der Neuerungerlaubnis im Berufungsverfahren würden eine grundsätzliche Reform der ZPO darstellen, die den Rahmen der gegenständlichen Vorlage sprengen und

die Anpassung einer Vielzahl weiterer Bestimmungen bedingen würde. Zudem darf Folgendes nicht übersehen werden: Bereits jetzt sind im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht in der Praxis die weitaus meisten Parteien tatsächlich rechtsanwaltlich vertreten; im Rechtsmittelverfahren erhöht sich dieser Prozentsatz der rechtsanwaltlich vertretenen Parteien weiter. Wie in der Schweiz¹³ soll es daher im Sinne eines bürgernahen Prozesses weiterhin der freien Entscheidung jeder Partei überlassen werden, ob sie sich im Verfahren selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Bevollmächtigten vertreten lassen will.

Das strikte Neuerungsverbot der österreichischen Zivilprozessordnung stellt im Vergleich zu den Prozessordnungen der umliegenden deutschsprachigen Länder eine Ausnahme dar. Die Neuerungserlaubnis im liechtensteinischen Berufungsverfahren ist zudem keine umfassende, sondern lediglich eine beschränkte. So können Neuerungen nur in der Berufungsschrift bzw. der Berufungsmitteilung und nicht mehr in der Berufungsverhandlung vorgebracht werden¹⁴ und sind Klagsänderungen im Berufungsverfahren nicht mehr zulässig.¹⁵ Weiter schränkt die Rechtsprechung auch die Zulässigkeit erstmals im Berufungsverfahren erhobener Einreden erheblich ein und kann bspw. eine Verjährungs- oder Aufrechnungseinrede vom Beklagten nicht erstmals in der Berufungsmitteilung erhoben werden.¹⁶ Schliesslich kann „Neuvorbringen“ vom Berufungsgericht zurückgewiesen werden, wenn es in der Absicht den Prozess zu verschleppen nicht bereits früher vorgebracht wurde.¹⁷ Hierbei geht die jüngere

¹³ Art. 68 chZPO.

¹⁴ §§ 438 Abs. 2, 452 Abs. 2 ZPO; LES 2001, 41; u.a.

¹⁵ § 453 Abs. 3 ZPO; LES 2002, 249; LES 2000, 34; u.a.

¹⁶ LES 2001, 139; u.a.

¹⁷ § 452 Abs. 3 ZPO.

Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs dahin, dass ein erstmals in der Berufungsschrift von den Parteien erstattetes „Neuvorbringen“ auch dann zurückgewiesen werden kann, wenn es aufgrund eines Parteifehlers, insbesondere wegen unsorgfältiger Prozessführung oder Unachtsamkeit, nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren erstattet wurde¹⁸, wobei in dieser Vernehmlassungsvorlage eine entsprechende Anpassung des § 452 Abs. 3 ZPO an diese Rechtsprechung vorgeschlagen wird. Angesichts der bloss beschränkten Neuerungserlaubnis und der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann für die Praxis auch nicht konstatiert werden, dass die Parteien Vorbringen und Beweisanbote aus taktischen Gründen nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren erstatten. Die beschränkte Neuerungserlaubnis führt in der Praxis nur in ganz seltenen Fällen dazu, dass das Berufungsgericht erstmals im Berufungsverfahren neue Beweise aufnehmen muss.¹⁹

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass die beschränkte Neuerungserlaubnis in der Praxis faktisch nicht zu Verfahrensverzögerungen führt, insbesondere wenn – wie in dieser Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen – eine Anpassung dahingehend erfolgt, dass Neuvorbringen im Berufungsverfahren dann zurückgewiesen werden kann, wenn es schuldhaft nicht bereits früher erstattet wurde. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass ein Neuerungsverbot in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Anwaltpflicht zu sehen wäre; insbesondere müsste die Einführung eines Neuerungsverbot im Zusammenhang mit der Einführung einer Anwaltpflicht bereits für das erstinstanzliche Verfahren

¹⁸ OGH vom 6. November 2015, 1 CG.2008.362; OGH vom 5. Februar 2016, 7 CG.2012.286. Ebenfalls schon: LES 2007, 302; LES 2006, 376.

¹⁹ Laut Auskunft der drei Senatsvorsitzenden des Obergerichts war dies beispielsweise im Jahr 2016 nur in einem Berufungsverfahren der Fall, wobei sich die Beweisaufnahme auf die Aufnahme eines Urkundenbeweises beschränkte.

geregelt werden, zumal ein striktes Neuerungsverbot gegenüber erstinstanzlich nicht vertretenen Parteien unverhältnismässig wäre.

b) „Schaffung der Möglichkeit des Widerspruchs gegen Versäumnisurteile“

Die Möglichkeit zum Erlass (echter) Versäumnisurteile (§§ 396 f. ZPO) stellt eine der wirksamsten Möglichkeiten der ZPO zur raschen Rechtsdurchsetzung gegen zahlungsunwillige und -unfähige Schuldner dar. Gegen echte Versäumnisurteile stehen einer säumigen Partei gemäss geltendem Recht zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Zunächst kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden²⁰; zum anderen kann, allenfalls auch gleichzeitig, Berufung erhoben werden. Dadurch ist ein wirksamer Schutz säumiger Parteien gewährleistet, insbesondere wenn, wie in dieser Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, die Wiedereinsetzung bereits bei leichtem Verschulden bewilligt werden kann. Die Einführung des zusätzlichen Rechtsbehelfs „Widerspruch“ nach dem Vorbild der österreichischen Zivilprozessordnung ergänzend zu diesen beiden Möglichkeiten erscheint nicht erforderlich. Die Möglichkeit eines Widerspruchs würde das echte Versäumnisurteil wesentlich seiner Zweckmässigkeit berauben und zahlungsunwilligen Schuldnern eine einfache Möglichkeit zu missbräuchlichen Verfahrensverzögerungen eröffnen. Der Rechtsbehelf des Widerspruchs wurde in Österreich schon bei seiner Einführung stark kritisiert und stand anlässlich der Zivilverfahrensnovelle 2002, welche vornehmlich der Verfahrensbeschleunigung diene, die Abschaffung in Diskussion.²¹

²⁰ § 146 ZPO.

²¹ *Rechberger in Rechberger*⁴ § 397a ZPO Rz. 1.

c) „Erweiterung der Möglichkeit von Zwischenurteilen“

Gemäss dem im Jahre 2011 in Kraft getretenen § 393a öZPO der österreichischen Rezeptionsvorlage besteht die Möglichkeit, hinsichtlich einer von der beklagten Partei erhobenen Verjährungseinrede mit einem Zwischenurteil das Vorliegen der Verjährung zu verneinen.²² Die Zulässigkeit eines Zwischenurteils über die Verjährungsfrage kann prozessökonomische Vorteile haben, weil damit u.U. ein langwieriges Verfahren über die Grundlagen des geltend gemachten Anspruchs vermieden und damit einem frustrierten Verfahrensaufwand vorgebeugt werden kann. Allerdings birgt die Möglichkeit zur Fällung eines Zwischenurteils zur Verjährung auch das erhebliche Risiko in sich, dass dieses Institut zu Verfahrensverzögerungen missbraucht wird. Zu bedenken ist zudem, dass bei einem langwierigen Verfahren zur Verjährungsfrage – auch die Erarbeitung der tatsächlichen Grundlagen zur Beurteilung der Verjährungsfrage kann im Übrigen ein umfangreiches Beweisverfahren erforderlich machen – für den Fall, dass die Verjährung letztlich verneint wird, im fortgesetzten Verfahren Beweisschwierigkeiten bestehen und diese ebenfalls zu Mehrkosten führen können. Von einer Rezeption des § 393a öZPO soll daher abgesehen werden.

d) „Zurückdrängung der ersten Tagsatzung“

Eine formelle erste Tagsatzung wird in der Praxis vom Landgericht im Wesentlichen nur dann anberaumt, wenn feststeht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die klagende Partei eine gemäss §§ 57 f. ZPO zur Leistung einer Sicherheitsleistung für die Prozesskosten verpflichtete Partei ist oder wenn bereits vor Anberaumung des ersten Streitverhandlungstermins von der beklagten Partei mittels vorbereitendem

²² Im Falle der Bejahung ist die Klage mit Endurteil abzuweisen.

Schriftsatz nicht von vorneherein aussichtslose Prozesseinreden erhoben werden. In diesen Fällen ist die Anberaumung einer formellen ersten Tagsatzung verfahrensrechtlich angezeigt und jedenfalls auch zweckmässig. Ansonsten wird die erste Tagsatzung, wie dies in § 246 ZPO auch vorgesehen ist, in der Praxis in aller Regel sogleich mit der mündlichen Streitverhandlung verbunden und der beklagten Partei gestützt auf § 257 ZPO eine vorgängige schriftliche Klagebeantwortung aufgetragen. Anlässlich dieser Tagsatzung kann über allfällige Kautionsanträge oder Prozesseinreden, weil diese eben gemäss § 246 ZPO auch die Funktion der formellen ersten Tagsatzung hat, immer noch verhandelt und entschieden werden. Der erste in einer Zivilrechtssache stattfindende Verhandlungstermin, welcher in der Praxis „Beweisbeschlusstagsatzung“ genannt wird, dient nebst der Fassung des Beweisbeschlusses und der Aufnahme der Urkundenbeweise bei entsprechender Verhandlungsvorbereitung durch den Landrichter auch der Festlegung des weiteren Prozessprogramms, was ganz wesentlich für die Führung eines straffen Verfahrens ist. „Leere“ (formelle) erste Tagsatzungen, also Tagsatzungen, in denen das Verfahren substantiell nicht vorangeht, kommen daher in der Praxis kaum vor und hat es der erstinstanzliche Richter weitestgehend selbst in der Hand, solche „leeren Tagsatzungen“ durch entsprechende Vorbereitung der Verhandlung zu vermeiden. Zudem orientiert sich die ZPO im Hinblick auf das erstinstanzliche Verfahren an dem gerade auf Raschheit, Einfachheit und Billigkeit angelegten bezirksgerichtlichen Verfahren der österreichischen ZPO. Eine „weitere Zurückdrängung“ der ersten Tagsatzung zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung drängt sich daher nicht auf, zumal sie ohne erkennbaren Nutzen für die mit gegenständlicher Vorlage verfolgten Ziele eine umfassende Neugestaltung des erstinstanzlichen Verfahrens bedingen würde.

e) „Feststellungsrügeobliegenheit der siegreichen Partei“

Damit ist die Frage angeschnitten, inwiefern die in erster Instanz obsiegende Partei („Berufungsgegner“) gehalten ist, bereits in ihrer Berufungsmittteilung die für sie ungünstigen Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts und die zu ihren Lasten vorgefallenen Verfahrensfehler zu rügen, oder inwiefern sie eine solche Rüge im Falle ihres Unterliegens im Berufungsverfahren noch in der Revision gegen das Berufungsurteil nachholen kann. Gemäss derzeitiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs besteht keine Rügeobliegenheit der in erster Instanz siegreich gewesenen Partei.²³ Sie kann daher für den Fall, dass der Berufung der erstinstanzlich unterlegenen Partei vom Obergericht Folge gegeben wird, diese Rügen auch noch in ihrer Revision gegen das Berufungsurteil nachholen. Dies führt dann, wenn sie damit erfolgreich ist, allerdings dazu, dass der Oberste Gerichtshof das Berufungsurteil wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens aufhebt und die Rechtssache zur neuerlichen (Verhandlung und) Entscheidung an das Ober- und allenfalls direkt an das Landgericht zurückverweist. Dies ist selbstredend mit einer Verfahrensverzögerung verbunden. Der österreichische Gesetzgeber hat, nachdem der österreichische Oberste Gerichtshof eine Judikaturwende im Sinne einer Rügeobliegenheit der im erstinstanzlichen Verfahren obsiegenden Partei herbeigeführt hatte²⁴, in §§ 468 Abs. 2, 473a öZPO eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen. Zu dieser Regelung des österreichischen Gesetzgebers hat der frühere Präsident des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs, Dr. Gert DelleKarth, bereits im Jahre 2000 ausgeführt, dass sie in jeder Richtung missglückt sei, sich in keiner Weise bewährt habe, sowohl von der Richterschaft

²³ LES 2006, 357.

²⁴ JBI 1998, 385; RdW 1999, 80.

als auch den Rechtsanwälten abgelehnt werde und zu Verfahrensverzögerungen sowie Mehrkosten führe.²⁵ Eine Rezeption der österreichischen Regelung erscheint demnach nicht sinnvoll. Handlungsbedarf besteht zudem deswegen nicht, weil zum einen die erwähnten Fälle in der Praxis tatsächlich nur sehr selten vorkommen, und es zum anderen dem Obersten Gerichtshof vorbehalten bleiben kann, hier allenfalls durch eine Änderung der Rechtsprechung²⁶ entgegenzusteuern.

f) „Möglichkeit des Schallträgerprotokolls“

Der Oberste Gerichtshof verhandelt nur in ganz seltenen Ausnahmefällen öffentlich. Das Obergericht verhandelt zwar häufiger, allerdings stellt die öffentliche Berufungsverhandlung in einer grossen Mehrzahl der Fälle einen blossen Formalakt ohne grossen Verhandlungs- und damit Protokollierungsaufwand dar.²⁷ Die Verwendung eines „Schallträgers“ zur Protokollierung würde somit für das Revisions- und das Berufungsverfahren keine nennenswerte Erleichterung darstellen und keine Beschleunigung bewirken.

Die Möglichkeit der Protokollierung mittels Schallträger, wie sie in § 212a öZPO vorgesehen ist, würde für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht zwar bewirken, dass die einzelne Tagsatzung zur Vornahme der Streitverhandlung zeitlich weniger lang dauert, weil dadurch der Protokollierungsvorgang beschleunigt würde, eine Verkürzung der erstinstanzlichen Verfahrensdauer insgesamt, also der Dauer von der Gerichtsanhängigkeit

²⁵ *Gert Delle-Karth*, Die liechtensteinische ZPO im Wandel der Zeit; Reformbedarf für den Gesetzgeber?, LJZ 2000, 35 (49 f.).

²⁶ Durch eine Praxisänderung (JBl 1998, 385; RdW 1999, 80) im Sinne einer Rügeobliegenheit für die erstinstanzlich obsiegende Partei bereits in der Berufungsmittelteilung, womit eine anwaltlich vertretene Partei wohl nicht überfordert wäre.

²⁷ Siehe auch die Erläuterungen zu § 449 ZPO unter Punkt 4.

bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz, würde dadurch allerdings nicht erreicht werden. Die Einführung der Möglichkeit zur Protokollierung mittels „Schallträger“, sprich unter Verwendung eines Diktiergeräts, hätte im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht insgesamt sogar ganz erhebliche Nachteile, welche den mit der Verkürzung einer einzelnen Tagsatzung zur Vornahme der Streitverhandlung verbundenen Vorteil bei Weitem überwiegen würden. Einerseits steht den Parteien bzw. deren Rechtsvertretern bei Protokollierung mittels „Schallträger“ das Verhandlungsprotokoll erst eine gewisse Zeit nach Abhaltung der Tagsatzung zur Verfügung. Es stellt einen ganz erheblichen, wesentlich gerade auch der Verfahrensbeschleunigung insgesamt dienenden Vorteil dar, wenn bei Verwendung einer Schriftführerin das Verhandlungsprotokoll, insbesondere jenes über die erfolgten Beweisaufnahmen, den Parteienvertretern unmittelbar im Anschluss an die Tagsatzung in Kopie ausgehändigt werden kann. Die Möglichkeit der Protokollierung mittels „Schallträger“ würde zudem letztlich mittelfristig das System „ein Richter – eine Sekretärin“, wie es durch Art. 34 ff. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG²⁸) ermöglicht wird, und welches sich gerade auch im Hinblick auf ein beschleunigtes erstinstanzliches Verfahren beim Landgericht seit vielen Jahren bewährt hat, in Frage stellen.

Dass in Liechtenstein kein Bedarf für eine Rezeption des § 212a öZPO besteht, hat auch der vormalige Präsident des Obersten Gerichtshofs, Dr. Gert Delle-Karth, schon vor Jahren angemerkt.²⁹

²⁸ LGBl. 2007 Nr. 348.

²⁹ *Gert Delle-Karth*, Die liechtensteinische ZPO im Wandel der Zeit; Reformbedarf für den Gesetzgeber?, LJZ 2000, 35 [51].

g) „Verstärkung der direkten Zustellung durch Rechtsanwälte“

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des Zustellgesetzes³⁰ zwar § 112 ZPO novelliert³¹, aber daran, dass die direkte Zustellung zwischen Rechtsanwälten bis zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs weiterhin fakultativ und nicht wie in der österreichischen Rezeptionsvorlage zwingend sein soll, ausdrücklich festgehalten.³² An diesem ausdrücklichen Entschluss des Gesetzgebers soll festgehalten werden. Eine zwingende direkte Zustellung unter Rechtsanwälten würde ausschliesslich der zeitlichen und budgetären Entlastung des Gerichts dienen, nicht aber der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, weshalb (zumindest derzeit) davon abgesehen wird.

h) „Abschaffung der Ordnungs- und Mutwillensstrafen gegenüber Rechtsanwälten“

Die Abschaffung der Strafenbefugnis des Gerichts über Rechtsanwälte müsste konsequenterweise mit einer gleichzeitigen Beseitigung der Disziplinargewalt des Obergerichts über die Rechtsanwälte einhergehen. Nachdem bei Schaffung des neuen Rechtsanwaltsgesetzes im Jahre 2013³³ die Disziplinargewalt beim Obergericht belassen wurde, drängt sich eine Änderung der ZPO nicht auf. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass Mutwillens- oder Ordnungsstrafen in der Praxis ohnehin kaum je einmal verhängt werden.

³⁰ LGBl. 2008 Nr. 331.

³¹ LGBl. 2008 Nr. 332.

³² Siehe Bericht und Antrag Nr. 45/2008, S. 108.

³³ LGBl. 2013 Nr. 415.

3.1.2 Entgegen dem Vorschlag der Arbeitsgruppe soll die Möglichkeit der Anfechtung von Berufungsurteilen des Obergerichts mit Revision zum Obersten Gerichtshof in gewissem Umfang eingeschränkt werden

Wesentlich zu einer langen Verfahrensdauer trägt gemäss geltender Prozessrechtslage der Umstand bei, dass sämtliche Sachentscheidungen (Urteile) des Landgerichts uneingeschränkt³⁴ einem ordentlichen Rechtsmittelzug über zwei Rechtsmittelinstanzen unterliegen, also das Urteil des Landgerichts zunächst mit Berufung beim Obergericht und die Berufungsentscheidung des Obergerichts sodann uneingeschränkt mit Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden kann. Schliesslich kann dann die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs auch noch mittels Individualbeschwerde zum Staatsgerichtshof angefochten werden.

Von diesen Möglichkeiten machen die Parteien eines Zivilverfahrens im Normalfall auch umfassend Gebrauch. Derart umfassende Rechtsmittelmöglichkeiten sind jedoch nicht in allen Fällen gerechtfertigt und verhältnismässig (siehe bitte dazu nachfolgend unter Punkt 3.2.1).

3.2 Änderungen zur Beschleunigung des Verfahrens

3.2.1 „Beschränkung des Instanzenzugs“

a) Allgemeine Bemerkungen

Wesentlich zu einer langen Verfahrensdauer trägt gemäss geltender Prozessrechtslage bei, dass eine Vielzahl bloss verfahrensgestaltender und prozessleitender Beschlüsse des Landgerichts mittels Rekurs zum Obergericht und die Rekursentscheidung des Obergerichts, falls es difform

³⁴ Ausgenommen Bagatellsachen (§§ 535 ff. ZPO).

entscheidet³⁵, mittels Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden können.³⁶

Kennzeichnend für die geltende ZPO ist weiter, dass die vom Landgericht gefällten Sachentscheidungen (Urteile) mit Ausnahme der in Bagatellsachen³⁷ ergehenden Entscheidungen generell mittels Berufung zum Obergericht und die Berufungsentscheidungen des Obergerichts mittels Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden können, also der grundsätzlich über drei Gerichtsinstanzen führende Rechtszug, welcher ebenfalls wesentlich zur Verlängerung der Verfahrensdauer beiträgt.

Die Verkürzung von Rechtsmittelmöglichkeiten gerät in ein gewisses Spannungsverhältnis mit dem Streben nach einer möglichst richtigen Entscheidung. Auf der anderen Seite dient eine kurze Verfahrensdauer aber dem ebenso beachtenswerten Ziel der möglichst raschen Schaffung von „Rechtsfrieden“. Zudem verteuern Rechtsmittel das Verfahren für die Parteien nicht unerheblich, sodass ein kurzer Instanzenzug auch wirtschaftliche Vorteile bietet.

Den Parteien steht im Übrigen in jedem Fall gegen eine letztinstanzliche, enderledigende Entscheidung die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof offen, mit welcher sie insbesondere allenfalls vorgekommene „grobe“ Fehler wegen Verletzung des Willkürverbots rügen können.

³⁵ Also dem Rekurs ganz oder teilweise stattgibt.

³⁶ § 496 Abs. 1 ZPO.

³⁷ §§ 535 ff. ZPO. Eine Bagatellsache liegt vor, wenn die in der Klage geforderte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstands den Betrag von CHF 1'000.-- nicht übersteigt.

b) Einschränkung der Anfechtbarkeit von Beschlüssen

§ 483 Abs. 1 ZPO enthält den Grundsatz, dass gegen Beschlüsse der Rekurs zulässig ist, wenn ihn das Gesetz nicht ausdrücklich ausschliesst. Im Zweifel ist daher jeder Beschluss anfechtbar.

Zu unterscheiden ist die Anfechtbarkeit von:

- a) erstinstanzlichen Beschlüssen des Landgerichts;
- b) Beschlüssen, die das Obergericht (als Rekursgericht) über die von einer Partei gegen einen erstinstanzlichen Beschluss des Landgerichts erhobenen Rekurs fällt; und
- c) Beschlüssen, die das Obergericht als Berufungsgericht im Berufungsverfahren fällt.³⁸

In der Praxis wird der gegen eine Rekursentscheidung des Obergerichts erhobene Rekurs als „Revisionsrekurs“ bezeichnet, auch wenn sich dieser Ausdruck im Gesetz nicht wiederfindet. Aus § 496 Abs. 1 ZPO ergibt sich insofern die Grundregel, dass Rekursentscheide des Obergerichts nicht weiter mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof anfechtbar sind, wenn Landgericht und Obergericht konform entschieden haben, wenn also vereinfacht ausgedrückt das Obergericht dem von einer Partei gegen einen erstinstanzlichen Beschluss des Landgerichts erhobenen Rekurs zur Gänze keine Folge gibt bzw. das Obergericht „spruchgemäss gleich entscheidet“.

Eine „Beschränkung des Instanzenzugs“ kann daher dadurch erreicht werden, dass

³⁸ Die Anfechtbarkeit dieser Beschlüsse ist in § 487 ZPO geregelt.

- a) entweder erstinstanzliche Beschlüsse in weiterem Umfang als bisher für unanfechtbar³⁹ oder jedenfalls nicht selbständig anfechtbar⁴⁰ erklärt werden;
- b) die Revisionsrekursmöglichkeiten gegen Rekursentscheidungen des Obergerichts in weiterem Umfang als bisher beschränkt werden⁴¹; oder
- c) hinsichtlich der vom Obergericht im Berufungsverfahren gefällten Beschlüsse der in § 487 ZPO angeführte Katalog anfechtbarer Beschlüsse weiter reduziert wird.

Die am wenigsten problematische Möglichkeit für eine „Beschränkung des Instanzenzugs“ bietet der vorstehend erwähnte Fall b). Fall a) gerät mit dem in Art. 43 LV⁴² garantierten Beschwerderecht in Konflikt und mit Bezug auf Fall c) bietet der ohnehin schon kurze Katalog von § 487 ZPO keine Möglichkeit zu weiteren Kürzungen.

Zwar soll am Grundsatz, dass im Zweifel jeder Beschluss anfechtbar ist⁴³, nichts geändert werden. Allerdings soll in all jenen Fällen verfahrensgestaltender und prozessleitender Beschlüsse des Landgerichts⁴⁴, in denen weder ein Bedürfnis noch eine Notwendigkeit nach einer weiteren Anfechtbarkeit besteht und damit das Interesse an der Raschheit des Verfahrens

³⁹ Unanfechtbar sind z.B. im Zusammenhang mit dem Sachverständigenbeweis die in § 366 Abs. 2 ZPO angeführten Beschlüsse des Landgerichts.

⁴⁰ § 484 ZPO. Beispiel für einen nicht selbständig anfechtbaren Beschluss des Landgerichts: Beschluss auf Zulässigkeitserklärung der Nebenintervention (§ 18 Abs. 4 ZPO).

⁴¹ Der Revisionsrekurs ist generell ausgeschlossen bei konformen Entscheidungen des Landgerichts und des Obergerichts (§ 496 Abs. 1 ZPO) und unabhängig vom Vorliegen von Konformentscheidungen in den vom Gesetzgeber angeordneten Fällen, bspw. in Verfahrenshilfeangelegenheiten (§ 72 Abs. 3 ZPO).

⁴² Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1921 Nr. 15.

⁴³ § 483 Abs. 1 ZPO.

⁴⁴ Ausgenommen sind also insbesondere prozessbeendende Beschlüsse, z.B. der Beschluss auf Zurückweisung einer Klage wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung (vgl. § 261 ZPO).

überwiegt, neu normiert werden, dass das Obergericht über den Rekurs gegen den Beschluss des Landgerichts auch im Falle einer difformen Rekursentscheidung endgültig, unter Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges, entscheidet bzw. dass gegen die Rekursentscheidung des Obergerichts auch dann, wenn der angefochtene erstinstanzliche Beschluss nicht zur Gänze bestätigt wird, der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof nicht mehr zulässig ist.

Nach den vorstehend aufgezeigten Grundsätzen wird die Anfechtbarkeit verfahrensgestaltender und prozessleitender Beschlüsse in allen Fällen, in denen dies sinnvoll und verhältnismässig ist, eingeschränkt. Es kann hierzu auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen der ZPO unter Punkt 4. verwiesen werden.

c) Einschränkung der Anfechtbarkeit von Urteilen

Es soll eine einfache und unkompliziert zu handhabende, den Besonderheiten des liechtensteinischen Gerichtssystems Rechnung tragende Regelung zur Einschränkung der Anfechtbarkeit der Berufungsentscheidungen des Obergerichts geschaffen werden, durch welche die grundsätzliche Bedeutung des Obersten Gerichtshofs nicht in Frage gestellt wird. Das relativ komplizierte System einer „Zulassungsrevision“ nach dem Vorbild der österreichischen Zivilprozessordnung mit seinen vielen Ausnahmen empfiehlt sich hierbei aufgrund der spezifischen liechtensteinischen Verhältnisse

nicht; es würde auch der beabsichtigten Beschleunigung des Verfahrens zuwiderlaufen⁴⁵.

In vermögensrechtlichen Streitsachen sollen Berufungsurteile des Obergerichts daher im Sinne einer „Streitwertrevision“ zunächst dann grundsätzlich nicht mehr weiter mittels Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden können, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand), an Geld oder Geldeswert den Betrag von CHF 75'000.-- nicht übersteigt. Dem sich im Streitgegenstandswert widerspiegelnden Gewicht der Rechtssache soll dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Interesse an einer möglichst raschen und nicht zu kostenintensiven Erledigung gegenüber der theoretischen Möglichkeit einer allenfalls inhaltlich noch „richtigeren“ Entscheidung der Vorrang eingeräumt wird.

Im Weiteren soll in allen, also auch nicht vermögensrechtlichen, Rechtssachen und unabhängig vom Streitwert ein Berufungsurteil des Obergerichts dann nicht mehr weiter mit Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden können, wenn das Obergericht das angefochtene erstinstanzliche Urteil in der Hauptsache vollumfänglich bestätigt. Wenn sich in zwei Gerichtsinstanzen insgesamt drei vollamtliche Richter, nämlich zuerst ein Landrichter und dann ein mit zwei vollamtlichen Richtern besetzter (und durch einen nebenamtlichen Richter unterstützter) Obergerichtssenat mit einer Rechtssache eingehend befasst haben und zur gleichen Entscheidung gelangt sind, besteht ausreichend Gewähr dafür, dass die Entscheidung

⁴⁵ Der frühere Präsident des Obersten Gerichtshofs, Dr. Gert Delle-Karth, hat das österreichische System der „Zulassungsrevision“ als „überaus kompliziert“ bezeichnet und hierzu ausgeführt, es bedürfe „schon eines eingearbeiteten und einschlägig befassten Juristen, um diese Revisionsregelung mit ihrer Fülle von Verweisungen auf sondergesetzliche Regelungen auch nur einigermaßen zu verstehen. Von einer Rechtsklarheit kann in diesem Zusammenhang wirklich nicht mehr die Rede sein.“ (Gert Delle-Karth, Die liechtensteinische ZPO im Wandel der Zeit; Reformbedarf für den Gesetzgeber?, LJZ 2000, 35 [50 f.]).

auch inhaltlich richtig ist. In diesem Fall soll sich grundsätzlich nicht auch noch der Oberste Gerichtshof mit der Sache befassen müssen, sondern soll dem Interesse an der raschen Erledigung der Vorrang gebühren. Teilbestätigende Berufungsurteile des Obergerichts sollen demnach weiterhin grundsätzlich mittels Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden können, sofern nicht in vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten die Streitwertgrenze von CHF 75'000.-- greift.

Eine Ausnahme von den vorstehend angeführten Fällen der Unanfechtbarkeit obergerichtlicher Berufungsentscheidungen ist in folgenden Fällen zu machen: Zunächst für die Entscheidungen, welche das Obergericht über Berufungen gegen die Entscheidungen der IV/AHV-Anstalten trifft, weil hier das Obergericht als erste Gerichtsinstanz fungiert.

Sodann ist zu gewährleisten, dass der Oberste Gerichtshof seiner vornehmsten Aufgabe, nämlich jener der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortentwicklung, nachkommen kann. Hierfür ist vorzusehen, dass der Oberste Gerichtshof jedenfalls dann soll angerufen werden können, wenn die Rechtsprechung der drei Senate des Obergerichts divergiert, oder wenn das Obergericht in seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht. Diese Voraussetzungen für diese Ausnahmen von der Unanfechtbarkeit der Berufungsentscheidung sind vom Revisionswerber in seinem Rechtsmittel kurz zu begründen.

Schliesslich soll der Oberste Gerichtshof wie bis anhin dann uneingeschränkt angerufen werden können, wenn das Obergericht über Berufung einer Partei ein erstinstanzliches Urteil mit Beschluss aufhebt⁴⁶ sowie die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Landgericht als erste In-

⁴⁶ Wegen eines Rechts- oder Verfahrensfehlers (§ 465 Abs. 1 ZPO).

stanz zurückverweist und seinem Aufhebungsbeschluss einen sogenannten „Rechtskraftvorbehalt“ beifügt⁴⁷, welche Vorgehensweise z.B. dann angezeigt ist, wenn zu einer im konkreten Fall entscheidungswesentlichen Rechtsfrage noch keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs existiert.

3.2.2 Änderungen im Bereich des Beweisverfahrens

Vor allem Zeugen, gelegentlich auch Parteien und Sachverständige, sind aufgrund der Kleinheit des Landes relativ häufig im Rechtshilfeweg im Ausland zu vernehmen. Abgesehen von den sonstigen Nachteilen einer bloss mittelbaren Beweisaufnahme gestaltet sich die Einvernahme eines Zeugen durch einen ersuchten Richter oftmals langwierig. Nachdem im Jahr 2015 beim Landgericht die technischen Voraussetzungen für Videokonferenzen geschaffen wurden, soll nunmehr eine Regelung in § 283 Abs. 4 der ZPO-Vorlage getroffen werden, welche die Nutzung dieser Technologie für die Substituierung einer Rechtshilfevernehmung ermöglicht.

In Entsprechung zur österreichischen Rezeptionsvorlage⁴⁸ soll im Sinne des Vorrangs der Prozessökonomie vor dem sonst im Zivilprozess geltenden Grundsatz der Unmittelbarkeit dem Landgericht und für den Fall der Beweiswiederholung bzw. Beweisergänzung auch dem Berufungsgericht neu die Möglichkeit eingeräumt werden, seinem Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen Beweisergebnisse aus einem anderen Verfahren zugrunde legen zu können.⁴⁹

Der österreichische Gesetzgeber hat im Jahr 2002 zum Zwecke der Beschleunigung der Sachverständigenbegutachtung diverse Bestimmungen der österreichi-

⁴⁷ § 487 Ziff. 3 ZPO.

⁴⁸ §§ 281a, 488 Abs. 4 öZPO.

⁴⁹ §§ 281a, 457 Abs. 4 der ZPO-Vorlage.

schen ZPO novelliert. Diese Novelle der österreichischen Rezeptionsvorlage, welche die Fristsetzung für das schriftliche Sachverständigengutachten und die Regelung der Mitwirkungspflichten der Parteien sowie Dritter bei der Gutachtenherstellung regelt, soll im Wesentlichen in den §§ 354, 357 und 359 der ZPO-Vorlage nachvollzogen werden.

Gemäss geltender Rechtslage⁵⁰ ist die Vernehmung der Parteien lediglich ein subsidiäres Beweismittel, obwohl es sich in der Praxis oftmals um das wichtigste Beweismittel handelt, zumal die Parteien in der Regel über die entscheidungswesentlichen Tatsachen am besten Bescheid wissen. Demnach können die Parteien erst nach Aufnahme aller anderen Beweise vernommen werden. Diesfalls stellt sich dann oftmals heraus, dass bestimmte wesentliche Punkte gar nicht strittig waren, über welche zuvor ein aufwendiges Beweisverfahren geführt wurde. In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll die Subsidiarität der Parteieneinvernahme als Beweismittel beseitigt werden, was die Anpassung diverser Bestimmungen in den §§ 371, 372, 375 Abs. 2, 377 Abs. 1 und 2, 378 und 459 ZPO bedingt.

3.2.3 Verfahren zur Auferlegung einer Prozesskostensicherheitsleistung⁵¹

Im Sinne der Ausführungen zu Punkt 3.2.1 soll das Obergericht künftig über Rekurse gegen Kautionsbeschlüsse des Landgerichts endgültig entscheiden.

In der Praxis ist oftmals die Kautionspflicht des Klägers bzw. Rechtsmittelwerbers nur der Höhe, nicht aber dem Grunde nach strittig. In diesem Fall ist es nicht immer gerechtfertigt, mit der Fortführung des Verfahrens zuzuwarten, bis über die Höhe der vom Kläger bzw. Rechtsmittelwerber zu leistenden Prozesskosten-

⁵⁰ § 371 Abs. 2 ZPO.

⁵¹ §§ 56 ff. ZPO.

cherheitsleistung rechtskräftig entschieden ist. Insbesondere wenn der Kläger bzw. Rechtsmittelwerber die ihm vom Gericht aufgetragene Sicherheitsleistung in einem Betrag akzeptiert und auch erlegt, welcher die Kosten des Gegners bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über die Kautionspflicht aller Voraussicht nach deckt, soll dem Gericht die Möglichkeit zur Fortführung des Verfahrens eingeräumt werden. Das Gleiche soll auch für Beschlüsse gelten, mit denen der Erlag einer ergänzenden Prozesskostensicherheitsleistung auferlegt wird.

3.2.4 Zurückweisung verspäteten Vorbringens und Beweisanbots

Verspätetes Parteivorbringen kann bislang nur dann zurückgewiesen werden, wenn es offenbar in der Absicht der Prozessverschleppung nicht bereits früher vorgebracht wurde⁵²; gleiches gilt für verspätete Beweisanbote.⁵³ Diese einschränkende Regelung leistet der Prozesströlerlei Vorschub und führt in der Praxis immer wieder zu Verfahrensverzögerungen, weil sich eine „offenbare Absicht“ der Prozessverschleppung kaum einmal nachweisen lässt, sodass von den Parteien auch noch kurz vor Schluss der Verhandlung ohne grosses Risiko ein Neuvorbringen erstattet werden kann, welches eine weitere Verhandlung nötig macht und bei sorgfältiger Prozessführung schon wesentlich früher hätte erstattet werden können. Als weiteres Beispiel für eine Prozessverschleppung kann an dieser Stelle die Einbringung eines weiteren Schriftsatzes und darin die Anbringung neuer Zeugen aufgeführt werden.

In Angleichung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll die Zurückweisung neuen Vorbringens und Beweisanbots künftig auch dann möglich sein, wenn die Partei das Vorbringen grob schuldhaft nicht bereits früher erstattet hat.

⁵² §§ 179 Abs. 1, 181 Abs. 2, 278 Abs. 2 ZPO.

⁵³ § 275 Abs. 2 ZPO.

3.2.5 Materielle Prozessleitungsbefugnisse des Gerichts

Die geltende Rechtslage in den §§ 180 ff. ZPO ermöglicht an sich bereits jetzt bei konsequenter Handhabung bzw. Umsetzung der dem Richter obliegenden Prozessleitungsbefugnisse und -pflichten eine rasche und zielführende Prozessführung. Im Sinne der Klärung des Umfangs der dem Richter obliegenden materiellen Prozessleitungspflicht ist nach dem Vorbild der österreichischen Rezeptionsvorlage⁵⁴ klarzustellen, dass die Prozessleitungspflicht des Gerichts (auch bei anwaltlich vertretenen Parteien) eine umfassende zu sein hat, womit sichergestellt wird, dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen in den Prozess eingeführt werden. Weiter ist damit zusammenhängend im Sinne der Rechtsprechung klarzustellen, dass das Gericht die Parteien bei seiner Entscheidung nicht mit einer Rechtsansicht überraschen darf, welche es mit diesen nicht erörtert hat („Verbot der Überraschungsentscheidung“).⁵⁵

3.2.6 Berufungsverfahren

Gemäss geltender Rechtslage (§ 449 ZPO) hat grundsätzlich eine mündliche Berufungsverhandlung stattzufinden, es sei denn, die Parteien verzichten ausdrücklich darauf.

Wenn von den Parteien keine zulässigen relevanten Neuerungen vorgebracht werden und das Berufungsgericht eine Beweiswiederholung bzw. Verfahrensergänzung nicht für notwendig erachtet, was in den weitaus meisten Berufungsverfahren der Fall ist, verkommt die mündliche Berufungsverhandlung faktisch zu einem blossen „Formalakt“. Diesem Umstand wird in der Praxis vom Berufungsgericht dadurch Rechnung getragen, dass dann, wenn keine Neuerungen vorge-

⁵⁴ § 182a öZPO.

⁵⁵ § 182a öZPO.

bracht wurden bzw. eine Beweiswiederholung oder Verfahrensergänzung nicht ins Auge gefasst wird, bei den Parteienvertretern telefonisch angefragt wird, ob sie nicht auf eine mündliche Berufungsverhandlung verzichten. Falls die Parteienvertreter einen Verzicht erklären, wird hierüber ein Aktenvermerk angefertigt und über die Berufung ohne Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung entschieden.

Dem tatsächlichen Umstand Rechnung tragend, dass in einer grossen Mehrzahl von Fällen die mündliche Berufungsverhandlung einem blossen Formalakt gleichkommt, soll das derzeit vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis dahingehend umgekehrt werden, dass eine mündliche Berufungsverhandlung nur noch dann stattfindet, wenn entweder die Parteien dies ausdrücklich beantragen oder das Berufungsgericht eine solche für erforderlich hält, z.B. weil es von der Beweiswürdigung des Erstgerichts abgehen oder ergänzende Feststellungen treffen will, was die (teilweise) Wiederholung bzw. Ergänzung des erstinstanzlichen Beweisverfahrens durch das Berufungsgericht bedingt.

Im liechtensteinischen Berufungsverfahren sind beschränkt Neuerungen erlaubt, d.h. die Parteien können im Berufungsverfahren beschränkt neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere neue Tatsachen und Beweise vorbringen.⁵⁶ Dies kann naturgemäss zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Solches Neuvorbringen kann derzeit vom Berufungsgericht nur dann als verspätet zurückgewiesen werden, wenn es von der Partei in der Absicht, den Prozess zu verschleppen, nicht früher vorgebracht wurde.⁵⁷ Dies lässt sich in der Praxis faktisch nie beweisen. Um allfälligem prozesstaktischem, zur Verzögerung des Verfahrens führendem Hintanhalten von Prozessvorbringen einen wirksameren Riegel vorzuschieben, soll künftig die Zurückweisung von erst im Berufungsverfahren er-

⁵⁶ §§ 432 Abs. 2, 452 Abs. 2 ZPO.

⁵⁷ § 452 Abs. 3 ZPO.

stattetem Neuvorbringen bereits dann möglich sein, wenn dieses Vorbringen bloss schuldhaft, also fahrlässig, nicht bereits erstinstanzlich erstattet wurde.

3.2.7 Entscheidungspflicht des Obersten Gerichtshofs bei erfolgreicher Bekämpfung kassatorischer⁵⁸ Berufungs- und Rekursentscheidungen des Obergerichts

Der über Berufung einer Partei ergangene Beschluss des Obergerichts, mit welchem das angefochtene Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen wird⁵⁹, kann mit Rekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn das Obergericht seinem Aufhebungsbeschluss einen sogenannten „Rechtskraftvorbehalt“ beisetzt.⁶⁰ Dasselbe gilt für kassatorische Rekursentscheidungen des Obergerichts.⁶¹

Gemäss Praxis des Obersten Gerichtshofs entscheidet dieser in beiden Fällen dann, wenn gegen den Aufhebungsbeschluss des Obergerichts ein berechtigter Revisionsrekurs erhoben wurde, auch bei Spruchreife nicht in der Sache selbst. Dies führt angesichts des Umstandes, dass die Revisionsrekursentscheidung des Obersten Gerichtshofs das Obergericht bindet, zu einem unnötigen zweiten Rechtsgang beim Obergericht und in der Regel auch beim Obersten Gerichtshof. In Anpassung an die österreichische Rechtslage bzw. Rechtsprechung soll nunmehr im Gesetz normiert werden, dass der Oberste Gerichtshof aufgrund des

⁵⁸ Eine kassatorische Entscheidung ist die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (und die Zurückweisung der Klage oder die Zurückverweisung an die Unterinstanz zur Neuverhandlung), wenn Verfahrensfehler festgestellt werden.

⁵⁹ Z.B. weil dem erstinstanzlichen Verfahren eine Mangelhaftigkeit anhaftet oder vom Landgericht nicht alle für eine abschliessende rechtliche Beurteilung erforderlichen Feststellungen getroffen wurden.

⁶⁰ § 487 Ziff. 3 ZPO.

⁶¹ § 495 Abs. 2 ZPO.

Rekurses gegen einen Aufhebungsbeschluss des Obergerichts als Rekurs- oder Berufungsgericht im Falle der Spruchreife in der Sache selbst zu erkennen hat.

3.2.8 Erhöhung der Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze, welche letztmals im Jahr 1987 angepasst wurde, soll mittels dieser Reform auf CHF 5'000.-- angehoben werden. Dieser Betrag orientiert sich an der Wertgrenze von § 501 öZPO bzw. der Wertgrenze der EU-Bagatell-Verordnung (EUBagatellVO)⁶².

3.2.9 Erweiterung der Möglichkeit von Zwischenurteilen

Falls der mit der Klage geltend gemachte Anspruch, insbesondere eine Schadenersatzforderung, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach strittig ist, kann – prozessökonomisch sinnvoll – zunächst mit Zwischenurteil⁶³ (sogenanntes „Grundurteil“) über den Grund des Anspruchs entschieden und damit u.U. ein umfangreiches und kostenintensives Beweisverfahren zur Höhe des Anspruchs vermieden werden. Allerdings ist gemäss aktueller Rechtslage vorausgesetzt, dass der geltend gemachte Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht, was diesem Zwischenurteil viel von seinem prozessökonomischen Potential nimmt. In Entsprechung zur österreichischen Rezeptionsvorlage⁶⁴ soll nunmehr von diesem Erfordernis abgesehen werden.

⁶² EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung EU/861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung EG/1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl L 2015/341).

⁶³ § 393 ZPO.

⁶⁴ § 393 öZPO.

3.2.10 Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Gesetz ordnet an, dass der Beschluss über die Ausschliessung der Öffentlichkeit nicht abgesondert anfechtbar ist.⁶⁵ Diese Anordnung kann dann zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen, wenn das Erstgericht die Öffentlichkeit nicht zu Recht ausschliesst und das Obergericht in weiterer Folge, wenn die Rechtssache an es gelangt, deswegen den Ausschliessungsbeschluss aufheben und das diesem nachfolgende Verfahren für nichtig erklären muss⁶⁶, was die Wiederholung des Verfahrens erforderlich macht. Die unberechtigte Ablehnung der Ausschliessung der Öffentlichkeit kann demgegenüber wesentliche Interessen einer Partei verletzen und ihr unwiederbringlichen Schaden zufügen. Die über den beantragten Ausschluss der Öffentlichkeit ergehenden Beschlüsse sollen daher selbständig angefochten werden können, wobei im Sinne der Ausführungen zu Punkt 3.2.1 über die gegen solche Beschlüsse des Landgerichts erhobenen Rekurse das Obergericht endgültig entscheiden soll. Dies erscheint vor allem – im Sinne der mit dieser Reform gewünschten Verfahrensbeschleunigung – prozessökonomisch und daher sinnvoll sowie notwendig. Um bloss zum Zweck der Verfahrensverzögerung gestellten, offensichtlich unberechtigten Ausschliessungsanträgen entgegenwirken zu können, soll dem Gericht die Möglichkeit offen stehen, das Verfahren vor Eintritt der Rechtskraft des über den Ausschliessungsantrag gefassten Beschlusses fortsetzen zu können.

3.2.11 Fristsetzungsantrag bei Säumigkeit eines Gerichts

Für den Fall der Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege durch ein Gericht ist ausschliesslich im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) eine Regelung vor-

⁶⁵ § 173 Abs. 2 ZPO.

⁶⁶ § 446 Abs. 1 Ziff. 7 ZPO.

gesehen, und zwar die jedermann zustehende Dienstaufsichtsbeschwerde.⁶⁷ Es besteht allerdings keine Pflicht der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde dem Einschreiter eine Erledigung über seine Dienstaufsichtsbeschwerde zukommen zu lassen, und zwar auch dann nicht, wenn er in dem Anlass zur Beschwerde gebenden Verfahren Parteistellung innehat. Die Einbringung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Verfahrensverzögerung ist daher kein wirksames Rechtsmittel bzw. kein wirksamer Rechtsbehelf.

Um einer Verfahrenspartei ein wirksames Mittel an die Hand zu geben, sich gegen ungerechtfertigte Verfahrensverzögerungen zur Wehr zu setzen, soll die Möglichkeit zur Stellung eines Fristsetzungsantrags durch Einführung eines neuen Art. 49a im GOG geschaffen werden.

3.3 Sonstige zweckmässige Änderungen

Die Novellierung der ZPO im Hinblick auf die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens soll auch dazu genutzt werden, einzelne Bestimmungen der ZPO entweder an die Entwicklung der Rechtsprechung bzw. die Gerichtspraxis oder an die Rezeptionsvorlage anzupassen, wobei diese Änderungen teilweise zumindest mittelbar ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung dienen. Im Einzelnen betrifft dies das Folgende:

- Die ZPO regelt nicht, wie über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden ist, wenn nach Erhebung des Rechtsmittels die Beschwer des Rechtsmittelwerbers, also dessen Rechtsschutzinteresse entfällt und keine Verhandlung (mehr) stattfindet, in welcher der Rechtsmittelweber auf Kosten einschränken könnte. Im Sinne der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs

⁶⁷ Art. 48 f. GOG.

soll diese Lücke durch Ergänzung des § 50 ZPO um einen zweiten Absatz nach dem Vorbild von § 50 Abs. 2 öZPO geschlossen werden.

- § 51 Abs. 2 ZPO und damit zusammenhängend § 483 Abs. 3 ZPO sind materiell durch das Amtshaftungsgesetz (AHG)⁶⁸ derogiert. Zur Klarstellung und Bereinigung sollen diese Bestimmungen daher auch formell aufgehoben werden.
- Die ZPO enthält keine Bestimmung, wie zu verfahren ist, wenn einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem sie gemäss § 54 ZPO ihre Prozesskosten spätestens zu verzeichnen hatte, weitere ihr vom Prozessgegner allenfalls zu ersetzende Kosten entstanden sind. Die Praxis schliesst diese Gesetzeslücke im Wege der analogen Anwendung des § 54 Abs. 2 öZPO. Im Sinne dieser Praxis soll § 54 Abs. 2 öZPO rezipiert werden.
- In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll zudem § 54a öZPO rezipiert werden, wonach eine rechtskräftig zum Prozesskostenersatz verurteilte Partei für den Fall der nicht rechtzeitigen Begleichung ihrer Kostenschuld hierauf die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen hat.
- Nach dem Wortlaut des geltenden § 62 Abs. 1 ZPO ist das Verfahren nach Erlag der Prozesskostensicherheitsleistung oder Ablegung des Pauperitätseides durch den Kläger oder Rechtsmittelwerber nur auf Antrag einer Partei fortzusetzen. In der Praxis erfolgt die Fortsetzung allerdings in der Regel auch von Amts wegen. § 62 Abs. 1 ZPO soll dieser gängigen Praxis angepasst werden. Dies dient mittelbar auch der Verfahrensbeschleunigung, zumal ein über Antrag einer Partei gefasster Beschluss auf Fortsetzung des Verfahrens mittels Rekurs anfechtbar ist. Darüber hinaus soll der

⁶⁸ LGBl. 1966 Nr. 24 i.d.g.F.

Paupertätseid mit dieser Vorlage abgeschafft werden (siehe bitte dazu im Detail unter Punkt 4.1).

- Offensichtlich aufgrund eines Redaktionsversehens hat es der liechtensteinische Gesetzgeber unterlassen, den in der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 83 Abs. 2 öZPO enthaltenen Verweis auf § 82 Abs. 2 ZPO zu normieren. Dieses Redaktionsversehen soll hiermit korrigiert werden.
- Gemäss geltendem § 84 ZPO sind lediglich Formmängel, nicht aber Inhaltsmängel verbesserbar. Gerade im Hinblick auch auf den fehlenden Anwaltszwang soll in diesem Punkt eine Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage erfolgen.
- Ebenfalls in Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll weiter die Wiedereinsetzung auch dann, wenn die Versäumung abwendbar und vorhersehbar war, bewilligt werden können, wenn den Säumigen bloss leichte Fahrlässigkeit trifft.⁶⁹
- Nach dem geltenden § 149 Abs. 2 ZPO ist über den Wiedereinsetzungsantrag einer Partei, welche eine Tagsatzung oder die Vornahme einer befristeten Prozesshandlung versäumt hat, zwingend mündlich zu verhandeln, also bspw. auch dann, wenn weder die Parteien noch Zeugen einzuvernehmen sind. In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage (§ 149 Abs. 2 öZPO) soll es neu in das Verfahrensermessen des Gerichts gestellt sein, ob es eine mündliche Verhandlung durchführt. Jedenfalls soll aber dem Gegner, falls das Gericht eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich erachtet, das rechtliche Gehör gewährt werden.
- § 220 Abs. 2 2. Satz ZPO sieht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Bestraften – sofern es sich nicht um einen berufsmässigen Parteienvertreter

⁶⁹ § 146 ZPO und § 146 öZPO.

handelt – die Umwandlung einer nach der ZPO verhängten Ordnungs- oder Mutwillensstrafe in eine Haftstrafe von maximal vierzehn Tagen vor. Diese Bestimmung verstösst gegen Art. 6 EMRK und soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

- Durch Einfügen eines neuen Abs. 5 bei § 243 ZPO soll in Rezeption von § 235 Abs. 5 öZPO die Judikatur für die Richtigstellung der Parteibezeichnung im Gesetz festgeschrieben werden.
- Nach § 245 Abs. 3 ZPO ist über den vom Beklagten im Falle der zulässigen Klagerücknahme durch den Kläger beantragten Kostenersatz vom Gericht auch dann mündlich zu verhandeln, wenn die Klage ausserhalb der Streitverhandlung durch Schriftsatz zurückgenommen wurde. Wenn sich die Parteien in einem solchen Fall nicht über den vom Kläger dem Beklagten zu leistenden Kostenersatz aussergerichtlich einigen, führt die zwingend vorgesehene mündliche Verhandlung zu einem unnötigen und die Parteien weiter mit Kosten belastenden Verfahrensaufwand. In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll daher die zwingend vorgesehene mündliche Verhandlung abgeschafft werden.
- Gemäss dem Wortlaut von § 391 Abs. 1 ZPO ist die Fällung eines Teilurteils nur im Falle eines Anerkenntnisses durch die beklagte Partei möglich. In der Praxis erfolgt die Fällung eines Teilurteils indes entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut auch dann, wenn von mehreren in der Klage geltend gemachten Ansprüchen einer oder ein Teil des geltend gemachten Anspruchs zur Endentscheidung reif ist, welcher Fall in der österreichischen Rezeptionsvorlage auch ausdrücklich vorgesehen ist. In diesem Sinne soll § 391 Abs. 1 ZPO angepasst werden.
- Die nach § 396 f. ZPO bestehende Möglichkeit zum Erlass eines echten Versäumnisurteils, falls eine Partei – in der Praxis insbesondere die beklagte Partei – bei der ersten in der Streitsache stattfindenden Tagsatzung nicht er-

scheint, stellt ein wirksames Mittel zur raschen Rechtsdurchsetzung, insbesondere gegen zahlungsunwillige oder –unfähige Schuldner, dar. Im Falle des ausländischen Wohnsitzes der beklagten Partei ist diese im Rechtshilfeweg zu laden. In der Praxis führt dies oftmals dazu, dass im Zeitpunkt der Streitverhandlung die Ladung zwar tatsächlich erfolgt, aber noch nicht ausgewiesen ist, weil die entsprechende Rechtshilfeurkunde des ausländischen Gerichts noch nicht beim Landgericht eingelangt ist. Gemäss geltender Rechtslage muss das Landgericht diesfalls die Verhandlung neu ausschreiben und kann nicht mit der Fällung eines Versäumnisurteils vorgehen; ein entsprechender Antrag der erschienenen klagenden Partei wäre abzuweisen. Um auch in diesen Fällen die Fällung eines Versäumnisurteils zu ermöglichen, soll sich – nach dem Vorbild der österreichischen ZPO – künftig das Landgericht die Fällung eines Versäumnisurteils vorbehalten können. D.h. über Antrag der erschienenen klagenden Partei kann sich das Landgericht die Fällung eines Versäumnisurteils für eine bestimmte Frist vorbehalten, und für den Fall, dass binnen dieser Frist die ordnungsgemässe Ladung der beklagten Partei nachgewiesen wird, ein Versäumnisurteil fällen.

- Die achttägige Urteilsausfertigungsfrist in § 415 ZPO ist unverhältnismässig kurz und in vielen Fällen angesichts der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität der zu entscheidenden Rechtssachen nicht einhaltbar. Die Frist wird in der Praxis auch regelmässig überschritten. In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll die Frist auf vier Wochen verlängert werden.

- Nach geltendem Recht⁷⁰ ist über einen Urteils- bzw. Beschlussergänzungsantrag zwingend mündlich zu verhandeln. Eine mündliche Verhandlung ist nicht in allen Fällen gerechtfertigt. In Anpassung wiederum an die österreichische Rezeptionsvorlage soll künftig eine mündliche Verhandlung über einen solchen Antrag nur noch dann durchgeführt werden, wenn das Gericht dies für notwendig erachtet.
- Im Weiteren soll, wiederum in Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage⁷¹, durch Einfügung eines neuen Abs. 4 in § 453 ZPO geregelt werden, dass die Parteien auch im Berufungsverfahren Ruhen vereinbaren und die Klage zurücknehmen können.
- Ausgehend von grundrechtlichen Vorgaben ist in der Praxis das (Revisions) Rekursverfahren entgegen der geltenden gesetzlichen Regelung in der ZPO generell zweiseitig, wird also dem (Revisions)Rekursgegner das rechtliche Gehör gewährt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, zum Rechtsmittel des Gegners eine Rechtsmittelbeantwortung einzubringen, wobei eine Ausnahme dann gemacht wird, wenn die Dringlichkeit der Rechtssache entgegensteht oder weil ansonsten der Zweck des (Revisions)Rekurses vereitelt würde. Diese grundrechtskonforme Praxis soll durch Einfügung eines neuen § 489a ZPO gesetzlich normiert werden.
- § 469a ZPO sieht Begründungserleichterungen für das Obergericht als Berufungsgericht vor, die aufgrund des Verweises in § 482 ZPO auch für den Obersten Gerichtshof als Revisionsgericht gelten. In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage⁷² soll diese Begründungserleichterung durch Ergänzung des § 494 Abs. 3 ZPO auch für das Obergericht als

⁷⁰ § 423 Abs. 3 ZPO; § 430 ZPO i.V.m. § 423 Abs. 3 ZPO.

⁷¹ § 483 Abs. 3 öZPO.

⁷² § 526 Abs. 3 öZPO.

Rekursgericht bzw. den Obersten Gerichtshof als Revisionsrekursgericht eingeführt werden.

- Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung soll in Anpassung an die österreichische Rezeptionsgrundlage in moderater Masse der für das erstinstanzliche Beweisverfahren und – für den Fall der Beweiswiederholung bzw. -ergänzung – auch für das Berufungsverfahren geltende Unmittelbarkeitsgrundsatz gelockert werden. Dies soll durch Einfügung eines § 281a öZPO entsprechenden § 281a ZPO sowie Ergänzung von § 457 ZPO um einen § 488 Abs. 4 öZPO entsprechenden Abs. 4 erfolgen.
- § 539 Abs. 2 ZPO, wonach in Bagatellsachen Urteile nur wegen der in § 446 Abs. 1 Ziff. 1 bis 7 ZPO aufgezählten Nichtigkeiten angefochten werden können, widerspricht § 470 Abs. 1 ZPO, wonach eine Anfechtung von Bagatellurteilen aus den in § 472 ZPO genannten Gründen, also auch wegen Verfahrensmängeln, Aktenwidrigkeiten und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, möglich ist. Dieser Widerspruch soll durch Änderung des § 539 Abs. 2 ZPO beseitigt werden.
- Schliesslich sollen einzelne Bestimmungen betreffend das Berufungsverfahren⁷³ insofern angepasst werden, als mit der per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen GOG-Novelle⁷⁴ die Organisation des Obergerichts geändert wurde.

⁷³ §§ 431 ff. ZPO.

⁷⁴ LGBl. 2014 Nr. 276.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung der Zivilprozessordnung

Zu §§ 9, 10

Soll gegen eine prozessunfähige Partei, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt⁷⁵, eine Prozesshandlung vorgenommen werden⁷⁶, so ist ihr über Antrag des Gegners bei Gefahr im Verzug vom Prozessgericht ein Kurator zu bestellen.⁷⁷ Der über die Kuratorbestellung ergehende Beschluss kann mit Rekurs angefochten werden. In dem neu eingefügten Abs. 3 von § 9 ZPO wird normiert, dass über Rekurse gegen vom Landgericht gefasste Bestellungsbeschlüsse das Obergericht künftig endgültig entscheidet, d.h. dem Gegner soll auch dann, wenn das Obergericht dem vom Kurator bzw. Kuranden gegen den Bestellungsbeschluss erhobenen Rekurs Folge gibt und diesen aufhebt, der Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof nicht mehr offen stehen, um das Verfahren wegen des Zwischenstreites über die Kuratorbestellung nicht weiter zu verzögern. Bis anhin konnte in diesem Fall zufolge Vorliegens diffomer Entscheidungen des Land- und des Obergerichts der Oberste Gerichtshof nach Massgabe von § 496 Abs. 1 ZPO befasst werden.

Gegen den Gerichtsbeschluss, mit welchem gemäss § 10 ZPO die Kosten des Kurators bestimmt werden, steht dem Kurator, dem Gegner und dem Kuranden selbst der Rekurs offen. In Kostensachen kann künftig der Oberste Gerichtshof generell nicht mehr angerufen werden (siehe insbesondere die Erläuterungen zu § 55). Im Sinne einer Klarstellung wird, weil es um die Kosten des Kurators geht, welcher nicht selbst Partei des Verfahrens ist, auch im neu eingefügten Abs. 2

⁷⁵ Z.B. ein Minderjähriger, dessen Eltern wegen einer Interessenkollision von der Vertretung im konkreten Fall ausgeschlossen sind.

⁷⁶ Z.B. Zustellung einer Klage oder einer Ladung zur Verhandlung.

⁷⁷ § 8 ZPO.

normiert, dass über Rekurse gegen die nach § 10 Abs. 1 ergangenen Kostenbestimmungsbeschlüsse des Landgerichts das Obergericht endgültig entscheidet.

Zu § 23 Abs. 3

Wenn es im Falle der Benennung eines Auktors nach § 22 ZPO⁷⁸ zu einem Parteiwechsel kommt, wird der Beklagte mit Beschluss entbunden, gegen welchen sowohl diesem als auch dem nunmehr als Beklagten auftretenden Auktor und dem Kläger das Rekursrecht zusteht. Über solche Rekurse entscheidet künftig, wie sich aus dem neu eingefügten Abs. 3 ergibt, das Obergericht im Sinne der Verfahrensbeschleunigung in allen Fällen endgültig.

Zu § 38 Abs. 3

Unter den in § 38 Abs. 1 ZPO genannten Voraussetzungen kann vom Gericht zum Schutz einer Prozesspartei eine Person als Ausnahme vom Grundsatz des § 28 ZPO ohne Nachweis der Vollmacht vorläufig als Prozessvertreter zugelassen werden, dies gegen nachträgliche Vorlage der Vollmacht oder Beibringung der Genehmigung zur Prozessführung durch die Partei binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist. Erfolgt die nachträgliche Vollmachtvorlage bzw. Genehmigung nicht bzw. nicht fristgerecht, hat der Gegner gegen den vorläufig zugelassenen Prozessvertreter Anspruch auf Ersatz der verursachten Kosten und Schäden. Über diesen Ersatz von Kosten und Schäden ist vom Gericht mit Beschluss zu entscheiden, gegen welchen dem Gegner, falls er nicht den begehrten Betrag voll zugesprochen erhält, und dem vorläufig zugelassenen Prozessvertreter, wenn er nicht gänzlich von der Ersatzpflicht befreit wird, der Rekurs zusteht. Über Rekurse gegen solche Beschlüsse des Landgerichts entscheidet, wie sich aus dem bei

⁷⁸ Bei der Auktorsbenennung handelt es sich um eine besondere Art der Streitverkündung, welcher nur geringe praktische Bedeutung zukommt. Dabei macht der als Besitzer einer Sache oder eines dinglichen Rechts Geklagte geltend, er besitze nur im Namen eines Dritten, welchen er daher auffordert, sich über sein Verhältnis zum Streitgegenstand zu erklären.

§ 38 Abs. 3 der ZPO-Vorlage neu eingefügten zweiten Satz ergibt, künftig das Obergericht endgültig, was – weil § 38 nicht nur von Kosten, sondern auch von Schäden spricht – zum Zwecke der Klarstellung der neuen allgemeinen Regelung in § 55 Abs. 2 der ZPO-Vorlage normiert wird. Falls ein solcher Beschluss vom Obergericht in seiner Funktion als erste Instanz gefällt wird, ergibt sich die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses aus dem neuen § 55 Abs. 2 der ZPO-Vorlage.

Zu § 50 Abs. 2

Die Zivilprozessordnung regelt nicht, wie über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden ist, wenn nach Erhebung des Rechtsmittels die Beschwer des Rechtsmittelwerbers, also dessen Rechtsschutzinteresse, entfällt⁷⁹ und keine Verhandlung (mehr) stattfindet, in welcher der Rechtsmittelweber auf Kosten einschränken könnte. Die aktuelle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs läuft im Ergebnis auf eine sinngemässe Anwendung des § 50 Abs. 2 öZPO hinaus.⁸⁰ Zwecks Schaffung von Rechtsklarheit wird § 50 Abs. 2 öZPO rezipiert.

Zu § 51 Abs. 2

§ 51 Abs. 2 ZPO und damit zusammenhängend § 483 Abs. 3 ZPO sind materiell durch das Amtshaftungsgesetz (AHG)⁸¹ bzw. die dort vorgesehenen haftungsrechtlichen Bestimmungen derogiert.⁸² Zur Klarstellung und Bereinigung werden diese Bestimmungen nunmehr auch formell aufgehoben.

Zu § 54 Abs. 2

Die Zivilprozessordnung enthält keine Bestimmung, wie zu verfahren ist, wenn einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem sie gemäss § 54 ZPO ihre Pro-

⁷⁹ In diesem Fall ist das Rechtsmittel gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung wegen Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung zurückzuweisen (siehe *Kodek in Rechberger*⁴ Vor § 461 Rz. 9 f.).

⁸⁰ LES 2010, 323. Anders noch LES 2010, 193.

⁸¹ LGBl. 1966 Nr. 24 i.d.g.F.

⁸² LES 1997, 241; LES 2000, 201.

zesskosten spätestens zu verzeichnen hatte⁸³, weitere ihr vom Prozessgegner allenfalls zu ersetzende Kosten entstanden sind.⁸⁴ Die Praxis schliesst diese Gesetzeslücke im Wege der analogen Anwendung des § 54 Abs. 2 öZPO⁸⁵. Im Sinne dieser Praxis soll § 54 Abs. 2 öZPO nunmehr rezipiert werden.

Zu § 54a

In Anpassung an die österreichische ZPO wird § 54a öZPO rezipiert, wonach eine rechtskräftig zum Prozesskostenersatz verurteilte Partei für den Fall der nicht rechtzeitigen Begleichung ihrer Kostenschuld hierauf die gesetzlichen Verzugszinsen⁸⁶ zu bezahlen hat.

Zu § 55

In § 55 Abs. 1 wurde die Streichung der Passage „oder des Appellationsgerichtes“ im Sinne der gewünschten Verfahrensbeschleunigung vorgenommen.

In dem bei § 55 ZPO neu eingefügten Abs. 2 wird geregelt, dass – in Entsprechung zur österreichischen Rezeptionsvorlage⁸⁷ und zum Ausserstreitgesetz⁸⁸ – das Obergericht künftig in Kostenfragen, und zwar sowohl über die Verpflichtung zum Kostenersatz als auch über die ziffernmässige Festsetzung des Kostenbetrages, in allen Fällen endgültig entscheidet. Dies bedeutet, dass Entscheidungen des Obergerichts im Kostenpunkt generell nicht mehr beim Obersten Gerichtshof angefochten werden können, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Entscheidungen handelt, welche das Obergericht über Rekurs gegen eine erstinstanzliche Kostenentscheidung des Landgerichts gefällt hat, oder um eine vom

⁸³ I.d.R. vor Schluss der der Sachentscheidung unmittelbar vorangehenden Verhandlung.

⁸⁴ Z.B. für die Teilnahme an einer nach Schluss der Verhandlung gemäss § 193 Abs. 3 ZPO erfolgten rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme im Ausland.

⁸⁵ LES 1991, 192; LES 2008, 74.

⁸⁶ § 1000 Abs. 1 ABGB.

⁸⁷ §§ 519 Abs. 1, 528 Abs. 2 Ziff. 3 öZPO.

⁸⁸ Art. 62 Abs. 3 Bst. a AussStrG.

Obergericht über die Kosten des (zweitinstanzlichen) Rekurs- bzw. Berufungsverfahrens gefällte Entscheidung („genereller Ausschluss der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs im Kostenpunkt“).

Auch rein formelle Entscheidungen des Obergerichts über den Kostenpunkt, wie etwa die Zurückweisung eines Kostenrekurses als unzulässig oder verspätet, unterliegen keiner Anfechtung mehr zum Obersten Gerichtshof. Zu den Entscheidungen im Kostenpunkt gehören des weiteren Entscheidungen, mit denen der Kostengläubiger oder -schuldner bestimmt wird, Erläge zur Kostendeckung aufgetragen oder die Mittel aus denen Kosten zu erstatten sind, bestimmt werden. Auch die Ablehnung einer Kostenentscheidung ist eine Entscheidung im Kostenpunkt und überhaupt jede Entscheidung, mit der in irgendeiner Form, sei es materiell oder formell, allenfalls auch nur akzessorisch, über Kosten abgesprochen wird.

Zu einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über erst- und zweitinstanzliche Kosten kommt es weiterhin in den Fällen, in denen sich der Oberste Gerichtshof mit einem zulässigerweise gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung des Obergerichts erhobenen Rechtsmittel (Revision; Revisionsrekurs) zu befassen hat, und zwar dann, wenn der Oberste Gerichtshof aus Anlass der (teilweisen) Stattgebung des Rechtsmittels die angefochtene zweitinstanzliche Entscheidung in der Hauptsache (ganz oder teilweise) abändert und daher über die Kosten der unterinstanzlichen Verfahren neu entscheiden muss.⁸⁹

Zu § 59 Abs. 2

Aus dem bei § 59 Abs. 2 ZPO neu eingefügten zweiten Satz ergibt sich, dass über Rekurse gegen Kautionsbeschlüsse des Landgerichts das Obergericht endgültig

⁸⁹ § 50 Abs. 1 ZPO.

entscheidet, und zwar unabhängig davon, ob die Kautionspflicht dem Grunde oder der Höhe nach strittig ist.

Gerade Zwischenstreitigkeiten über die Verpflichtung des Klägers zum Erlag einer aktorischen Kaution führen in der Praxis zu ganz erheblichen Verfahrensverzögerungen⁹⁰, weshalb neu das Obergericht hinsichtlich der vom Landgericht hierüber gefällten Entscheidungen in jedem Fall letztinstanzlich entscheiden soll. Gemäss geltender Rechtslage können demgegenüber die Rekursentscheidungen des Obergerichts dann mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn das Obergericht dem gegen den erstinstanzlichen Kautionsbeschluss erhobenen Rekurs (ganz oder teilweise) stattgibt, also (zumindest teilweise) difforme Entscheidungen des Land- und des Obergerichts vorliegen (§ 496 Abs. 1 ZPO). Bei konformen Entscheidungen des Land- und des Obergerichts konnte der Oberste Gerichtshof auch bis anhin nicht angerufen werden.

Zu § 60

Mittels dieser Reform soll auch der Paupertätseid abgeschafft werden, weshalb die Bestimmungen in den §§ 60 und 62 entsprechend anzupassen sind.

Die Privilegierung kautionspflichtiger Parteien ist angesichts des Umstandes, dass die Verfahrenshilfe nunmehr sowohl natürlichen als auch juristischen Personen bewilligt werden kann, und zwar gerade auch durch Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten (§ 64 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO), sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Sie begünstigt in unsachlicher Weise den ausländischen Kläger

⁹⁰ Beispielhaft kann auf das Verfahren zu 6 CG.2013.551 verwiesen werden, welches durch Einbringung der Klage im Dezember 2013 gerichtsanhängig wurde, und in welchem in der Sache selbst bis April 2017 nicht verhandelt werden konnte, weil die Frage der Kautionspflicht dem Grunde und der Höhe nach strittig war, und hierüber sowohl das Obergericht als auch der Oberste Gerichtshof und letztlich auch mit Individualbeschwerde der Staatsgerichtshof mehrmals angerufen wurden.

(oder Rechtsmittelwerber)⁹¹ gegenüber dem inländischen Kläger. Eine zu Gunsten des Beklagten ergangene Kostenentscheidung kann dieser nämlich während dreissig Jahren in das Vermögen des inländischen Klägers, falls dieser nachträglich, z.B. im Erbrechtswege, zu Vermögen gelangen sollte, vollstrecken, während eine Vollstreckung in das Vermögen des ausländischen Klägers nicht möglich ist. Es ist des Weiteren sachlich nicht angemessen, dass bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe für juristische Personen, welche eben auch die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten (§ 64 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO) umfasst, auf die finanziellen Verhältnisse der „wirtschaftlich Beteiligten“ abgestellt wird (§ 63 Abs. 2 ZPO), während dies bei der Frage der Zulassung der juristischen Personen zum Paupertätseid nicht der Fall ist⁹²; oder mit anderen Worten: Es ist nicht zu rechtfertigen, den Paupertätseid unter „milderen“ Voraussetzungen zuzulassen, als sie für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gefordert werden.

Die Möglichkeit des Paupertätseides bietet zudem Missbrauchspotential. Zu denken ist z.B. an den Fall, dass Klägerin eine panamesische Sitzgesellschaft ist, in welchem Fall eine zu Gunsten des inländischen Beklagten ergangene Kostenentscheidung im Ausland nicht vollstreckt werden kann und die Eidesleistung in Panama zum blossen Formalakt verkommt. Klägern mit (Wohn)Sitz im Inland oder einem Staat, in welchem Kostenentscheidungen liechtensteinischer Gerichte vollstreckt werden können (derzeit nur die Schweiz und Österreich), steht die Möglichkeit offen, ihre Forderung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung gegen einen inländischen Beklagten an eine ausländische Sitzgesellschaft abzutreten, welche sich durch die Ablegung des Paupertätseides von der Kautionspflicht befreit, in welchem Fall der siegreiche inländische Beklagte auf seinen Prozesskosten sitzen bleibt.

⁹¹ Sofern dieser seinen (Wohn)Sitz nicht in der Schweiz oder in Österreich hat, in welchem Fall Kostenentscheidungen der liechtensteinischen Gerichte im Ausland vollstreckt werden können.

⁹² OGH vom 06. April 2017, 6 CG.2015.435.

Die Möglichkeit des Paupertätseides birgt zudem die Gefahr erheblicher Verfahrensverzögerungen in sich. Zunächst schon deswegen, weil der ausländische kausionspflichtige Kläger den Paupertätseid auch vor den zuständigen Behörden an seinem (Wohn)Sitz ablegen kann, was ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen des Landgerichts erforderlich macht. Zudem ist der Prozessgegner vorgängig anzuhören. Über die Zulassung zum Paupertätseid ist nach Durchführung einer entsprechenden Tagsatzung mit abgedontert anfechtbarem Beschluss zu entscheiden und darf der Paupertätseid vom Landgericht bei sonstiger Nichtigkeit erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses abgenommen werden.⁹³ Eklatant wird die hieraus resultierende Verfahrensverzögerung dann, wenn sowohl die Einvernahme des Klägers als auch die Eidesabnahme im Rechtshilfeweg im Ausland zu erfolgen haben.

In Österreich wurde der „Paupertätseid“ vom Gesetzgeber bislang nur deswegen nicht abgeschafft, weil dieser Eid angesichts des Umstands, dass Kostenentscheidungen österreichischer Gerichte in sehr vielen Staaten vollstreckt werden können, sehr selten ist.⁹⁴ Weil Liechtenstein im Zivilrechtsbereich lediglich mit der Schweiz und Österreich Vollstreckungsabkommen abgeschlossen hat, haben die liechtensteinischen Gerichte demgegenüber relativ oft Zwischenverfahren zur Ablegung des Paupertätseides durchzuführen.

Die Abschaffung des Paupertätseides bedingt schliesslich, dass in § 62 Abs. 1 die Passagen „oder Ableistung des Eides“ und „oder Eidesablegung“ entsprechend zu entfallen haben (siehe bitte die weiteren Abänderungen in § 62 sogleich nachfolgend).

⁹³ OGH vom 6. April 2017, 6 CG.2015.435.

⁹⁴ *Fucik in Rechberger*⁴ § 60 Rz. 1.

Zu § 62

In der Praxis ist oftmals die Kautionspflicht des Klägers bzw. Rechtsmittelwerbers nur der Höhe, nicht aber dem Grunde nach strittig. In diesem Fall ist es nicht immer gerechtfertigt, mit der Fortführung des Verfahrens zuzuwarten, bis über die Höhe der vom Kläger bzw. Rechtsmittelwerber zu leistenden Prozesskostensicherheitsleistung rechtskräftig entschieden ist. Insbesondere wenn der Kläger bzw. Rechtsmittelwerber die ihm vom Gericht aufgetragene Sicherheitsleistung in einem Betrag akzeptiert und auch erlegt, welcher die Kosten des Gegners bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über die Kautionspflicht aller Voraussicht nach deckt, wird nunmehr dem Gericht die Möglichkeit zur Fortführung des Verfahrens eingeräumt (§ 62 Abs. 1a der ZPO-Vorlage).

Für einen Ergänzungsbeschluss nach § 62 Abs. 2 ZPO, mit welchem einer Partei der Erlag einer ergänzenden Prozesskostensicherheitsleistung aufgetragen wird, falls sich die ursprünglich aufgetragene Sicherheit als unzureichend erweist, muss konsequenterweise dasselbe wie für den vom Landgericht (über den vom Beklagten vor Einlassung in die Hauptsache gestellten Antrag) erstmals gefällten Kautionsentschluss gelten, was durch entsprechenden Verweis auf Abs. 1a in Abs. 2 ZPO und die Einfügung eines neuen Abs. 3 sichergestellt wird.

Zu § 82 Abs. 1

Nach § 82 Abs. 1 ZPO sind Parteien, die sich in ihren Schriftsätzen auf Urkunden bezogen, diese aber nicht gleichzeitig vorgelegt haben, über Antrag des Gegners zur Urkundenvorlage an das Gericht verpflichtet, damit der Gegner diese einsehen kann. Gegen den über einen Vorlageantrag entscheidenden Beschluss des Landgerichts ist der Rekurs zulässig. Um das Verfahren wegen des Zwischenstreites über die Urkundenvorlage nicht weiter zu verzögern, wird in dem neu eingefügten dritten Satz bestimmt, dass das Obergericht über solche Rekurse endgültig entscheidet, d.h. die Rekursentscheidung des Obergerichts kann nunmehr

dann, wenn damit dem Rekurs stattgegeben wird, nicht mehr wie bis anhin gestützt auf § 496 Abs. 1 ZPO mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden.

Zu § 83 Abs. 2

Offensichtlich aufgrund eines Redaktionsversehens hat es der liechtensteinische Gesetzgeber unterlassen, den in der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 83 Abs. 2 öZPO enthaltenen Verweis auf § 82 Abs. 2 ZPO zu normieren. Dieses Redaktionsversehen wird hiermit korrigiert und § 83 Abs. 2 ZPO der Rezeptionsvorlage angepasst.

Zu § 84 Abs. 2 und 3

Gemäss dem geltenden § 84 ZPO können nur Formgebreden von Schriftsätzen verbessert werden. Demgegenüber ist ein Inhaltsmangel, bspw. ein unbestimmtes Klagebegehren, das Fehlen der Klagebegründung, das Fehlen eines Rechtsmittelantrages oder ein unschlüssiges Vorbringen, falls nicht zugleich ein Formmangel anzunehmen ist, nicht der Verbesserung zugänglich, und zwar auch dann nicht, wenn dies zum Prozessverlust führt. Insbesondere bei rechtsanwaltlich nicht vertretenen Parteien ist der Ausschluss der Verbesserbarkeit von Inhaltsmängeln nicht gerechtfertigt.

Durch die Neufassung von Abs. 2 wird in Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage und die bestehende Gerichtspraxis⁹⁵ daher zunächst klargestellt, dass blosse Bezeichnungsfehler unerheblich sind, wenn nur das Begehren deutlich erkennbar ist. Durch den neu eingefügten Abs. 3, welcher § 84 Abs. 3 öZPO entspricht, können weiter nunmehr vom Gericht auch Inhaltsmängel von Schriftsätzen zum Anlass eines Verbesserungsverfahrens gemacht werden.

⁹⁵ LES 2010, 156 u.v.a.

Zu § 141

Zufolge des geltenden § 141 ZPO kann die erste Verlängerung einer Frist und die erste Erstreckung einer Tagsatzung durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden, sofern die bewilligte Fristverlängerung die Dauer der ursprünglichen Frist und die bewilligte Erstreckung der Tagsatzung die Dauer von vier Wochen nicht überschreitet. Weiter ist gegen die Verweigerung der Abkürzung einer Frist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Mit Rekurs anfechtbar sind demnach z.B. Beschlüsse des Landgerichts mit denen eine festgesetzte Frist abgekürzt, eine Frist wiederholt verlängert oder erstmals mehr als verdoppelt, Tagsatzungen wiederholt oder erstmals um mehr als vier Wochen erstreckt bzw. verlegt, Fristverlängerungs-, Absetzungs-, Verlegungs- oder Erstreckungsanträge abgewiesen oder Tagsatzungen auf unbestimmte Zeit erstreckt oder Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung abgewiesen werden.⁹⁶

Gemäss geltender Rechtslage kann die über einen zulässigen Rekurs ergehende Entscheidung des Obergerichts in den erwähnten Fällen dann nicht mehr weiter mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn das Obergericht dem Rekurs keine Folge gibt bzw. das Obergericht den angefochtenen erstinstanzlichen Beschluss zur Gänze bestätigt. Durch den neu eingefügten Abs. 2 wird im Sinne der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens, welches durch den Zwischenstreit über die Fristverlängerung bzw. Erstreckung einer Tagsatzung nicht unverhältnismässig verzögert werden soll, bestimmt, dass das Obergericht über zulässige Rekurse in jedem Fall endgültig entscheidet. Dies bedeutet, dass die Rekursentscheidung des Obergerichts nunmehr auch dann, wenn damit dem Rekurs (teilweise) stattgegeben wird, nicht mehr wie bis anhin

⁹⁶ *Gitschthaler in Rechberger*⁴ § 141 Rz. 4.

gestützt auf § 496 Abs. 1 ZPO zufolge Vorliegens difformer erst- und zweitinstanzlicher Entscheidungen mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden kann.

Zu § 146 Abs. 1

Bei Versäumung einer Tagsatzung⁹⁷ oder der Vornahme einer befristeten Prozesshandlung⁹⁸ kann einer Partei über ihren Antrag unter den in § 146 Abs. 1 ZPO genannten Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden. Gemäss geltendem Recht ist die Restitution zu verweigern, wenn der säumigen Partei ein Verschulden zur Last liegt, wobei grundsätzlich jedes, also auch leichtes, Verschulden schadet.

Durch die Neufassung von § 146 Abs. 1 der ZPO-Vorlage kann – in Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage – die Wiedereinsetzung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nunmehr vom Gericht auch dann bewilligt werden, wenn es sich beim Verschulden des säumigen Wiedereinsetzungswerbers bloss um einen minderen Grad des Versehens handelt, worunter im Sinne von § 1332 ABGB „leichte Fahrlässigkeit“ zu verstehen ist.

Zu § 147 Abs. 1

Wenn der Wiedereinsetzungswerber die versäumte Prozesshandlung im Sinne des § 145 Abs. 2 ZPO unmittelbar nachholen kann⁹⁹, ist sein Wiedereinsetzungsantrag ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Gegen einen solchen Zurückweisungsbeschluss steht dem Antragsteller der Rekurs offen, über welchen das

⁹⁷ Z.B. ergeht gegen die beklagte Partei, welche die erste in der Rechtssache stattfindende Tagsatzung versäumt, über Antrag der erschienenen klagenden Partei ein Versäumnisurteil (§§ 396 f. ZPO).

⁹⁸ Z.B. Versäumung der Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels.

⁹⁹ Z.B. eine Prozesskostensicherheitsleistung (§ 57 f. ZPO) erlegen, weil der Gegner einen Antrag, die Klage oder das Rechtsmittel für zurückgenommen bzw. zurückgezogen zu erklären, noch nicht gestellt hat.

Obergericht gemäss dem neugefassten Abs. 1 von § 147 der ZPO-Vorlage endgültig entscheidet.

Zu § 148 Abs. 3

Offenbar verspätete Wiedereinsetzungsanträge sind ebenfalls ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Gegen einen solchen Zurückweisungsbeschluss steht dem Antragsteller der Rekurs offen, über welchen das Obergericht gemäss dem neugefassten Abs. 3 von § 148 der ZPO-Vorlage endgültig entscheidet.

Zu § 149 Abs. 2

Nach dem geltenden § 149 Abs. 2 ZPO ist über einen Wiedereinsetzungsantrag, falls er nicht nach § 147 Abs. 1 ZPO oder § 148 Abs. 3 ZPO ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen ist, zwingend mündlich zu verhandeln. Eine mündliche Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag hat also insbesondere auch dann stattzufinden, wenn zur Abklärung der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nach § 146 ZPO weder die Parteien noch Zeugen einzuvernehmen sind, oder wenn der Sachverhalt aus dem Inhalt des Wiedereinsetzungsantrages samt allfälligen Beilagen klar ersichtlich ist. Die zwingend vorgesehene mündliche Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag verzögert und verteuert in solchen Fällen ohne erkennbaren Nutzen das Verfahren. Gemäss dem neugefassten § 149 Abs. 2 der ZPO-Vorlage ist es – in Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage – nunmehr in das Verfahrensermessen des Gerichts gestellt, ob es eine mündliche Verhandlung durchführen will. Jedenfalls wird aber dem Gegner, falls das Gericht eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich erachtet, das rechtliche Gehör insofern gewährt, als ihm der Wiedereinsetzungsantrag samt Beilagen zur Äusserung binnen angemessener Frist zugestellt werden muss. Dies entspricht der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs sowie Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

Zu § 170a

Die §§ 155 bis 170 ZPO regeln die Voraussetzungen und Folgen der Unterbrechung sowie des Ruhens des Verfahrens.

Im Zusammenhang mit der Unterbrechung und des Ruhens des erstinstanzlichen Verfahrens sind diverse Beschlüsse des Landgerichts möglich, welche mittels Rekurs zum Obergericht angefochten werden können; zu nennen sind etwa:

- Der im Falle des Todes einer nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertretenen Partei (deklarativ) gefasste Beschluss auf Unterbrechung des Verfahrens¹⁰⁰;
- der Beschluss, mit dem das Verfahren als von den Rechtsnachfolgern der verstorbenen Partei aufgenommen erklärt wird¹⁰¹;
- der im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei (deklarativ) gefasste Beschluss auf Unterbrechung des Verfahrens¹⁰²;
- der Beschluss, mit dem eine Parteihandlung während der Dauer der Unterbrechungswirkung als unzulässig zurückgewiesen oder gegenüber der anderen Partei als unwirksam erklärt wird¹⁰³;
- der Beschluss, mit dem ein unterbrochenes Verfahren über Antrag einer Partei fortgesetzt wird¹⁰⁴;
- der Beschluss, mit dem ein ruhendes Verfahren fortgesetzt oder ein Fortsetzungsantrag zurückgewiesen wird.¹⁰⁵

¹⁰⁰ § 155 Abs. 1 ZPO.

¹⁰¹ § 156 Abs. 1 ZPO.

¹⁰² § 159 Abs. 1 ZPO.

¹⁰³ § 163 Abs. 2 ZPO.

¹⁰⁴ § 165 Abs. 2 ZPO.

¹⁰⁵ § 169 ZPO.

Durch den neu eingefügten § 170a der ZPO-Vorlage wird bestimmt, dass das Obergericht über zulässige Rekurse gegen die vom Landgericht im Zusammenhang mit der Unterbrechung und dem Ruhen des erstinstanzlichen Verfahrens gefassten Beschlüsse in jedem Fall endgültig entscheidet. Dies bedeutet, dass eine diesbezügliche Rekursentscheidung des Obergerichts nunmehr auch dann, wenn damit dem Rekurs stattgegeben wird, nicht mehr wie bis anhin gestützt auf § 496 Abs. 1 ZPO zufolge Vorliegens difformer erst- und zweitinstanzlicher Entscheidungen mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden kann.

Zu § 173 Abs. 2

Das Gesetz ordnet in § 173 Abs. 2 Satz 2 ZPO an, dass der Beschluss über die Ausschliessung der Öffentlichkeit nicht abgedondert anfechtbar ist. Diese Anordnung kann dann zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen, wenn das Erstgericht die Öffentlichkeit zu Unrecht ausschliesst und das Obergericht in der Folge, wenn die Rechtssache an es gelangt, deswegen den Ausschliessungsbeschluss und das ihm nachfolgende Verfahren für nichtig erklären muss¹⁰⁶, was die Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens erforderlich macht und auch mit entsprechenden Kosten für die Parteien verbunden ist. Die unberechtigte Ablehnung der Ausschliessung der Öffentlichkeit kann demgegenüber wesentliche Interessen einer Partei verletzen und ihr unwiederbringlichen Schaden zufügen. § 173 Abs. 2 ZPO ist daher in dem Sinne abzuändern, dass die über den beantragten Ausschluss der Öffentlichkeit ergehenden Beschlüsse selbständig angefochten werden können. Zwecks Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen soll zudem über die gegen solche Beschlüsse des Landgerichts erhobenen Rekurse das Obergericht endgültig entscheiden. Um bloss zum Zweck der Verfahrensverzögerung gestellten, offensichtlich unberech-

¹⁰⁶ § 446 Abs. 1 Ziff. 7 ZPO.

tigten Ausschliessungsanträgen entgegenwirken zu können, soll dem Gericht die Möglichkeit offen stehen, das Verfahren vor Eintritt der Rechtskraft des über den Ausschliessungsantrag gefassten Beschlusses fortsetzen zu können.

Zu § 179

Gemäss § 179 Abs. 1 ZPO kann Parteivorbringen (tatsächliche Behauptungen und Beweismittelanbot) bis zum Schluss der Verhandlung erstattet werden. Solches Vorbringen kann, wenn es erst kurz vor Schluss der Verhandlung erstattet wird, geeignet sein, das Verfahren erheblich zu verzögern. Ein solches Vorbringen kann gemäss geltender Rechtslage nur dann zurückgewiesen werden, wenn es offenbar in der Absicht der Prozessverschleppung nicht bereits früher erstattet wurde. Erforderlich ist also Vorsatz, der zudem offenbar – also ohne besondere Erhebungen – erkennbar sein muss. Diese einschränkende Regelung leistet der Prozesströlerlei Vorschub und führt in der Praxis immer wieder zu Verfahrensverzögerungen, weil von den Parteien auch noch kurz vor Schluss der Verhandlung erstattetes Neuvorbringen, welches eine weitere Verhandlung nötig macht und bei sorgfältiger Prozessführung schon wesentlich früher hätte erstattet werden können, faktisch nicht zurückgewiesen werden kann, weil sich eine „offenbare Absicht“ der Prozessverschleppung kaum einmal nachweisen lässt.

Durch die Neufassung von § 179 Abs. 1 der ZPO-Vorlage ist die Zurückweisung neuen Vorbringens künftig auch dann möglich, wenn die Partei das Vorbringen „grob schuldhaft“ nicht bereits früher erstattet hat. „Grob schuldhaft“ meint grobe Fahrlässigkeit und somit auffallende Sorglosigkeit, die nach der Rechtsprechung zum Schadenersatzrecht angenommen wird, wenn die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher und darum auffallender Weise vernachlässigt wurde. Es muss sich um ein Versehen handeln, das mit Rücksicht auf die Schwere und die Häufigkeit nur bei besonders nachlässigen und leichtsinnigen Menschen vorkommt und den Eintritt des Schadens als

wahrscheinlich und nicht nur als möglich vorhersehbar macht. Die Sorgfaltswidrigkeit muss so gross sein, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keineswegs unterläuft. Ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist immer nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.¹⁰⁷

In § 179 Abs. 2 wurde sodann im Sinne der Verfahrensbeschleunigung als letzter Satz ergänzt, dass über den Rekurs gegen einen solchen Beschluss des Landgerichts (= Beschluss über eine Ordnungsstrafe des Rechtsanwalts) das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges entscheidet.

Zu § 181 Abs. 2

Im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Prozessleitung kann der Richter gerade auch zum Zweck der beschleunigten Führung des Verfahrens den Parteien konkrete Aufträge im Hinblick auf die nächste in der Rechtssache stattfindende Tagsatzung erteilen, bspw. den Auftrag, Beweismittel bekanntzugeben. Kommt eine Partei einem solchen Auftrag nicht nach, so hat dies gemäss geltendem Recht nur dann für sie Konsequenzen, wenn sie damit den Prozess absichtlich, sprich vorsätzlich, verschleppen wollte.

Wie bereits zu § 179 Abs. 1 der ZPO-Vorlage ausgeführt, lässt sich eine solche Absicht kaum nachweisen. In Entsprechung zu § 179 Abs. 1 der ZPO-Vorlage soll hiermit auch in § 180 Abs. 2 der ZPO-Vorlage der Verschuldensmassstab auf „grobes Verschulden“ herabgesetzt werden. Im Weiteren wird § 181 Abs. 2 an die österreichische Rezeptionsvorlage des § 180 Abs. 2 öZPO angepasst.

Zu § 182a

Die §§ 182 ff. ZPO regeln die Prozessleitungsbefugnisse und -pflichten des Richters. Die geltende Rechtslage ermöglicht an sich bereits jetzt bei konsequenter

¹⁰⁷ Schragel in *Fasching/Konecny*³ II/2 § 179 ZPO Rz. 7.

Handhabung eine rasche und zielführende Prozessführung des erstinstanzlichen Richters. Im Sinne der Klärung des Umfangs der dem Richter nach § 182 ZPO obliegenden materiellen Prozessleitungspflicht soll nach dem Vorbild der österreichischen Rezeptionsvorlage ein neuer § 182a ZPO eingefügt werden, um klarzustellen, dass die Prozessleitungspflicht des Gerichts (auch bei anwaltlich vertretenen Parteien) eine umfassende zu sein hat, womit sichergestellt wird, dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen in den Prozess eingeführt werden. Es wird also dem Richter explizit die Pflicht auferlegt, das Sach- und Rechtsvorbringen mit den Parteien zu erörtern. Damit können die prozessrelevanten Streitpunkte frühzeitig, insbesondere in der sich in der Gerichtspraxis herausgebildeten sogenannten „Beweisbeschlusstagsatzung“, gesichtet werden, was zur Konzentration des Verfahrens und zur Vermeidung nicht entscheidungsrelevanter Beweiserhebungen beiträgt.

Weiter soll damit zusammenhängend klargestellt werden, dass das Gericht die Parteien bei seiner Entscheidung nicht mit einer Rechtsansicht überraschen darf, welche es mit diesen nicht erörtert hat („Verbot der Überraschungsentscheidung“), was bisher von der Rechtsprechung aus § 182 ZPO abgeleitet wurde.¹⁰⁸

Zu § 219 Abs. 2

Nach § 219 Abs. 2 können auch Dritte in Prozessakten Einsicht nehmen, wenn entweder alle Prozessparteien zustimmen, oder – wenn eine Zustimmung fehlt – der Dritte ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Über die Berechtigung des Dritten zur Einsichtnahme entscheidet das Prozessgericht, in der Regel also das Landgericht.

Gegen den seinen Akteneinsichts Antrag ablehnenden Beschluss des Landgerichts kann der Dritte, gegen den die Akteneinsicht bewilligenden Beschluss auch jene

¹⁰⁸ LES 2003, 308 und 123 u.a.

Prozesspartei, die ihre Zustimmung verweigert hat, Rekurs zum Obergericht erheben. Die Rekursentscheidung des Obergerichts kann derzeit nach Massgabe des § 496 Abs. 1 ZPO, wenn also das Obergericht dem Rekurs (teilweise) stattgibt, mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden. Mit dem neu gefassten Abs. 2 von § 219 der ZPO-Vorlage wird bestimmt, dass künftig das Obergericht in jedem Fall endgültig entscheidet.

Zu § 220 Abs. 2 und 4

Die Umwandlung einer Ordnungs- oder Mutwillensstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäss § 220 Abs.2 ZPO bedürfte eines mit den Garantien von Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Bst. a und b EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ausgestatteten Verfahrens¹⁰⁹, was zu einem unverhältnismässigen Verfahrensaufwand führen würde. Es wird daher in Abs. 2 von § 220 der zweite Satz ersatzlos aufgehoben.

Schliesslich wird ein neuer Absatz 4 normiert, nach welchem generell für alle Ordnungs- oder Mutwillensstrafen gelten soll, dass über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts, mit denen eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe verhängt wurde, das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges entscheidet.

Zu § 224 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2

Siehe bitte die Erläuterungen unten zu § 535.

Zu § 243 Abs. 3 und Abs. 5

§ 243 ZPO regelt, inwiefern Klagsänderungen im Prozess zulässig sind. Nach Streitanhängigkeit, also nach Einbezug der beklagten Partei in das Verfahren, bedarf die Klagsänderung entweder der Zustimmung der beklagten Partei (§ 243

¹⁰⁹ Urteil des EGMR vom 14. November 2000, *T. gegen Österreich*, Nr. 27783/95.

Abs. 2 ZPO) oder – im Falle des Widerspruchs der beklagten Partei – der Genehmigung durch das Gericht (§ 243 Abs. 3 ZPO).

Hat die beklagte Partei der Klagsänderung widersprochen, hat das Landgericht über die Zulässigkeit mit Beschluss zu entscheiden. Gegen den die Klagsänderung nicht genehmigenden Beschluss steht der klagenden Partei, gegen den die Klagsänderung zulassenden Beschluss der beklagten Partei der Rekurs an das Obergericht offen. Durch den bei Abs. 2 von § 243 der ZPO-Vorlage neu eingefügten zweiten Satz wird normiert, dass das Obergericht über einen Rekurs gegen einen Beschluss des Landgerichts betreffend (Nicht)Zulassung einer Klagsänderung in jedem Fall endgültig entscheidet und somit die Rekursentscheidung nicht nach Massgabe des § 496 Abs. 1 ZPO mit Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof weiter bekämpft werden kann.

Durch den neu eingefügten Abs. 5 wird auf Grundlage von § 235 Abs. 5 öZPO die Judikatur des OGH¹¹⁰ betreffend die Richtigstellung der Parteibezeichnung nunmehr im Gesetz klar festgeschrieben.

Zu § 244 Abs. 3

Der in § 244 ZPO geregelte „Zwischenantrag auf Feststellung“ ermöglicht der klagenden Partei und gemäss § 258 Abs. 2 ZPO auch der beklagten Partei die Geltendmachung eines Feststellungsanspruchs in einem laufenden Verfahren. Mit dem Zwischenfeststellungsantrag werden für die Beurteilung des Klageanspruchs relevante Vorfragen mit Rechtskraftwirkung über den konkreten Rechtsstreit hinaus entschieden.

¹¹⁰ LES 2003, 21 u. 296 u.a.

Bei Fehlen einer Zulässigkeitsvoraussetzung¹¹¹ ist der Zwischenfeststellungsantrag mit Beschluss zurückzuweisen. Ein beschlussmässiger Ausspruch, dass ein Zwischenfeststellungsantrag zugelassen wird, ist zwar überflüssig, aber nicht gesetzlich unzulässig; wird er aber gefasst, so ist er mit Rekurs anfechtbar.¹¹²

Durch Einfügen eines neuen Abs. 3 bei § 244 der ZPO-Vorlage wird normiert, dass dann, wenn das Landgericht über einen Zwischenfeststellungsantrag nicht meritorisch mit Urteil, sondern mit Beschluss entscheidet, es den Zwischenfeststellungsantrag also als unzulässig zurückweist oder (überflüssigerweise) ausdrücklich zulässt, das Obergericht über den gegen einen solchen Beschluss erhobenen Rekurs endgültig entscheidet, und somit die Rekursentscheidung nicht nach Massgabe des § 496 Abs. 1 ZPO mit Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof weiter bekämpft werden kann.

Zu § 245 Abs. 1 und 3

Nach dem geltenden § 245 Abs. 3 ZPO ist über den vom Kläger dem Beklagten im Falle der zulässigen Klagsrücknahme geschuldeten Kostenersatz bei einem entsprechenden Antrag des Beklagten auf Zuerkennung vom Gericht auch dann mündlich zu verhandeln, wenn die Klage ausserhalb der Streitverhandlung durch Schriftsatz zurückgenommen wurde, und begründet die Nichtdurchführung der obligatorischen mündlichen Verhandlung eine auch von Amts wegen wahrzunehmende Nichtigkeit der über den Kostenersatz getroffenen Entscheidung.¹¹³ Wenn sich die Parteien im Falle der zulässigen Klagsrücknahme ausserhalb der Streitverhandlung nicht über den vom Kläger dem Beklagten geschuldeten

¹¹¹ Z.B. fehlende Feststellungsfähigkeit des Rechtsverhältnisses, fehlende Präjudizialität des Rechtsverhältnisses für die Entscheidung in der Hauptsache, Unzulässigkeit des Rechtsweges, fehlende inländische Gerichtsbarkeit.

¹¹² *Deixler-Hübner in Fasching/Konecny*² III ZPO § 236 Rz. 16.

¹¹³ LES 2010, 36.

Kostenersatz aussergerichtlich einigen, führt die zwingend vorgesehene mündliche Verhandlung über das Kostenersatzbegehren des Beklagten zu einem unnötigen und die Parteien weiter mit Kosten belastenden Verfahrensaufwand.

Der geltende § 245 ZPO enthält zudem keine Bestimmung, binnen welcher Frist der Beklagte in einem solchen Fall Kostenersatz beantragen muss. Des Weiteren ist der in der Gerichtspraxis für zulässig erachtete Fall nicht geregelt, dass der Kläger die Klage nach der ersten Tagsatzung auch ohne Zustimmung des Beklagten dann zurücknehmen kann, wenn er gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet.

Es ist daher angezeigt, § 245 ZPO in den Abs. 1 und 3 in den genannten Punkten an die österreichische Rezeptionsvorlage anzupassen. In Abweichung zur österreichischen Rezeptionsvorlage wird zusätzlich im Einklang mit der hierzulande vorherrschenden Rechtsprechung vorgesehen, dass dem Kläger zum Kostenersatzbegehren jedenfalls das rechtliche Gehör zu gewähren ist (siehe § 245 Abs. 3 dritter Satz der ZPO-Vorlage).

Zu § 275 Abs. 2

Nach geltendem § 275 Abs. 2 ZPO können von einer Partei verspätet angebotene Beweise nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie in Prozessverschleppungsabsicht nicht früher gestellt wurden. § 275 Abs. 2 ZPO ist, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, mit dem neugefassten § 179 Abs. 1 der ZPO-Vorlage in Einklang zu bringen, indem anstatt des Kriteriums der Prozessverschleppung das Kriterium „grob schuldhaft“ eingefügt wird (siehe dazu im Detail bitte die Erläuterungen oben zu § 179 Abs. 1 der ZPO-Vorlage).

Zu § 278 Abs. 2

§ 278 Abs. 2 ZPO ist konsequenterweise mit § 275 Abs. 2 der ZPO-Vorlage in Übereinstimmung zu bringen (siehe dazu bitte die Erläuterungen oben zu § 275 Abs. 2 und § 179 Abs. 1 der ZPO-Vorlage).

Zu § 281a

In Entsprechung zur österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 281a öZPO) wird im Sinne des Vorrangs der Prozessökonomie vor dem sonst im Zivilprozess geltenden Grundsatz der Unmittelbarkeit dem Prozessgericht die Möglichkeit eingeräumt, seinem Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen Beweisergebnisse aus einem anderen gerichtlichen Verfahren zugrunde zu legen, z.B. Protokolle über die Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigengutachten.

Gemäss § 433 ZPO gilt § 281a der ZPO-Vorlage auch für den Fall der Beweisergänzung durch das Berufungsgericht. Für den Fall der Beweismiederholung durch das Berufungsgericht enthält der vorgeschlagene neue Abs. 4 von § 457 der ZPO-Vorlage für das Berufungsverfahren eine entsprechende Regelung (siehe dazu bitte im Detail die Erläuterungen unten zu § 457 Abs. 4 der ZPO-Vorlage).

Zu § 283 Abs. 4

Vor allem Zeugen, gelegentlich auch Parteien und Sachverständige, sind aufgrund der Kleinheit des Landes relativ häufig im Rechtshilfeweg im Ausland zu vernehmen. Abgesehen von den Nachteilen einer bloss mittelbaren Beweisaufnahme gestaltet sich die Einvernahme eines Zeugen durch einen ersuchten Richter oftmals langwierig.

Nachdem im Jahr 2015 beim Landgericht die technischen Voraussetzungen für Videokonferenzen geschaffen wurden, wird in § 283 Abs. 4 der ZPO-Vorlage nunmehr eine Regelung getroffen, welche die Nutzung dieser Technologie für die Substituierung einer Rechtshilfevernehmung ermöglicht.

Die Möglichkeiten der Durchführung einer Videokonferenz und der rechtshilfeweisen Einvernahme durch den ersuchten Richter bleiben allerdings gleichwertig nebeneinander bestehen und liegt es im Ermessen des Prozessgerichts zu

beurteilen, ob im konkreten Fall die Einvernahme im einen oder im anderen Wege zweckmässiger ist.

Zu § 308 Abs. 2

Wenn sich die von einer Partei zum Zwecke der Beweisführung benötigte Urkunde im Besitz eines Dritten befindet, kann diesem Dritten unter den in § 308 ZPO genannten Voraussetzungen vom Prozessgericht über Antrag der beweisführenden Partei deren Vorlage aufgetragen werden.

Der über einen solchen Editionsantrag ergehende Beschluss des Prozessgerichts kann mit Rekurs angefochten werden. Durch die Neufassung von § 308 Abs. 2 der ZPO-Vorlage wird normiert, dass über Rekurse gegen solche Vorlagebeschlüsse des Landgerichts das Obergericht endgültig entscheidet.

Zu § 349 Abs. 3

§ 349 ZPO regelt, inwiefern die im Zusammenhang mit dem Zeugenbeweis vom Prozessgericht gefassten Beschlüsse mit Rekurs angefochten werden können. Abs. 1 benennt taxativ jene Beschlüsse, welche nicht abgesondert angefochten werden können¹¹⁴ und Abs. 2 abschliessend jene Beschlüsse, welche überhaupt nicht angefochten werden können.

Selbständig mit Rekurs anfechtbar sind demnach etwa Beschlüsse, mit denen dem Beweisführer ein Kostenvorschuss auferlegt, über die Unzulässigkeit des Zeugenbeweises¹¹⁵ oder die Rechtmässigkeit der Aussageverweigerung¹¹⁶ entschieden oder ein Zwangsmittel gegen einen Zeugen angeordnet¹¹⁷ wird.

¹¹⁴ § 484 ZPO.

¹¹⁵ § 320 ZPO.

¹¹⁶ § 321 ZPO.

¹¹⁷ § 325 ZPO.

Durch den neu eingefügten Abs. 3 wird normiert, dass über Rekurse gegen die selbständig anfechtbaren Beschlüsse, welche das Landgericht im Zuge des Zeugenbeweises fasst, das Obergericht endgültig entscheidet und somit die Rekursentscheidung nicht nach Massgabe des § 496 Abs. 1 ZPO mit Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof weiter bekämpft werden kann.

Zu § 354 Abs. 1

Siehe bitte die nachfolgenden Erläuterungen zu § 357.

Zu § 357

In der Praxis wird beim Sachverständigenbeweis vom Prozessgericht in aller Regel vorerst die schriftliche Begutachtung angeordnet. In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage¹¹⁸ wird neu verlangt, dass für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens eine angemessene Frist zu setzen ist. Damit wird für das Gericht und alle Verfahrensbeteiligten von vorneherein abschätzbar, wann sie mit der Gutachtenserstellung rechnen können. Zudem wird der Sachverständige neu verpflichtet, dem Gericht bekannt zu geben, wenn er die ihm vorgegebene Frist nicht einzuhalten vermag. Das Gericht kann dann entscheiden, ob es die Frist verlängern oder einen anderen Sachverständigen bestellen will.

§ 354 ZPO regelt, welche Folgen¹¹⁹ den Sachverständigen treffen, welcher seine Pflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt. Angesichts des neugefassten § 357 der ZPO-Vorlage, gemäss welchem die schriftliche Gutachtenserstattung zeitlich zu befristen ist, ist auch § 354 Abs. 1 der ZPO-Vorlage entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

¹¹⁸ § 357 öZPO.

¹¹⁹ Haftung für Kosten und Schäden; Ordnungs- oder Mutwillensstrafe.

Zu § 359

Wiederum in Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage¹²⁰ werden durch Einfügen eines neuen Abs. 2 bei § 359 der ZPO-Vorlage flankierend zur bzw. einhergehend mit der zwingenden zeitlichen Befristung der schriftlichen Gutachtenserstattung Mitwirkungspflichten der Parteien beim Sachverständigenbeweis sowie die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflichten statuiert, damit Verzögerungen bei der Gutachtenserstellung hintangehalten werden können. Verweigern die Parteien die vom Sachverständigen geforderten Mitwirkungshandlungen, hat dieser das Gericht zu verständigen, welches den Parteien das Erforderliche unter Fristansetzung aufzutragen hat. Falls die Partei sodann säumig ist, hat dies für sie allenfalls Kostenfolgen, falls die Säumigkeit ein Ergänzungsgutachten erforderlich macht. In Abweichung von der Rezeptionsvorlage sollen allerdings Beschlüsse, mit denen das Prozessgericht den Parteien oder Dritten Mitwirkungspflichten bei der Gutachtenserstellung auferlegt, nicht abge-sondert, sondern überhaupt nicht selbständig, sondern erst mit Mängelrüge gegen die Sachentscheidung anfechtbar sein. Die in der Rezeptionsvorlage vorge-sehene anderslautende Regelung läuft nämlich der hiermit beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung zuwider.¹²¹

Zu § 366 Abs. 1 und 3

§ 366 ZPO regelt¹²², inwiefern die im Zusammenhang mit dem Sachverständigenbeweis vom Prozessgericht gefassten Beschlüsse mit Rekurs angefochten werden können. Abs. 1 benennt jene Beschlüsse, welche nicht abge-sondert

¹²⁰ § 359 öZPO.

¹²¹ Höllwerth, Beschleunigung der Sachverständigenbegutachtung durch die ZVN 2002, ÖJZ 2004, S. 251 ff.

¹²² Sofern nicht bei den einzelnen Bestimmungen – bspw. bei § 359 der ZPO-Vorlage – explizit eine Regelung getroffen wurde.

angefochten werden können¹²³ und Abs. 2 jene Beschlüsse, welche überhaupt nicht angefochten werden können.

Selbständig mit Rekurs anfechtbar sind demnach etwa Beschlüsse, mit denen dem „ungehorsamen“ oder säumigen Sachverständigen Kosten auferlegt oder über ihn eine Strafe verhängt¹²⁴ oder der beweisführenden Partei der Erlag eines Kostenvorschusses zur Abdeckung der voraussichtlichen Gutachtenskosten aufgetragen¹²⁵ wird.

Durch den neu eingefügten Abs. 3 wird normiert, dass über Rekurse gegen die selbständig anfechtbaren Beschlüsse, welche das Landgericht im Zuge des Sachverständigenbeweises fasst, das Obergericht endgültig entscheidet. Dies bedeutet, dass eine diesbezügliche Rekursentscheidung des Obergerichts auch dann, wenn damit dem Rekurs stattgegeben wird, nicht mehr wie bis anhin gestützt auf § 496 Abs. 1 ZPO zufolge Vorliegens difformer erst- und zweitinstanzlicher Entscheidungen mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden kann.

Gemäss Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann der Beschluss, mit dem ein Sachverständiger bestellt wird, selbständig angefochten werden.¹²⁶ Damit weicht die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zur österreichischen Rezeptionsvorlage ab.¹²⁷ Die selbständige Anfechtbarkeit des Sachverständigenbestellungsbeschlusses führt in der Praxis oftmals zu erheblichen Verfahrensverzögerungen. Daher soll in § 366 Abs. 1 der ZPO-Vorlage klargestellt werden, dass der Beschluss, mit welchem ein

¹²³ § 484 ZPO.

¹²⁴ § 354 ZPO.

¹²⁵ § 365 Abs. 2 und 3 ZPO.

¹²⁶ LES 2000, 205.

¹²⁷ *Rechberger in Fasching/Konecny III* § 351 Rz. 4 und § 366 Rz. 1; öOGH RIS-Justiz, RS0040578 und RS0040607; öOGH vom 22. Dezember 2004, 8 ObA 109/04v.

Sachverständiger bestellt wird, nicht selbständig anfechtbar ist, sondern erst zusammen mit der nächsten selbständig anfechtbaren Entscheidung, bspw. dem Beschluss betreffend die Leistung eines Kostenvorschusses zur Deckung des Sachverständigenhonorars oder letztlich mit dem über das Klagebegehren ergehenden Urteil.

Zu § 368 Abs. 3

In Entsprechung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises – und im Hinblick auf den neuen § 55 Abs. 2 der ZPO-Vorlage klarstellend – wird angeordnet, dass über Rekurse gegen Beschlüsse, mit welchen der beweisführenden Partei der Erlag eines Kostenvorschusses zur Abdeckung der mit der Aufnahme des Augenscheinbeweises voraussichtlich verbundenen Kosten aufgetragen wird, das Obergericht in jedem Fall endgültig entscheidet.

Zu § 371

Gemäss geltender Rechtslage ist die Vernehmung der Parteien lediglich ein subsidiäres Beweismittel, obwohl es sich in der Praxis oftmals um das wichtigste Beweismittel handelt, zumal die Parteien in der Regel über die entscheidungswesentlichen Tatsachen am besten Bescheid wissen. Demnach können die Parteien erst nach Aufnahme aller anderen Beweise vernommen werden. Diesfalls stellt sich dann oftmals heraus, dass bestimmte wesentliche Punkte gar nicht strittig waren, über welche zuvor ein aufwendiges Beweisverfahren geführt wurde.

In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage¹²⁸ wird die Subsidiarität der Parteieneinvernahme als Beweismittel beseitigt und dieses Beweismittel den übrigen gleichgestellt, d.h. als primäres Beweismittel mit voller Beweiskraft zugelassen. In Entsprechung der österreichischen Rechtslage¹²⁹ wird zudem in Abs. 2

¹²⁸ § 371 öZPO.

¹²⁹ § 93 Abs. 1 öZPO.

geregelt, dass, falls eine Partei rechtsanwaltlich vertreten ist, die Ladung zur Parteienvernehmung über den bevollmächtigten Rechtsvertreter erfolgen kann, was insbesondere im Hinblick auf im Ausland wohnhafte Parteien, welche sonst im Rechtshilfeweg geladen werden müssten, zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt.

Weiter sollen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Subsidiarität der Parteienvernehmung als Beweismittel – ebenfalls in Anpassung an die österreichische Rechtslage – nachstehende Änderungen vorgenommen werden:

In § 375 Abs. 2 der ZPO-Vorlage ist der zweite Satz zu streichen, womit sichergestellt wird, dass die Parteien schon zur ersten in der Rechtssache stattfindenden Tagsatzung zur Vornahme der Streitverhandlung, welche in der Praxis „Beweisbeschluss-tagsatzung“ genannt wird, mit der Sanktion des § 381 ZPO¹³⁰ geladen werden können.

Neu geregelt wird,

- dass allenfalls auch beide Parteien beeidet vernommen werden können (Aufhebung von Satz 1 in § 377 Abs. 2 der ZPO-Vorlage sowie Aufhebung von § 378 ZPO);
- das Berufungsgericht an die vom Landgericht vorgenommene Auswahl bezüglich der Beeidigung nicht gebunden ist (Aufhebung von Abs. 1 von § 459 der ZPO-Vorlage);
- dass die in § 336 Abs. 1 ZPO genannten Personen als Parteien nicht beeidet werden dürfen (Einfügen eines zweiten Satzes bei § 377 Abs. 1 der ZPO-Vorlage).

¹³⁰ Berücksichtigung des Nichterscheinens bei der Beweiswürdigung.

Schliesslich wird in § 372 der ZPO-Vorlage der Verweis auf § 336 Abs. 1 ZPO eliminiert.

Zu § 372

Siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 371.

Zu § 375 Abs. 2

Siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 371.

Zu § 377 Abs. 1 und 2

Siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 371.

Zu § 378

Siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 371.

Zu § 391 Abs. 1

Gemäss dem Wortlaut des geltenden § 391 Abs. 1 ZPO ist die Fällung eines Teilurteils nur im Falle eines Anerkenntnisses durch die beklagte Partei möglich. In der Praxis erfolgt die Fällung eines Teilurteils indes entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut auch dann, wenn von mehreren in der Klage geltend gemachten Ansprüchen einer oder ein Teil des geltend gemachten Anspruchs zur Endentscheidung reif ist, welcher Fall in der österreichischen Rezeptionsvorlage¹³¹ auch ausdrücklich vorgesehen ist. § 391 Abs. 1 ZPO soll daher in diesem Sinne angepasst werden.

Zu § 393 Abs. 1

Der in § 393 Abs. 1 ZPO geregelte Hauptfall der Möglichkeit zur Erlassung eines Zwischenurteils über den Grund des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs – falls dieser sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach strittig ist („Grundurteil“)

¹³¹ § 391 Abs. 1 öZPO.

– setzt voraus, dass der Klagsanspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht, was diesem Zwischenurteil viel von seinem prozessökonomischen Potential nimmt. In Entsprechung der österreichischen Rezeptionsvorlage¹³² ist von diesem Erfordernis abzusehen.

Zu § 402 Abs. 1 Ziff. 1

Die nach § 396 f. ZPO bestehende Möglichkeit zum Erlass eines echten Versäumnisurteils, falls eine Partei – in der Praxis insbesondere die beklagte Partei – bei der ersten in der Streitsache stattfindenden Tagsatzung nicht erscheint, stellt ein wirksames Mittel zur raschen Rechtsdurchsetzung, insbesondere gegen zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner, dar. Im Falle des ausländischen Wohnsitzes der beklagten Partei ist diese im Rechtshilfeweg zu laden. In der Praxis führt dies oftmals dazu, dass im Zeitpunkt der Streitverhandlung die Ladung zwar tatsächlich erfolgt, aber noch nicht ausgewiesen ist, weil die entsprechende Rechtshilfeerledigung des ausländischen Gerichts noch nicht beim Landgericht eingelangt ist. Gemäss geltender Rechtslage muss das Landgericht in einem solchen Fall die Verhandlung neu ausschreiben und kann nicht mit der Fällung eines Versäumnisurteils vorgehen; ein entsprechender Antrag der erschienenen klagenden Partei wäre abzuweisen. Um auch in diesen Fällen die Fällung eines Versäumnisurteils zu ermöglichen, soll sich – nach dem Vorbild der österreichischen ZPO¹³³ – künftig das Landgericht die Fällung eines Versäumnisurteils vorbehalten können, d.h. über Antrag der erschienenen klagenden Partei kann sich das Landgericht die Fällung eines Versäumnisurteils für eine bestimmte Frist vorbehalten, und für den Fall, dass binnen dieser Frist die ordnungsgemässe Ladung der beklagten Partei nachgewiesen wird, das Versäumnisurteil fällen.

¹³² § 393 Abs. 1 öZPO.

¹³³ § 402 Abs. 1 Ziff. 1 öZPO.

Zu § 415

Die achttägige Urteilsausfertigungsfrist in § 415 ZPO ist unverhältnismässig kurz und in vielen Fällen angesichts der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität der zu entscheidenden Rechtssachen nicht einhaltbar. Die Frist wird in der Praxis auch regelmässig überschritten. In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage soll die Frist auf vier Wochen verlängert werden. Zudem wird klargestellt, dass der Richter das Verfahren für seine Instanz erst dann beendet hat, wenn er die schriftliche Abfassung des Urteils zur Ausfertigung in der Kanzlei abgegeben hat, es also nicht ausreicht, dass er die Entscheidung gedanklich gefasst oder einen Urteilsentwurf aufgesetzt hat etc.

Zu § 419 Abs. 2

Offenbare Unrichtigkeiten eines Urteils oder eines Beschlusses¹³⁴, wie Schreib- oder Rechenfehler, sind vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen.

Der Berichtigungsbeschluss des Landgerichts kann selbständig mit Rekurs angefochten werden. Durch Einfügen eines dritten Satzes bei § 419 Abs. 2 der ZPO-Vorlage wird normiert, dass die Rekursentscheidung des Obergerichts endgültig ist, also die Rekursentscheidung nicht nach Massgabe des § 496 Abs. 1 ZPO¹³⁵ mit Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof weiter bekämpft werden kann.

Zu § 423 Abs. 3 und 4

Wurde in einem Urteil oder einem Beschluss¹³⁶ über die Rechtsschutzanträge nicht oder nur unvollständig entschieden, kann dies von der beschwerten Partei

¹³⁴ § 430 ZPO verweist für Beschlüsse auf § 419 ZPO.

¹³⁵ Wenn das Obergericht dem Rekurs (teilweise) stattgibt.

¹³⁶ § 423 ZPO gilt aufgrund des Verweises in § 430 ZPO auch für Beschlüsse.

mit Berufung bzw. Rekurs gegen die unvollständige Entscheidung bekämpft werden.

Daneben oder gleichzeitig kann die beschwerte Partei aber auch einen Ergänzungsantrag stellen. Gegen den einen solchen Ergänzungsantrag ab- oder (wegen Unzulässigkeit)¹³⁷ zurückweisenden Beschluss des Landgerichts steht der Rekurs an das Obergericht offen. Durch den neu eingefügten Abs. 4 wird geregelt, dass die über einen solchen Rekurs ergehende Entscheidung des Obergerichts endgültig ist, also nicht nach Massgabe des § 496 Abs. 1 ZPO¹³⁸ mit Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof weiter bekämpft werden kann.

Gemäss geltendem Abs. 3 von § 423 ZPO ist über einen Urteilsergänzungsantrag zwingend – und zwar bei sonstiger grundsätzlicher Nichtigkeit¹³⁹ – mündlich zu verhandeln. Dies verursacht in vielen Fällen einen unnötigen Verfahrensaufwand und trägt dadurch zur Verteuerung und Verzögerung des Verfahrens bei, bspw. dann, wenn die Prozesslage eindeutig ist und dem Gegner zum überangenen Anspruch das rechtliche Gehör bereits gewährt wurde.

In Entsprechung der österreichischen Rezeptionsvorlage¹⁴⁰ wird es mit dem neu gefassten § 423 Abs. 3 der ZPO-Vorlage in das gebundene Verfahrensermessen des Gerichts gestellt, ob es über einen Ergänzungsantrag mündlich verhandeln will.

Zu § 432 Abs. 1

Siehe bitte die Erläuterungen unten zu § 449.

¹³⁷ Z.B. wegen Versäumung der achttägigen Frist von § 423 Abs. 2 ZPO.

¹³⁸ Wenn das Obergericht dem Rekurs (teilweise) stattgibt.

¹³⁹ § 446 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO.

¹⁴⁰ § 423 Abs. 3 öZPO.

Zu § 440

Der neugefasste § 440 ZPO trägt der per 1. Januar 2015 erfolgten Reorganisation des Obergerichts Rechnung.¹⁴¹

Zu § 444 Abs. 1

Nachdem neu auch Inhaltsmängel von Schriftsätzen verbesserbar sind (siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 84 der ZPO-Vorlage), kann auch die Zurückweisung („Verwerfung“) einer Berufung wegen der in § 441 Ziff. 2 ZPO angeführten Inhaltsmängel erst nach einem erfolglosen Verbesserungsversuch erfolgen, zumal die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Bestimmungen aufgrund des Verweises in § 433 ZPO auch für das Berufungsverfahren gelten.

Zu § 449

Gemäss geltender Rechtslage hat grundsätzlich eine mündliche Berufungsverhandlung stattzufinden, es sei denn, die Parteien verzichten ausdrücklich darauf.

Wenn, was in der grossen Mehrzahl der Fälle zutrifft¹⁴², von den Parteien keine zulässigen Neuerungen vorgebracht werden und das Berufungsgericht eine Beweiswiederholung bzw. -ergänzung nicht für notwendig erachtet, verkommt die mündliche Berufungsverhandlung faktisch zu einem blossen „Formalakt“. Diesem Umstand wird in der Praxis vom Berufungsgericht dadurch Rechnung getragen, dass dann, wenn keine Neuerungen vorgebracht wurden bzw. eine Beweiswiederholung oder Verfahrensergänzung nicht ins Auge gefasst wird, bei den Parteienvertretern telefonisch angefragt wird, ob sie nicht auf eine mündliche Berufungsverhandlung verzichten. Falls die Parteienvertreter einen Verzicht erklären,

¹⁴¹ Art. 18 f. GOG i.d.F. LGBl. 2014 Nr. 276.

¹⁴² Was im Übrigen ein Beleg dafür ist, dass die beschränkte Neuerungerlaubnis im Berufungsverfahren in der Mehrzahl aller Rechtssachen keine wesentliche Verzögerung zur Folge hat (siehe bitte hierzu Punkt 3.1).

wird hierüber ein Aktenvermerk angelegt und über die Berufung ohne Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung entschieden.¹⁴³

Dem tatsächlichen Umstand Rechnung tragend, dass in einer grossen Mehrzahl von Fällen die mündliche Berufungsverhandlung einem blossen Formalakt gleichkommt, wird das in § 449 ZPO vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis der Rechtswirklichkeit entsprechend dahingehend umgekehrt, dass eine mündliche Berufungsverhandlung nur noch dann stattfindet, wenn entweder die Parteien dies ausdrücklich beantragen oder das Berufungsgericht eine solche für erforderlich hält, bspw. weil es von der Beweiswürdigung des Erstgerichts abgehen oder ergänzende Feststellungen treffen will, was die (teilweise) Wiederholung oder Ergänzung des erstinstanzlichen Beweisverfahrens bedingt. Aufgrund dieser Änderung in Abs. 2 der Bestimmung ist in Abs. 1 die Wortfolge „in der Regel“ ersatzlos zu streichen.

Entsprechend ist auch § 432 Abs. 1 ZPO anzupassen, welcher für das Berufungsverfahren das Gebot des Neuverhandelns festlegt.

Zu § 452 Abs. 3

Für das Berufungsverfahren besteht – dies im Gegensatz zum strikten Neuerungsverbot der österreichischen Zivilprozessordnung – eine beschränkte Neuerungerlaubnis. D.h., die Parteien dürfen in gewissem Umfang im Berufungsverfahren neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche sie in erster Instanz nicht vorgebracht haben, insbesondere neue Tatsachen und Beweise, vorbringen.¹⁴⁴

Die beschränkte Neuerungerlaubnis im Berufungsverfahren birgt die Gefahr in sich, dass sie von den Parteien zur Prozessverschleppung missbraucht wird.

¹⁴³ Entgegen § 449 Abs. 2 ZPO, der den ausdrücklichen Verzicht in einem gemeinsamen Schriftsatz der Parteien fordert.

¹⁴⁴ §§ 432 Abs. 2, 437 Abs. 3, 452 Abs. 2 ZPO.

Gemäss § 452 Abs. 3 ZPO kann nämlich Neuvorbringen vom Berufungsgericht nur dann zurückgewiesen werden, wenn es in der Absicht, den Prozess zu verschleppen, nicht bereits früher vorgebracht wurde. Wie bereits zu § 179 der ZPO-Vorlage ausgeführt, lässt sich eine solche Absicht – also der Umstand, dass eine Partei vorsätzlich¹⁴⁵ ein Neuvorbringen nicht schon in erster Instanz erstattet hat – kaum einmal nachweisen.

In diesem Zusammenhang geht die jüngere Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs an sich gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, aber in teleologisch sinnvoll weiter Auslegung, dahin, dass ein von der Partei erstmals in der Berufungsschrift erstattetes Neuvorbringen dann zurückgewiesen werden kann, wenn es aufgrund eines Parteifehlers, insbesondere wegen unsorgfältiger Prozessführung oder Unachtsamkeit, nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren erstattet wurde.¹⁴⁶

Um einer allfälligen Prozessverschleppung durch die im Berufungsverfahren zulässigen beschränkten Neuerungserlaubnis wirksam entgegenzutreten zu können, wird der erwähnten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs eine eindeutige gesetzliche Grundlage gegeben und § 452 Abs. 3 ZPO dahingehend angepasst, dass ein Neuvorbringen dann zurückgewiesen werden kann, wenn das Neuvorbringen schuldhaft nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht wurde; d.h., wenn es bei ausreichend sorgfältiger Prozessführung bereits vor dem Landgericht hätte vorgebracht werden müssen.

¹⁴⁵ Wissentlich und willentlich.

¹⁴⁶ OGH vom 6. November 2015, 1 CG.2008.362; OGH vom 5. Februar 2016, 7 CG.2012.286. Auch schon LES 2007, 302 und LES 2006, 376.

Zu § 453 Abs. 4

In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage¹⁴⁷ wird durch den neu eingefügten Abs. 4 den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, auch noch im Berufungsverfahren Ruhen des Verfahrens zu vereinbaren,¹⁴⁸ und dem Kläger weiter die Möglichkeit, die Klage unter den Voraussetzungen von § 245 ZPO zurückzunehmen. Beide Varianten ermöglichen eine einfache und kostensparende nicht-streitige Erledigung der Rechtssache auch noch im Berufungsverfahren. Aufgrund des Verweises in § 482 ZPO gilt dies auch im Revisionsverfahren.

Entsprechend ist auch § 461 ZPO anzupassen, weil aufgrund der nunmehrigen Möglichkeit der Ruhensvereinbarung auch noch im Berufungsverfahren bei Nichterscheinen beider Parteien zur Berufungsverhandlung gemäss § 170 ZPO ebenfalls Ruhen eintritt, weshalb die in § 461 ZPO vorgesehene Regelung auf den Fall einzuschränken ist, dass bloss eine der beiden Parteien nicht erscheint.

Zu § 454 Abs. 1 und 3

Der neugefasste § 454 ZPO trägt der per 1. Januar 2015 erfolgten Reorganisation des Obergerichts Rechnung.¹⁴⁹

Zu § 457 Abs. 4

Vom Berufungsgericht ist eine Beweiswiederholung dann vorzunehmen, wenn die erstgerichtliche Beweiswürdigung in der Berufung (oder Berufungsmittelung) bekämpft wird und das Berufungsgericht aufgrund der Ausführungen Bedenken gegen die erstrichterliche Beweiswürdigung und damit gegen die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen hat. In diesem Fall hat das Berufungsgericht, will es von den Feststellungen des Erstgerichts abweichen, gemäss geltender

¹⁴⁷ § 483 Abs. 3 öZPO.

¹⁴⁸ Dies wird vom Obersten Gerichtshof auch ohne explizite gesetzliche Grundlage für zulässig erachtet (siehe LES 2012, 108).

¹⁴⁹ Art. 18 f. GOG i.d.F. LGBl. 2014 Nr. 276.

Prozessrechtslage die von diesem unmittelbar aufgenommenen Beweise ebenfalls unmittelbar aufzunehmen, was einen erheblichen und kostenintensiven Verhandlungsaufwand verursachen kann.

In Auflockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes kann sich das Berufungsgericht unter den im neu eingefügten — § 488 Abs. 4 öZPO entsprechenden— Abs. 4 von § 457 der ZPO-Vorlage normierten Voraussetzungen, welche eine „Überrumpelung“ der Parteien vermeiden, nunmehr mit der mittelbaren Beweiswiederholung durch Verlesung der betreffenden erstinstanzlichen Verhandlungsprotokolle begnügen.

Falls das Berufungsgericht für den Fall, dass das angefochtene Urteil mit einem Verfahrensmangel¹⁵⁰ oder einem sogenannten „sekundären Feststellungsman- gel“¹⁵¹ behaftet ist, zwecks Vermeidung der Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht, eine Beweisergänzung ins Auge fasst¹⁵², eröffnet der neu eingefügte § 281a der ZPO-Vorlage, welcher gemäß § 433 ZPO auch im Berufungsverfahren zur Anwendung gelangt, eine entsprechende Möglichkeit zur Lockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes.

Dies trifft auch dann zu, wenn von den Parteien im Berufungsverfahren angesichts der (beschränkten) Neuerungserlaubnis¹⁵³ zulässigerweise neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden.

¹⁵⁰ § 465 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO.

¹⁵¹ § 465 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO.

¹⁵² § 465 Abs. 3 ZPO.

¹⁵³ §§ 432 Abs. 2, 437 Abs. 3, 452 Abs. 2 ZPO.

Insgesamt tragen daher der neue § 281a der ZPO-Vorlage sowie der neu eingefügte Abs. 4 von § 457 der ZPO-Vorlage zumindest mittelbar ebenfalls zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bei.

Zu § 459 Abs. 1

Siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 371.

Zu § 461

Siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 453 Abs. 4.

Zu § 464

Nachdem neu auch Inhaltsmängel von Schriftsätzen verbesserbar sind (siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 84 der ZPO-Vorlage), kann die Zulässigkeit der Heilung eines Inhaltsmangels der Berufungsschrift im Sinne von § 441 Ziff. 2 ZPO in der Berufungsverhandlung nicht mehr von der Zustimmung des Prozessgegners abhängig sein. In diesem Sinne ist § 464 ZPO entsprechend neu zu fassen.

Zu § 471

In Bagatellsachen ist die Revision, wie bereits nach geltender Rechtslage, weiterhin absolut unzulässig (§ 471 Abs. 1 der ZPO-Vorlage).

In vermögensrechtlichen Streitsachen sind Berufungsurteile des Obergerichts im Sinne einer „Streitwertrevision“ zunächst dann grundsätzlich, also unabhängig davon, ob das Obergericht das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Landgerichts bestätigt oder (ganz oder teilweise) abändert, nicht mehr weiter mittels Revision zum Obersten Gerichtshof anfechtbar sein, wenn der in sinngemässer Anwendung der Art. 3 ff. des Gesetzes über den Tarif von Rechtsanwälten und Rechtsagenten (RATG)¹⁵⁴ bemessene Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand), an Geld oder Geldeswert in

¹⁵⁴ LGBl. 1988 Nr. 9.

der Hauptsache den Betrag von CHF 75'000.-- nicht übersteigt (§ 471 Abs. 2 Bst. a der ZPO-Vorlage).¹⁵⁵ Dem sich im Streitgegenstandswert widerspiegelnden Gewicht der Rechtssache soll dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Interesse an einer möglichst raschen und nicht zu kostenintensiven Erledigung gegenüber der Möglichkeit einer allenfalls inhaltlich noch „richtigeren“ Entscheidung der Vorrang eingeräumt wird. Die Festsetzung der Streitwertgrenze mit einem relativ hohen Betrag ist deswegen gerechtfertigt, weil den Verfahrensparteien mit dem Land- und dem Obergericht immer noch zwei „volle“ Instanzen, d.h. zwei Tatsachen- und Rechtsinstanzen, zur Verfügung stehen, und gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts zudem noch die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof ergriffen werden kann.

Diese Revisionsbeschränkung aufgrund des Streitwerts gilt nur für vermögensrechtliche Streitigkeiten, falls also mit der Klage die Zahlung einer Geldsumme verlangt oder eine Leistung, die vermögensrechtlich realisiert oder verwertet werden kann, begehrt wird. Ganz allgemein handelt es sich dann um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, wenn mit der Klage letztlich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Nicht zu den vermögensrechtlichen Streitigkeiten zählen damit bspw. „Statusprozesse“ – insbesondere Ehescheidungsklagen, Klagen auf Bestreitung der ehelichen Geburt oder auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft – sowie Klagen über höchstpersönliche Ansprüche, die ihrem Wesen nach einer Bewertung durch Geld nicht zugänglich sind.

Massgeblich ist nicht der Wert des mit der Klage Begehrten bzw. der Streitwert in erster Instanz oder ein allfälliges Revisionsinteresse der im Berufungsverfahren

¹⁵⁵ Vorsichtig geschätzt kann davon ausgegangen werden, dass bei rund einem Drittel der in vermögensrechtlichen Streitsachen beim Obergericht anfallenden Berufungen, sofern es sich nicht um Bagatellberufungen gemäss § 471 Abs. 1 der ZPO-Vorlage handelt, der Entscheidungsgegenstand den Betrag von CHF 75'000.-- nicht übersteigt. Im Jahr 2014 sind beim Obergericht in streitigen Zivilsachen insgesamt 62 Berufungen angefallen, im Jahr 2015 90 Berufungen und im Jahr 2016 120 Berufungen.

unterlegenen Partei, sondern der Wert dessen, worüber das Berufungsgericht in der Hauptsache – also Nebengebühren und Zinsen ausgenommen – letztlich noch entschieden hat. Begehrt also bspw. der Kläger mit seiner Klage vom Beklagten die Zahlung eines Betrages von CHF 100'000.-- und spricht das Landgericht dem Kläger nur CHF 50'000.-- zu, so entscheidet das Obergericht, falls das Urteil nur vom Kläger wegen der Abweisung der weiteren CHF 50'000.-- mit Berufung angefochten wird, endgültig.

Der Begriff „Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand)“, orientiert sich an § 502 Abs. 2 öZPO, sodass zu dessen Auslegung auf die österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Im Weiteren kann in allen Rechtssachen, also auch in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, und unabhängig vom Streitgegenstandswert ein Berufungsurteil des Obergerichts dann nicht mehr weiter mit Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn das Obergericht das angefochtene erstinstanzliche Urteil in der Hauptsache vollumfänglich bestätigt (§ 471 Abs. 2 Bst. b der ZPO-Vorlage). Wird die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts vom Obergericht also nur in den Nebenansprüchen (Zinsen, Kosten, Früchte etc.) abgeändert, steht der Rechtsweg zum Obersten Gerichtshof nicht offen.

Wird hingegen die erstinstanzliche Entscheidung vom Obergericht in der Hauptsache auch nur teilweise abgeändert bzw. bloss teilweise bestätigt, ist die Revision grundsätzlich uneingeschränkt zulässig, es sei denn, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten steht die Streitwertgrenze von CHF 75'000.-- der Anrufung des Obersten Gerichtshofs entgegen.

Für die Beurteilung, ob eine in der Hauptsache zur Gänze bestätigende Entscheidung des Berufungsgerichts vorliegt, ist nur der Spruch des Berufungsurteils massgeblich, hingegen kommt es auf die Entscheidungsgründe nicht an. Von einer bestätigenden Entscheidung ist auch dann auszugehen, wenn das Berufungsgericht einen vom Landgericht nicht klar formulierten Urteilsspruch im Rahmen von § 405 ZPO zulässigerweise klarer und vollständiger formuliert.

Ein Vorbehalt bzw. eine Ausnahme ist in § 471 Abs. 3 Bst. d der ZPO-Vorlage allerdings für den Fall anzubringen, dass das Obergericht über Berufung einer Partei ein erstinstanzliches Urteil „kassiert“ und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweist¹⁵⁶ und weiter das Erstgericht im zweiten Rechtsgang seine Entscheidung unter Bindung¹⁵⁷ an die vom Obergericht in seiner Aufhebungsentscheidung geäusserte Rechtsansicht fasst¹⁵⁸. Bei einer solchen Ausgangslage haben nämlich tatsächlich nicht zwei Gerichtsinstanzen unabhängig voneinander entschieden, weshalb der Oberste Gerichtshof grundsätzlich angerufen werden kann, falls dem nicht in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Streitwertgrenze von CHF 75'000.-- entgegensteht. Hiervon ist wiederum eine Ausnahme für den Fall zu machen, dass das Obergericht seiner Entscheidung zulässigerweise einen Rechtskraftvorbehalt gemäss § 487 Ziff. 3 ZPO beigefügt hat, weil in diesem Fall den Parteien die Anrufung des Obersten Gerichtshofs offenstand. Ob die Parteien von der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs auch tatsächlich Gebrauch gemacht haben, ist unerheblich.

¹⁵⁶ § 465 Abs. 1 ZPO.

¹⁵⁷ § 468 Abs. 2 ZPO.

¹⁵⁸ In diesem Fall ist im Übrigen auch das Berufungsgericht im zweiten Rechtsgang an seine im Aufhebungsbeschluss im ersten Rechtsgang vertretene Rechtsauffassung gebunden.

Auch die öZPO sah bis zur Zivilverfahrensnovelle 1989 – allerdings kombiniert mit einer Streitwertgrenze – eine entsprechende Einschränkung der Revisionsmöglichkeit dahingehend vor, dass „gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichts“ die Revision unzulässig war. Zur Auslegung des § 471 Abs. 2 Bst. b der ZPO-Vorlage kann daher auch auf die frühere Lehre und Rechtsprechung zur österreichischen Rezeptionsvorlage abgestellt werden.

Von den vorstehend angeführten Fällen der Unanfechtbarkeit der Berufungsentscheidungen des Obergerichts sind – abgesehen von der bereits erwähnten Ausnahme in Abs. 3 Bst. d – weitere Ausnahmen wie folgt zu machen:

Zunächst für die Entscheidungen, welche das Obergericht über Berufungen gegen die Entscheidungen der IV/AHV-Anstalten trifft, weil hier das Obergericht als erste gerichtliche Instanz fungiert.¹⁵⁹ Damit die erstinstanzliche Entscheidung des Obergerichts einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, muss die Revision zum Obersten Gerichtshof offen stehen (Abs. 3 Bst. c).

Sodann ist zu gewährleisten, dass der Oberste Gerichtshof seiner vornehmsten Aufgabe, nämlich jener der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung, nachkommen kann. Hierfür ist vorzusehen, dass der Oberste Gerichtshof jedenfalls dann angerufen werden kann, wenn in der konkreten Streitsache die Rechtsprechung der drei Senate des Obergerichts in einer entscheidenden Frage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts divergiert, oder wenn das Obergericht in seiner im konkreten Fall gefällten Berufungsentscheidung von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht (Abs. 3 Bst. a und b).

¹⁵⁹ Art. 86 AHVG und Art. 78 IVG.

Diese Voraussetzungen für diese Ausnahmen von der Unanfechtbarkeit der Berufungsentscheidung sind vom Revisionswerber in seinem Rechtsmittel kurz zu begründen (§ 471 Abs. 4 der ZPO-Vorlage).

Es können letztlich nicht alle denkbaren Verfahrenskonstellationen gesetzlich geregelt werden. Ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision vorliegen, hat daher der Oberste Gerichtshof in Auslegung des neuen § 471 der ZPO-Vorlage, der hierbei (teilweise) auch auf (frühere) österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgreifen kann, zu beurteilen und im Falle der Verneinung das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zu § 483 Abs. 3

Siehe bitte die Erläuterungen oben zu § 51 Abs. 2.

Zu § 487

Nach § 487 Abs. 1 Ziff. 3 der ZPO-Vorlage kann der Beschluss des Berufungsgerichts, mit welchem das angefochtene Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen wird, mit Rekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn das Berufungsgericht seinem Aufhebungsbeschluss einen sogenannten „Rechtskraftvorbehalt“ beisetzt.

Der Oberste Gerichtshof findet, dass ihm, falls vom Obergericht seinem Aufhebungsbeschluss ein Rechtskraftvorbehalt beigesetzt und ein Rekurs erhoben wurde, eine Sachentscheidungsbefugnis nicht zukomme, wenn der Rekurs berechtigt war.¹⁶⁰ Dies führt angesichts des Umstandes, dass die Rekursentscheidung des Obersten Gerichtshofs das Obergericht bindet, zu einem unnötigen zweiten Rechtsgang beim Obergericht und in der Regel auch beim Obersten Ge-

¹⁶⁰ LES 2007, 302; OGH vom 3. Dezember 2015, 8 CG.2014.349; OGH vom 3. Dezember 2015, 7 CG.2011.96, u.v.a.

richtshof. In Anpassung an die österreichische Prozessrechtslage¹⁶¹ ist im Gesetz zu normieren, dass der Oberste Gerichtshof aufgrund des Rekurses gegen einen Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichts nach § 487 Abs. 1 Ziff. 3 der ZPO-Vorlage im Fall der Spruchreife in der Sache selbst mit Urteil zu erkennen hat (§ 487 Abs. 2 der ZPO-Vorlage).

Bei dieser Gelegenheit ist § 487 ZPO, ohne materiell-rechtliche Änderungen, sprachlich anzupassen.

Zu § 489a

Zufolge der auf einer richtungsweisenden Entscheidung des Staatsgerichtshofs¹⁶² basierenden langjährigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs¹⁶³ sind das Rekursverfahren und gleichermassen das Revisionsrekursverfahren generell zweiseitig, wird also dem Rechtsmittelgegner das rechtliche Gehör gewährt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, zum Rekurs bzw. Revisionsrekurs des Gegners eine Rechtsmittelbeantwortung einzubringen. In der Praxis wird hiervon nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn die Dringlichkeit der Rechtssache entgegensteht oder weil ansonsten der Zweck des Rekurses bzw. des Revisionsrekurses vereitelt würde.¹⁶⁴ Diese grundrechtskonforme Praxis soll durch Einfügung eines neuen § 489a ZPO gesetzlich normiert werden.

Zu § 492 Abs. 2

Nach dem Gesetzeswortlaut hat das Gericht, „gegen dessen Beschluss Rekurs ergriffen wurde“, über den Antrag des Rekurswerbers, seinem Rechtsmittel

¹⁶¹ § 519 Abs. 2 letzter Satz öZPO.

¹⁶² StGH vom 5. September 1997, StGH 1997/3.

¹⁶³ LES 2000, 112 u.v.a.

¹⁶⁴ Z.B. wird der Rekurs eines Sicherungswerbers gegen den seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abweisenden Beschluss des Landgerichts dem Sicherungsgegner nicht zur Äusserung zugestellt.

aufschiebende (hemmende) Wirkung zuzuerkennen¹⁶⁵, zu entscheiden. Das führt dazu, dass dann, wenn ein Beschluss des Obergerichts mit Revisionsrekurs zum Obersten Gerichtshof angefochten wird, der betreffende Senat des Obergerichts über den – in aller Regel im Revisionsrekurs selbst gestellten – Antrag auf Hemmung entscheiden muss. Dies verzögert die Behandlung des Antrags und vereitelt damit dessen Zweck, weil erstens der Revisionsrekurs beim Landgericht einzubringen ist¹⁶⁶, bei welchem sich auch der Gerichtsakt befindet, und zweitens das Obergericht in Dreierbesetzung auch mit einem nebenamtlichen Oberrichter entscheidet, was die Koordinierung eines entsprechenden Termins zur Abhaltung der erforderlichen nichtöffentlichen Sitzung notwendig macht. Damit sind für den Staat im Übrigen auch Kosten für die Beteiligung des nebenamtlichen Oberrichters verbunden, welche durch die hier vorgeschlagene Neuregelung eingespart werden. Da der Rekurs beim Landgericht einzubringen ist und sich dieses im Besitz des Gerichtsakts befindet, ist es am besten in der Lage, ohne Verzögerung über den vom Rekurswerber gestellten Antrag, seinem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zu entscheiden und ohne Aufschub die allenfalls erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. In Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage¹⁶⁷ soll daher künftig das Landgericht in allen Fällen über die aufschiebende Wirkung entscheiden.

Zu § 494 Abs. 3

§ 469a ZPO sieht Begründungserleichterungen für das Obergericht als Berufungsgericht vor, die aufgrund des Verweises in § 482 ZPO auch für den Obersten Gerichtshof als Revisionsgericht gelten. In Anpassung an die österreichische

¹⁶⁵ Ein Rekurs schiebt zwar die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses hinaus, in aller Regel jedoch nicht dessen Ausführung und Vollstreckbarkeit (§ 492 Abs. 1 ZPO).

¹⁶⁶ § 488 Abs. 1 ZPO.

¹⁶⁷ § 524 Abs. 2 öZPO.

Rezeptionsvorlage¹⁶⁸ soll diese Begründungserleichterung durch Ergänzung des § 494 Abs. 3 ZPO auch für das Obergericht und den Obersten Gerichtshof als Rekurs- bzw. Revisionsrekursgericht eingeführt werden.

Zu § 495 Abs. 2, 3 und 4

Die vorgeschlagenen Beschränkungen der Möglichkeit zur Anfechtung von Rekursentscheidungen des Obergerichts bei Vorliegen diffomer erst- und zweitinstanzlicher Entscheidungen – wenn also das Obergericht einem gegen einen erstinstanzlichen Beschluss erhobenen Rekurs (teilweise) Folge gegeben hat – mittels Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof müssen auch auf die Fälle jener Rekursentscheidungen des Obergerichts, mit welchen der angefochtene erstinstanzliche Beschluss aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen wird, konsequenterweise insofern durchschlagen, als ein Rechtskraftvorbehalt gemäss § 495 Abs. 2 ZPO vom Obergericht nur in den Fällen gesetzt werden kann, in denen auch der Revisionsrekurs gegen die Rekursentscheidung zulässig wäre, falls das Obergericht meritorisch entschieden hätte. Zwecks Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ist zudem zu normieren, dass der Beschluss des Obergerichts über den Rechtskraftvorbehalt nicht abgesondert anfechtbar ist (§ 495 Abs. 2 der ZPO-Vorlage).

Der Oberste Gerichtshof findet, dass ihm, falls vom Obergericht seinem Aufhebungsbeschluss ein Rechtskraftvorbehalt beigesetzt und gestützt darauf von einer Partei ein Revisionsrekurs erhoben wurde, eine Sachentscheidungsbefugnis nicht zukomme, wenn der Revisionsrekurs berechtigt war. Dies führt angesichts des Umstandes, dass die Revisionsrekursentscheidung des Obersten Gerichtshofs das Obergericht bindet, zu einem unnötigen zweiten Rechtsgang beim Obergericht und allenfalls einem zweiten Rechtsgang auch vor dem Obersten

¹⁶⁸ § 526 Abs. 3 öZPO.

Gerichtshof. In Anpassung an die österreichische Lehre und Rechtsprechung¹⁶⁹ ist im Gesetz zu normieren, dass der Oberste Gerichtshof in einem solchen Fall dann, wenn Spruchreife gegeben ist, in seiner Revisionsrekursentscheidung in der Sache selbst zu erkennen hat (§ 495 Abs. 4 der ZPO-Vorlage).

Zu § 535

Bagatellverfahren können beschleunigt geführt werden, insbesondere weil:

1. Die Beweiswürdigung des Landgerichts nicht angefochten werden kann;¹⁷⁰
2. gegen Beschlüsse des Landgerichts der Rekurs nur in wenigen, im Gesetz taxativ aufgezählten Fällen zulässig ist;¹⁷¹
3. gegen Berufungsurteile des Obergerichts die Revision an den Obersten Gerichtshof in jedem Fall ausgeschlossen ist;¹⁷² und
4. gemäss § 224 Abs. 1 Ziff. 7 ZPO zwingend vom Vorliegen einer Ferialsache auszugehen ist.

Die Bagatellgrenze soll mit dieser Vorlage in § 535 ZPO auf CHF 5'000.-- angehoben werden.¹⁷³ Dieser Betrag orientiert sich an der Wertgrenze der §§ 501, 517 öZPO bzw. der bereits oben erwähnten Wertgrenze der EU-Bagatell-Verordnung.

Bei Erhöhung der Bagatellgrenze ist zudem konsequenterweise § 224 Abs. 1 Ziff. 7 ZPO anzupassen. Schliesslich wird in § 224 Abs. 2 der ZPO-Vorlage

¹⁶⁹ *Zechner in Fasching/Konecny*² IV/1 § 527 Rz. 19 f., RIS-Justiz RS0007002.

¹⁷⁰ § 470 ZPO.

¹⁷¹ § 485 ZPO.

¹⁷² § 471 Abs. 2 ZPO.

¹⁷³ Von den im Jahr 2015 beim Landgericht insgesamt angefallenen 477 streitigen Zivilsachen überstieg die mit der Klage begehrte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstands in 85 Fällen den Betrag von CHF 5'000.-- nicht. Von den im Jahr 2016 beim Landgericht insgesamt angefallenen 492 streitigen Zivilsachen überstieg die mit der Klage begehrte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstands in 113 Fällen den Betrag von CHF 5'000.-- nicht.

im Sinne der Verfahrensbeschleunigung normiert, dass neu auch die Ablehnung des Antrags, eine Sache als Ferialsache zu erklären, durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden kann.

Zu § 539 Abs. 2

Nach § 539 Abs. 2 ZPO können in Bagatellsachen Urteile nur wegen der in § 446 Ziff. 1 bis 7 ZPO aufgezählten Nichtigkeiten angefochten werden. Damit im Widerspruch stehend sieht § 470 Abs. 1 ZPO im Wege des Verweises auf § 472 ZPO vor, dass eine Anfechtung von Bagatellurteilen darüber hinaus auch wegen Verfahrensmängeln, Aktenwidrigkeiten und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung möglich ist. Gemäss Rechtsprechung¹⁷⁴ geht § 470 Abs. 1 ZPO als *lex posterior* § 539 Abs. 2 ZPO vor. Der aufgezeigte Widerspruch ist daher durch Änderung des § 539 Abs. 2 der ZPO-Vorlage im Sinne einer Angleichung an § 470 Abs. 1 ZPO mittels Verweis auf § 472 ZPO zu beseitigen.

Zur Änderung von Bezeichnungen

Gleichzeitig mit gegenständlicher Reform soll die veraltete Bezeichnung des „Appellationsgerichts“ durch die Bezeichnung „Berufungsgericht“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, in der gesamten ZPO ersetzt werden.

Zu den Übergangsbestimmungen

Wenn immer dies ohne Verletzung des berechtigten Vertrauens auf die geltende Prozessrechtslage möglich ist, sollen die neuen und geänderten Bestimmungen auch auf die bereits anhängigen Verfahren Anwendung finden.

¹⁷⁴ LES 2012, 125.

4.2 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Art. 49a

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)¹⁷⁵ sieht bei Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege durch ein Gericht in Art. 48 f. GOG lediglich die jedermann zustehende Dienstaufsichtsbeschwerde vor. Es besteht keine Pflicht, einem Einschreiter eine Erledigung über seine Dienstaufsichtsbeschwerde zukommen zu lassen, und zwar auch dann nicht, wenn er in dem Anlass zur Beschwerde gebenden Verfahren Parteistellung innehat. Die Einbringung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Verfahrensverzögerung ist daher kein wirksames Rechtsmittel bzw. kein wirksamer Rechtsbehelf.

Um einer Verfahrenspartei ein wirksames Mittel an die Hand zu geben, sich gegen allfällige Verfahrensverzögerungen zur Wehr zu setzen, ist die Möglichkeit zur Stellung eines Fristsetzungsantrags zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung orientiert sich an § 91 öGOG. Sie dient auch der Vorbeugung der Verurteilung Liechtensteins durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK, namentlich des aus dieser Bestimmung resultierenden Anspruchs einer Verfahrenspartei auf Erledigung ihrer Rechtssache innert angemessener Frist. Die gesetzliche Normierung eines solchen Fristsetzungsantrags erscheint insbesondere aufgrund der jüngst ergangenen Entscheidung des EGMR in Sachen *Bekermann v. Liechtenstein*¹⁷⁶ angezeigt.

Da sich ungerechtfertigte Verfahrensverzögerungen gleichermassen im Zivil- und im Strafverfahren ergeben können, ist die Regelung nicht in der ZPO, sondern im GOG zu treffen. Die Entscheidung über einen solchen Fristsetzungsantrag soll jener Gerichtsbehörde obliegen, die auch für die Dienstaufsicht zuständig ist

¹⁷⁵ LGBl. 2007 Nr. 348.

¹⁷⁶ Application no. 34459/10.

(Art. 46 GOG), also etwa bei Säumnis eines Landrichters dem Landgerichtspräsidenten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Verfassungsrechtlich bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Beschränkungen der Rechtsmittelmöglichkeiten keine Bedenken, zumal ein bestimmter Instanzenzug, insbesondere ein dreigliedriger Instanzenzug, weder durch die Verfassung noch durch die EMRK garantiert wird; ebenso wenig ein Rechtszugang zum Höchstgericht in allen Rechtssachen. Art. 43 LV sieht gesetzliche Einschränkungen des Rechtsmittelzuges ausdrücklich vor. Im Sinne eines materiellen Grundrechtsverständnisses, insbesondere im Sinne des effektiven Rechtsschutzes und des Zugangs zum Gericht, ist „lediglich“ zu garantieren, dass „grundsätzlich immer ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht mit voller Prüfungsbefugnis als Sach- und Rechtsinstanz offen steht“; hierbei kann es sich auch um ein erstinstanzliches Gericht handeln.¹⁷⁷ Zwar schliesst Art. 43 LV die Überprüfung einer Entscheidung im Instanzenzug ein, muss also gegen eine Entscheidung zumindest ein Rechtsmittel offenstehen. Allerdings ist ein absoluter Anspruch auf Weiterzug einer Entscheidung an eine höhere Instanz, also auch der Weiterzug einer Entscheidung des Obergerichts an den Obersten Gerichtshof, nicht absolut garantiert, sondern bei Verfolgung eines öffentlichen Interesses und im Rahmen der Verhältnismässigkeit zulässig.¹⁷⁸ Die Beschleunigung und Vereinfachung des streitigen Zivilverfahrens sowie die Stärkung der Stellung des Obergerichts stellen (legitime) öffentliche Interessen dar. Die hier vorgeschlagenen Beschränkungen des Rechtsmittelzuges sind jedenfalls auch verhältnismässig.

¹⁷⁷ LES 1989, 125. *Wille in Kley/Vallender* [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein [2012], LPS 52, S. 519 und 531.

¹⁷⁸ StGH vom 1. Juli 2011, StGH 2009/196; *Wille in Kley/Vallender* [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein [2012], LPS 52, S. 519 und 531 f.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) vom 10. Dezember 1912, LGBI. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 9 Abs. 3

3) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts nach den vorstehenden Absätzen entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 10

1) Die Kosten, welche mit der Bestellung eines Kurators verbunden sind, sowie die durch die Tätigkeit des Kurators entstehenden Kosten hat die Partei, durch deren Prozesshandlung die Bestellung veranlasst wurde, unbeschadet eines ihr etwa zustehenden Ersatzanspruches zu bestreiten.

2) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts nach Abs. 1 entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 23 Abs. 3

3) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Gerichts erster Instanz nach Abs. 2 entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 38

3) Mit Ausnahme des Beschlusses über den Ersatz der Kosten und Schäden können die im Sinne der vorstehenden Absätze ergehenden gerichtlichen Beschlüsse durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden. Über einen Rekurs gegen einen Beschluss des Landgerichts über den Ersatz der Kosten und Schäden entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 50

1) Die Bestimmungen der §§ 40 bis 49 sind auch für das Rechtsmittelverfahren und für die Entscheidungen massgebend, welche von den Gerichten zweiter und dritter Instanz über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sowie im Falle

der Änderung einer untergerichtlichen Entscheidung über die Kosten des gesamten vorangegangenen Verfahrens zu fällen sind. Der Umstand, dass eine Partei Sprüche der unteren Instanzen für sich hat, ist für die Frage des Kostenersatzes nicht massgebend.

2) Fällt bei einem Rechtsmittel das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies bei der Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hierbei die Klärung von Tatsachen einen unverhältnismässigen Verfahrensaufwand fordern, so ist über den Kostenersatz nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 273).

§ 51 Abs. 2

Aufgehoben

§ 54 Abs. 2

2) Entstehen einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu dem nach Abs. 1 das Kostenverzeichnis einzureichen ist, weitere Kosten, deren Ersatz sie von dem anderen Teil verlangen kann, so kann sie eine Ergänzung der Entscheidung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten beantragen. Bestehen die Kosten in einer Zahlungspflicht, so gelten sie als mit deren Begründung entstanden; haftet jedoch mit der zum Kostenersatz berechtigten Partei auch deren Gegner solidarisch, gelten die Kosten erst mit der Zahlung als entstanden. Der Antrag auf Ergänzung der Kostenentscheidung ist binnen einer Notfrist von vier Wochen ab dem Entstehen der Kosten zu stellen; bestehen jedoch die Kosten in einer Zahlungspflicht und ist der Gläubiger nicht der Bevollmächtigte der Partei, so beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Partei ihre Verbindlichkeit zahlenmässig

bekanntgegeben und wenn sie fällig oder wenn sie vorher gezahlt wird. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

§ 54a

1) Wird der zugesprochene Kostenbetrag nicht vor Eintritt der Vollstreckbarkeit der Entscheidung über die Ersatzpflicht gezahlt, so ist die ersatzpflichtige Partei zur Vergütung der gesetzlichen Verzugszinsen vom Kostenbetrag ab dem Datum der Kostenentscheidung verpflichtet. Dies bedarf keines Ausspruchs in der Kostenentscheidung.

2) Auf Verlangen der ersatzberechtigten Partei ist in dem Beschluss, mit dem auf Grund der Kostenentscheidung die Exekution bewilligt wird, auch die Exekution zur Hereinbringung der Zinsen zu bewilligen.

§ 55

1) Die in einem Urteile des Landgerichtes enthaltene Entscheidung über den Kostenpunkt kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittels Rekurs angefochten werden.

2) Über Rekurse gegen Entscheidungen des Landgerichts im Kostenpunkte entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges. Gegen die vom Obergericht im Kostenpunkte getroffenen Entscheidungen ist auch ausser diesem Fall ein Rekurs nicht zulässig.

§ 59 Abs. 2

2) Das Landgericht hat über den Antrag mit Beschluss zu entscheiden. Über einen Rekurs gegen diesen Beschluss des Landgerichts entscheidet das

Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges. Im Rechtsmittelverfahren entscheidet der Vorsitzende ebenfalls mit Beschluss, gegen den das Rechtsmittel des Rekurses an das Kollegium der Rechtsmittelinstanz gegeben ist. Der Beschluss des Kollegiums ist endgültig.

§ 60 Abs. 1 und 2

1) Wird dem Antrag stattgegeben, so sind zugleich der Betrag der zu leistenden Sicherheit und die Frist zu bestimmen, binnen welcher dieser Betrag gerichtlich zu erlegen ist.

2) Bei Bestimmung der Höhe der Sicherheitssumme sind die Kosten, welche der Beklagte oder Rechtsmittelgegner zu seiner Verteidigung wahrscheinlich aufzuwenden haben wird, nicht aber auch die durch eine etwaige Widerklage erwachsenden Kosten in Anschlag zu bringen.

§ 62

1) Nach rechtzeitigem Erlag der Sicherheitssumme ist das Verfahren in der Hauptsache auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen fortzusetzen. Das Gericht kann nach rechtzeitigem Erlag der Sicherheitssumme dem Beklagten das Einbringen einer Klagebeantwortung bzw. dem Rechtsmittelgegner das Einbringen einer Berufungsmittelteilung oder Revisionsbeantwortung auftragen.

1a) Ist die Pflicht zum Erlag einer Sicherheitsleistung für Prozesskosten nur dem Betrage nicht aber dem Grunde nach bestritten, kann der Erstrichter oder der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen die Fortsetzung des Verfahrens anordnen, ohne dass die Rechtskraft des dem Antrag auf Sicherheitsleistung für Prozesskosten ganz oder teilweise stattgebenden Beschlusses abgewartet werden muss, wenn der Kläger oder Rechtsmittelwerber gleichzeitig den nicht

strittigen Betrag erlegt und dieser voraussichtlich die dem Gegner bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über die Kautionspflicht entstehenden Prozesskosten deckt. Gegen eine solche Anordnung findet ein Rekurs nicht statt.

2) Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreites, dass die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte oder Rechtsmittelgegner die Ergänzung derselben beantragen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruches unbestritten ist. § 60 und Abs. 1a sind sinngemäss anwendbar.

3) Hinsichtlich der Anfechtbarkeit des über einen Antrag nach Abs. 2 ergehenden Beschlusses gilt § 59 Abs. 2 ZPO sinngemäss.

§ 82 Abs. 1

1) Wenn eine Partei in einem Schriftsatze auf in ihren Händen befindliche Urkunden Bezug genommen hat, ist sie auf Verlangen des Gegners verpflichtet, diese Urkunden in Urschrift innerhalb dreier Tage bei Gericht niederzulegen und den Gegner hiervon zu benachrichtigen. Der Gegner kann sodann die Urkunden innerhalb dreier Tage nach empfangener Benachrichtigung einsehen und davon Abschrift nehmen. Über den Rekurs gegen einen Beschluss, mit denen das Landgericht der Partei die Vorlage von Urkunden aufträgt, entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 83 Abs. 2

2) Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde binnen der vereinbarten Frist oder mangels einer Vereinbarung binnen drei Tagen nach Empfang nicht zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Einvernehmung durch Beschluss zu unverzüglicher Zurückgabe zu verhalten.

In Bezug auf diesen Beschluss haben die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 zu gelten. Der Beschluss ist sofort vollstreckbar.

§ 84 Abs. 2 und 3

2) Als derartiges Formgebreechen ist es insbesondere anzusehen, wenn die Vorschriften der §§ 75 und 77 nicht beachtet wurden, oder wenn es an der erforderlichen Anzahl von Schriftsatzexemplaren oder von Rubriken fehlt. Die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels, eines Rechtsbehelfs oder von Gründen ist unerheblich, wenn das Begehren deutlich erkennbar ist.

3) War bei der Überreichung des Schriftsatzes eine Frist einzuhalten, so ist nach Abs. 1 auch vorzugehen, wenn in dem Schriftsatz Erklärungen oder sonstiges Vorbringen fehlen, die für die mit dem Schriftsatz vorgenommene Prozesshandlung vorgeschrieben sind. Durch solche Verbesserungen und sonstige Ergänzungen des zu verbessernden Schriftsatzes darf jedoch das darin enthaltene Vorbringen nicht so geändert werden, dass dadurch in die bereits eingetretene Rechtskraft einer Entscheidung eingegriffen würde; war dem zurückgestellten Schriftsatz nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Entscheidung nur zum Teil oder inwieweit sie angefochten wird, so gilt sie als zur Gänze angefochten.

§ 141

1) Die erste Verlängerung einer Frist und die erste Erstreckung einer Tagsatzung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden, sofern die bewilligte Fristverlängerung die Dauer der ursprünglichen Frist und die bewilligte Erstreckung der Tagsatzung die Dauer von vier Wochen nicht überschreitet. Gegen die Verweigerung der Abkürzung einer Frist ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

2) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts hinsichtlich derer nach Abs. 1 eine Anfechtung nicht ausgeschlossen ist, entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 146 Abs. 1

1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen bei einer Tagsatzung oder an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Prozesshandlung verhindert wurde und die dadurch verursachte Versäumung für die Partei den Rechtsnachteil des Ausschlusses von der vorzunehmenden Prozesshandlung zur Folge hatte, so ist dieser Partei, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

§ 147 Abs. 1

1) Der Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung ist ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, solange die Partei die versäumte Prozesshandlung im Sinne des § 145 Abs. 2 unmittelbar nachholen kann. Über einen Rekurs gegen den Beschluss des Landgerichts auf Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 148 Abs. 3

3) Offenbar verspätet eingebrachte Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Hinsichtlich der Anfechtbarkeit eines solchen Beschlusses gilt § 147 Abs. 1 zweiter Satz.

§ 149 Abs. 2

2) Über den Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht durch Beschluss, und zwar nach mündlicher Verhandlung, wenn es eine solche für erforderlich hält. Falls das Gericht eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, ist der Gegenpartei der Wiedereinsetzungsantrag zur Äusserung binnen angemessener Frist zuzustellen.

§ 170a

Sofern gegen die nach diesem Titel (§§ 155 ff.) gefassten Beschlüsse des Gerichts ein Rechtsmittel zulässig ist (§ 483 Abs. 1), entscheidet über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 173 Abs. 2

2) Der Beschluss über die Ausschliessung der Öffentlichkeit muss öffentlich verkündet werden. Über den Rekurs gegen einen solchen Beschluss des Landgerichts entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges. Wenn ein Antrag auf Ausschliessung der Öffentlichkeit offenbar unbegründet ist, kann das Landgericht die Fortsetzung des Verfahrens anordnen, ohne dass die Rechtskraft seines über diesen Antrag gefassten Beschlusses abgewartet werden muss. Gegen diese Anordnung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 179

1) Die Parteien können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung neue auf den Gegenstand dieser Verhandlung bezügliche tatsächliche Behauptungen

und Beweismittel vorbringen. Solches Vorbringen kann jedoch vom Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zurückgewiesen werden, wenn die neuen Angaben und Beweise, insbesondere im Hinblick auf die Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens (§ 182a), grob schuldhaft nicht früher vorgebracht wurden und deren Zulassung die Erledigung des Prozesses erheblich verzögern würde.

2) Dafern hiebei auch dem Rechtsanwalt der Partei ein grobes Verschulden zur Last fällt, kann ausserdem gegen denselben eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Über den Rekurs gegen einen solchen Beschluss des Landgerichts entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 181 Abs. 2

2) Es kann insbesondere den Parteien aufgetragen werden, binnen einer ihnen gleichzeitig zu bestimmenden Frist Vorbringen zu erstatten, die als Beweismittel zu benützenden Urkunden und Augenscheinsgegenstände zur Einsicht für den Gegner bei Gericht zu erlegen und Namen und Wohnort einzuvernehmender Zeugen bekanntzugeben. Wenn die Partei einem solchen Auftrage grob schuldhaft nicht nachkommt und die geforderten Beweismittel erst bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung vorbringt, so kann dieses Vorbringen vom Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zurückgewiesen werden, falls durch dasselbe die Fortführung der Verhandlung verzögert würde; auch kann die Unterlassung im Sinne des § 381 gewürdigt werden.

§ 182a

Das Gericht hat das Sach- und Rechtsvorbringen der Parteien mit diesen zu erörtern. Ausser in Nebenansprüchen darf das Gericht seine Entscheidung auf

rechtliche Gesichtspunkte, die eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, nur stützen, wenn es diese mit den Parteien erörtert (§ 182) und ihnen Gelegenheit zur Äusserung gegeben hat.

§ 219 Abs. 2

2) Mit Zustimmung beider Parteien können auch dritte Personen von den Prozessakten Einsicht nehmen und Abschriften erheben. Fehlt eine solche Zustimmung, so kann einem Dritten, insoweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, eine solche Einsicht- und Abschriftnahme gestattet werden. Über Rekurse gegen die vom Landgericht hinsichtlich der einem Dritten gestatteten Einsicht- und Abschriftnahme gefassten Beschlüsse entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 220 Abs. 2 und 4

2) Erweist sich eine nach diesem Gesetz verhängte Ordnungs- oder Mutwillensstrafe als ganz oder teilweise uneinbringlich, so hat sie das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen neu zu bemessen.

4) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts, mit denen eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe verhängt wurde, entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 224 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 2

1) Feriälsachen sind:

7. alle sonstigen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 5 000 Franken nicht übersteigt;

2) Das Gericht kann überdies auch andere Sachen, soweit sie einer schleunigen Erledigung bedürfen, von Fall zu Fall als Feriatsache erklären. Eine solche Verfügung, sowie die Ablehnung des Antrages, eine Sache als Feriatsache zu erklären, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 243 Abs. 3 und 5

3) Das Gericht kann jedoch solche Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendung des Gegners zulassen, wenn aus der Änderung eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist. Über Rekurse gegen die vom Landgericht über die Zulassung einer Abänderung der Klage gefassten Beschlüsse entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

5) Es ist weder eine Änderung der Klage noch eine Änderung der Partei, wenn die Parteibezeichnung auf diejenige Person richtiggestellt wird, von der oder gegen die nach dem Inhalt der Klage in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise, etwa durch die Anführung der Bezeichnung ihres Unternehmens, das Klagebegehren erhoben worden ist. Eine solche Berichtigung ist in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmen, gegebenenfalls durch die Anwendung der §§ 84 und 85.

§ 244 Abs. 3

3) Falls das Landgericht einen Antrag nach Abs. 1 mit Beschluss zurückweist oder zulässt, entscheidet über einen gegen diesen Beschluss erhobenen Rekurs das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 245 Abs. 1 und 3

1) Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zum Beginne der ersten Tagsatzung, wenn aber der Beklagte zu dieser nicht erscheint, auch noch bei der ersten Tagsatzung zurückgenommen werden. Wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird, kann die Klage ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Streitverhandlung zurückgenommen werden.

3) Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, dass die Klage als nicht angebracht anzusehen ist und, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, der Kläger dem Beklagten alle Prozesskosten zu ersetzen hat, zu deren Tragung der Beklagte nicht bereits rechtskräftig verpflichtet erkannt wurde. Der Antrag auf Kostenersatz ist bei sonstigem Ausschluss, wenn die Klage bei der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird und der Beklagte anwesend ist, in dieser, sonst binnen einer Notfrist von vier Wochen nach der Verständigung des Beklagten von der Zurücknahme der Klage durch das Gericht zu stellen. Der Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes ist dem Kläger zur Äusserung binnen der Notfrist von 14 Tagen zuzustellen. Über den Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes entscheidet das das Gericht durch Beschluss.

§ 275 Abs. 2

2) Die Aufnahme angebotener Beweise kann vom Gerichte auf Antrag oder von Amts wegen verweigert werden, wenn es die Überzeugung gewinnt, dass die

Beweise grob schuldhaft nicht früher angeboten wurden und die Aufnahme der Beweise die Erledigung des Prozesses erheblich verzögern würde.

§ 278 Abs. 2

2) Behufs Erörterung der Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen ist nach deren Vollendung, wenn nicht die Voraussetzungen des § 193 Abs. 3 vorliegen, die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht von Amts wegen wieder aufzunehmen. Die bei dieser Verhandlung vorgebrachten neuen tatsächlichen Anführungen und Beweisanbietungen können auf Antrag oder von Amts wegen durch Beschluss als unstatthaft erklärt werden, wenn das neue Vorbringen durch die Ergebnisse der inzwischen stattgefundenen Beweisaufnahme nicht veranlasst ist sowie grob schuldhaft nicht früher vorgebracht wurde und durch dasselbe die Erledigung des Prozesses erheblich verzögert würde.

§ 281a

Ist über streitige Tatsachen bereits in einem gerichtlichen Verfahren ein Beweis aufgenommen worden, so kann das Protokoll hierüber oder ein schriftliches Sachverständigengutachten als Beweismittel verwendet und von einer neuerlichen Beweisaufnahme Abstand genommen werden, wenn

- 1 die Parteien an diesem gerichtlichen Verfahren beteiligt waren und
 - a) nicht eine der Parteien ausdrücklich das Gegenteil beantragt oder
 - b) das Beweismittel nicht mehr zur Verfügung steht;
2. die an diesem gerichtlichen Verfahren nicht beteiligten Parteien dem ausdrücklich zustimmen.

§ 283 Abs. 4

4) Statt der Einvernahme eines Zeugen, einer Partei oder eines Sachverständigen im Wege eines ersuchten Richters kann das Gericht nach Massgabe der technischen Möglichkeiten eine Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen.

§ 308 Abs. 2

2) Über einen solchen Antrag hat das Prozessgericht nach Anhörung des Gegners und des angeblichen dritten Besitzers der Urkunde zu entscheiden; falls letzterer den Besitz der Urkunde leugnet, kann dem Antrag nur dann stattgegeben werden, wenn die antragstellende Partei glaubhaft macht, dass sich die Urkunde in der Hand des Dritten befindet. Zum Zwecke der Einvernehmung der Beteiligten kann vom Prozessgericht eine besondere Tagsatzung angeordnet werden. Über einen Rekurs gegen den Beschluss des Landgerichts entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges. Der Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft und nach Ablauf der angeordneten Vorlagefrist vollstreckbar.

§ 349 Abs. 3

3) Sofern gegen eine nach diesem Titel (§§ 320 ff.) ergehende Entscheidung nach den vorangehenden Absätzen ein Rechtsmittel zulässig ist, entscheidet über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 354 Abs. 1

1) Wenn ein zur Erstattung des Gutachtens bestellter Sachverständiger die Abgabe des Gutachtens ohne genügenden Grund verweigert, ohne genügende Entschuldigung das Gutachten nicht in der festgesetzten Frist erstattet oder trotz ordnungsmässiger Vorladung bei der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagsatzung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist demselben der Ersatz der durch seine Weigerung oder durch sein Ausbleiben verursachten Kosten durch Beschluss aufzuerlegen; ausserdem ist der Sachverständige in eine Ordnungsstrafe oder bei mutwilliger Verweigerung der Abgabe des Gutachtens in eine Mutwillensstrafe zu verfallen. In Bezug auf diese Beschlussfassungen haben die Bestimmungen der §§ 326, 333 und 334 sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 357

Das erkennende Gericht kann auch die schriftliche Begutachtung anordnen. Dabei hat das Gericht dem Sachverständigen eine angemessene Frist zu setzen, binnen der er das schriftliche Gutachten zu erstatten hat. Ist die Einhaltung der dem Sachverständigen vom Gericht gesetzten Frist für diesen nicht möglich, so hat er dies dem Gericht binnen 14 Tagen ab Zustellung des Auftrags mitzuteilen und anzugeben, ob überhaupt und innerhalb welcher Frist ihm die Erstattung des Gutachtens möglich ist. Das Gericht kann dem Sachverständigen die Frist verlängern. Falls die schriftliche Begutachtung angeordnet wird, sind die Sachverständigen verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dieses bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern.

§ 359

1) Dem Sachverständigen sind diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Aktenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der demselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.

2) Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien oder dritter Personen und wird ihm diese auf seine Aufforderung nicht unverzüglich geleistet, so hat der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Das Gericht hat sodann mit den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen hierfür eine angemessene Frist zu setzen; dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Dieser Zeitraum ist in die dem Sachverständigen für die Begutachtung gesetzte Frist nicht einzurechnen. Kommen die Parteien der Aufforderung des Gerichts nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Werden die fehlenden Informationen noch vor Ausarbeitung des Gutachtens nachgebracht, so hat sie der Sachverständige sogleich zu berücksichtigen, ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Gutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien zur ungeteilten Hand.

§ 366 Abs. 1 und 3

1) Gegen den Beschluss, durch welchen die Ablehnung eines Sachverständigen verworfen, ein Sachverständiger bestellt oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet wird, findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt.

3) Sofern gegen eine nach diesem Titel (§§ 351 ff.) ergehende Entscheidung nach den vorangehenden Absätzen ein Rechtsmittel zulässig ist, entscheidet über

Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 368 Abs. 3

3) Wenn die Vornahme des Augenscheines voraussichtlich einen Kostenaufwand verursachen wird, kann der Richter anordnen, dass der Beweisführer einen entsprechenden Betrag zur Deckung dieses Aufwandes vorschussweise erlege (§ 332 Abs. 2). Über Rekurse gegen einen solchen Beschluss des Landgerichts entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 371

1) Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden; die Anordnung dieser Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

2) Ist eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten, kann ihre Ladung zur Einvernahme zu Händen des Vertreters erfolgen.

§ 372

Parteien, in Ansehung deren Vernehmung oder Beeidigung einer der Ausschlussgründe des § 320 vorliegt, dürfen nicht zum Zwecke der Beweisführung abgehört werden.

§ 375 Abs. 2

2) Diese Befragung hat vor dem erkennenden Gerichte zu geschehen. Die Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter ist nur zulässig, wenn dem persönlichen Erscheinen der Partei unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen, oder dasselbe unverhältnismässige Kosten verursachen würde.

§ 377 Abs. 1 und 2

1) Wenn das Ergebnis der unbeeideten Befragung nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsachen zu überzeugen, so kann das Gericht die eidliche Vernehmung anordnen. Parteien, bei denen die Ausschliessungsgründe des § 336 Abs. 1 zutreffen, dürfen nicht beeidet werden.

2) Hierbei kann das Gericht aus der unbeeideten Aussage dieser Partei einzelne Behauptungen hervorheben, welche die Partei nunmehr unter Eid zu wiederholen hat; desgleichen kann das Gericht bei Anordnung der eidlichen Vernehmung die Fassung bestimmen, in welcher die eidliche Aussage über einzelne Umstände zu erfolgen habe. Gegen diese Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 378

Aufgehoben

§ 391 Abs. 1

1) Sind einzelne von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen oder ist ein Teil eines Anspruches durch ausdrückliche Anerkennung

von Seiten des Beklagten ausser Streit gestellt oder zur Endentscheidung reif, so kann das Gericht in Ansehung dieses Anspruches oder des Teiles sofort zum Schluss der Verhandlung und zur Urteilsfällung schreiten (Teilurteil).

§ 393 Abs. 1

1) Wenn in einem Rechtsstreite ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig und die Streitsache zunächst bloss in Ansehung des Grundes zur Entscheidung reif ist, kann das Gericht vorab über den Grund des Anspruches durch ein Urteil entscheiden (Zwischenurteil), auch wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht.

§ 402 Abs. 1 Ziff. 1

1) Der Antrag, wegen Säumnis einer Partei das Urteil zu fällen (§§ 396, 397, 399), ist zurückzuweisen:

1. wenn der Nachweis fehlt, dass die nicht erschienene Partei zur Tagsatzung ordnungsmässig vorgeladen wurde. Der Richter kann sich jedoch auf Antrag der erschienenen Partei die Urteilsfällung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Tage vorbehalten und die Verhandlung schliessen. Ergibt sich aus dem innerhalb der bestimmten Frist einlangenden Zustellungsscheine oder aus den Erhebungen über die Zustellung, dass die Ladung der säumigen Partei so rechtzeitig zugestellt wurde, dass sie zur Verhandlung erscheinen konnte, so ist binnen acht Tagen nach Einlangen des Zustellungsscheines oder nach Abschluss der Erhebungen über die Zustellung das Versäumnisurteil zu fällen;

§ 415

Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung, im Falle des § 193 Abs. 3 aber binnen vier Wochen nach dem Einlangen der Akten über die ausständige Beweisaufnahme zu fällen und vom Richter in schriftlicher Abfassung samt den vollständigen Entscheidungsgründen zur Ausfertigung abzugeben (§ 416 Abs. 2). Eine besondere Verkündigung des Urteiles findet dann nicht statt.

§ 419 Abs. 2

2) Das Gericht kann über die Berichtigung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheiden. Gegen den Beschluss, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt. Über Rekurse gegen Berichtigungsbeschlüsse des Landgerichts entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 423 Abs. 3 und 4

3) Das Gericht entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung, wenn es eine solche für notwendig hält. Diese Verhandlung ist auf den nicht erledigten Teil des Rechtsstreites zu beschränken. Die Abweisung des Antrages auf Ergänzung erfolgt mittels Beschluss.

4) Über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts, mit denen ein Antrag auf Ergänzung zurück- oder abgewiesen wird, entscheidet das Obergericht endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszuges.

§ 432 Abs. 1

1) Das Berufungsgericht überprüft das Urteil und das Verfahren des Gerichts erster Instanz innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge und Berufungsgründe. Soweit die Berufung nicht schon im Vorverfahren erledigt wird, findet eine öffentliche Berufungsverhandlung in den in § 449 ZPO genannten Fällen statt.

§ 440

Nach dem Einlangen der Berufungsakten beim Berufungsgericht hat der nach der Geschäftsverteilung zur Berichterstattung berufene Senatsvorsitzende oder Beisitzer die Berufungsakten einer Prüfung zu unterziehen.

§ 444 Abs. 1

1) In den Fällen des § 441 Ziff. 1 und 2 ist die Berufung zu verwerfen. In den Fällen des § 441 Ziff. 2 gilt dies jedoch nur, wenn ein Auftrag zur Verbesserung (§§ 84, 85) fruchtlos geblieben ist.

§ 449

1) Vor dem Berufungsgericht wird mündlich verhandelt.

2) Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Hat weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der zur Erstattung einer Berufungsmittelung (§ 438 Abs. 2) offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt, so wird

angenommen, dass die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet haben.

3) Die Entscheidung über die Berufung erfolgt dann in nicht öffentlicher Sitzung, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Das Gericht kann jedoch, wenn dies im einzelnen Falle erforderlich erscheint, trotzdem eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 452 Abs. 3

3) Ein solches Vorbringen von neuen Ansprüchen oder Einreden, neuen Tatsachen und Beweisen kann jedoch vom Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zurückgewiesen werden, wenn es schuldhaft nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht worden ist.

§ 453 Abs. 4

4) Bis zum Schluss der mündlichen Berufungsverhandlung oder, in den Fällen des § 449, bis zur Entscheidung des Berufungsgerichtes (§ 416 Abs. 2) können die Parteien vereinbaren, dass das Verfahren ruhen solle (§§ 168 bis 170). Bis zum gleichen Zeitpunkt kann auch die Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, zurückgenommen werden, wenn der Beklagte zustimmt oder wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird; im Umfang der Zurücknahme der Klage wird das angefochtene Urteil wirkungslos; dies hat das Berufungsgericht mit Beschluss festzustellen.

§ 454 Abs. 1 und 3

1) Die Zurücknahme der Berufung ist bis zum Schlusse der mündlichen Berufungsverhandlung zulässig. Sie kann bei der mündlichen Verhandlung erklärt

werden oder mittels Überreichung eines Schriftsatzes beim Berufungsgericht erfolgen. Wird der Schriftsatz noch vor Beginn der mündlichen Berufungsverhandlung überreicht, so kann der Vorsitzende des Berufungssenates als Einzelrichter anordnen, dass es von der anberaumten Tagsatzung abzukommen habe.

3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist vom Berichtersteller als Einzelrichter durch Beschluss zu entscheiden. Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluss bei der mündlichen Berufungsverhandlung, wenn aber die zur Berufungsverhandlung anberaumte Tagsatzung gemäss Abs. 1 nicht abgehalten wurde, innerhalb acht Tagen nach Verständigung des Berufungsgegners von der Zurücknahme der Berufung zu stellen.

§ 457 Abs. 4

4) Erwägt das Berufungsgericht von den Feststellungen des Erstgerichts abzuweichen, so darf es nur dann von der neuerlichen Aufnahme eines in erster Instanz unmittelbar aufgenommenen Beweises Abstand nehmen und sich mit der Verlesung des Protokolls hierüber begnügen, wenn es vorher den Parteien bekanntgegeben hat, dass es gegen die Würdigung dieses Beweises durch das Erstgericht Bedenken habe, und ihnen Gelegenheit gegeben hat, eine neuerliche Aufnahme dieses Beweises durch das Berufungsgericht zu beantragen.

§ 459 Abs. 1

Aufgehoben

§ 461

Im Falle des Ausbleibens einer Partei ist über die Berufung dennoch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des in der Berufungsschrift und einem

etwa überreichten vorbereitenden Schriftsätze (§ 438) Vorgebrachten zu entscheiden. Ob ein neues Vorbringen (§ 452 Abs. 2) als zugestanden oder als bestritten anzusehen sei, hat das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des Tatbestandes des angefochtenen Urteiles und aller sonstigen Prozessakten erster und zweiter Instanz zu entscheiden.

§ 464

Werden die im § 441 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Mängel erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen, so ist die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen; im Fall des § 441 Ziff. 2 jedoch nur, wenn der anwesende Berufungswerber die Berufungsschrift trotz Aufforderung nicht verbessert.

§ 471

1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision in Bagatellsachen (§ 535) in jedem Fall unzulässig.

2) Ausser den in Abs. 1 genannten Rechtssachen ist die Revision gegen Urteile des Berufungsgerichts zulässig, es sei denn:

- a) der in sinngemässer Anwendung der Art. 3 ff. des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten bestimmte Streitgegenstand über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand), übersteigt in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Hauptsache an Geld oder Geldeswert insgesamt den Betrag von CHF 75'000.-- nicht;
- b) das angefochtene Urteil des Landgerichts wird vom Berufungsgericht in der Hauptsache zur Gänze bestätigt.

3) In den in Abs. 2 Bst. a und b genannten Fällen ist die Revision allerdings trotzdem zulässig:

- a) wenn in einer für die Streitsache entscheidenden Frage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts unterschiedliche Rechtsprechung der Berufungssenate des Obergerichts besteht;
- b) wenn das Berufungsgericht in seiner Entscheidung in einer für die Streitsache entscheidenden Frage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht;
- c) gegen Urteile des Berufungsgerichts mit denen dieses über Berufungen gegen Entscheide der AHV-Anstalt und der IV-Anstalt als erste Gerichtsstanz entscheidet;
- d) wenn in den Fällen von Abs. 2 Bst. b das erstinstanzliche Urteil vom Landgericht unter Bindung an eine vom Berufungsgericht zuvor geäußerte Rechtsansicht gefällt wurde (§ 465 Abs. 1 i.V.m. § 468 Abs. 2), es sei denn, das Berufungsgericht hatte seinem im ersten Rechtsgang gefällten Aufhebungsbeschluss einen Rechtskraftvorbehalt beigefügt (§ 487 Abs. 1 Ziff. 3).

4) Die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. a und b sind vom Revisionswerber in der Revisionsschrift kurz darzulegen.

§ 483 Abs. 3

Aufgehoben

§ 487

1) Gegen die im Berufungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Berufungsgerichts ist der Rekurs nur statthaft:

1. wenn durch den Beschluss die Berufung zurückgewiesen wurde;
2. wenn die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urteiles und die Zurückweisung der Klage vom Berufungsgericht durch Beschluss ausgesprochen wurde;
3. wenn die Rechtssache durch Beschluss zur Entscheidung oder zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht verwiesen und wenn zugleich in dem Beschlusse des Berufungsgerichtes ausgesprochen wurde, dass das Verfahren in erster Instanz erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses aufzunehmen oder fortzusetzen sei. Gegen diesen Ausspruch steht ein abgesondertes Rechtsmittel nicht offen.

2) Über einen nach Abs. 1 Ziff. 3 für zulässig erklärten Rekurs hat der Oberste Gerichtshof durch Urteil in der Sache selbst zu erkennen, wenn die Streitsache zur Entscheidung reif ist.

§ 489a

Nach Streitanhängigkeit ist, falls dem nicht die Dringlichkeit der Rechtssache entgegensteht oder dadurch der Zweck des Rekurses vereitelt würde, die Rekurschrift vom Landgericht, falls es den Rekurs nicht zurückweist, dem Gegner des Rekurswerbers zuzustellen. Der Rekursgegner kann binnen der Notfrist von 14 Tagen ab Zustellung der Rekurschrift beim Landgericht eine Rekursbeantwortung anbringen.

§ 492 Abs. 2

2) Wenn jedoch aus der Hemmung des Verfahrens, der Ausführung des angefochtenen Beschlusses oder der auf Grund desselben einzuleitenden Exekution der Gegenpartei kein unverhältnismässiger Nachteil erwächst und ohne solche Hemmung der Zweck des Rekurses vereitelt würde, so hat das

Gericht erster Instanz auf Antrag die einstweilige Hemmung unter gleichzeitiger Anordnung der etwa notwendigen Sicherungsmassregeln zu verfügen. Gegen diesen Beschluss findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt.

§ 494 Abs. 3

3) Die Entscheidung des Rekursgerichtes ist den Parteien in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Auf die Entscheidungen des Rekursgerichts ist § 469a sinngemäss anwendbar.

§ 495 Abs. 2, 3 und 4

2) Wird der angefochtene Beschluss in zweiter Instanz aufgehoben und dem Gerichte der ersten Instanz eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen, so kann die Entscheidung des Rekursgerichtes nur dann angefochten werden, wenn in derselben bestimmt ist, dass erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz erteilten Auftrages vorzugehen sei. Gegen diesen Ausspruch ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

3) In jenen Fällen, in denen das Gesetz anordnet, dass die Entscheidung des Rekursgerichtes nicht weiter anfechtbar ist, ist ein Ausspruch nach Abs. 2 nicht zulässig.

4) Über einen nach Abs. 2 zulässigen Rekurs hat der Oberste Gerichtshof durch Beschluss in der Sache selbst zu erkennen, wenn die Rechtssache zur Entscheidung reif ist.

§ 535

Wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die in der Klage geforderte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 5 000 Franken nicht übersteigt oder der Kläger erklärt, statt des in der Klage geforderten Gegenstandes einen 5 000 Franken nicht übersteigenden Geldbetrag annehmen zu wollen (Bagatellsachen), haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

§ 539 Abs. 2

2) Bei der Verkündigung des Urteiles hat der Richter die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass gegen dieses Urteil die Berufung nur wegen der in § 472 aufgezählten Gründe ergriffen werden könne. Ein gleicher Beisatz ist in die schriftliche Ausfertigung des Urteiles aufzunehmen.

II.**Änderung von Bezeichnungen**

In § 55, § 271, § 439, Sachüberschrift vor § 440, § 445, § 448, § 459, § 460, § 465, § 466, § 467, § 468, § 469, § 472, § 473, § 477, § 479, § 480, § 485 und § 486 ist die Bezeichnung „Appellationsgericht“ durch die Bezeichnung „Berufungsgericht“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.**Übergangsbestimmungen**

1) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gerichtsanhängigen Verfahren findet das neue Recht mit nachfolgenden Ausnahmen Anwendung.

2) Die Rechtsmittelbeschränkungen der §§ 9, 10, 23, 38, 55, 59, 62 Abs. 3, 82, 141 Abs. 2, 147 Abs. 1, 148, 170a, 173, 179 Abs. 2, 219 Abs. 2, 220 Abs. 4, 243 Abs. 2, 244 Abs. 1, 308 Abs. 2, 349, 366 Abs. 2, 419, 423 Abs. 4, 471 ZPO finden keine Anwendung auf die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällten Entscheidungen.

3) § 54a ZPO findet keine Anwendung, wenn über die Kostenersatzpflicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig entschieden wurde.

4) Der Paupertätseid ist in all jenen Fällen weiterhin zulässig, in denen der Beklagte oder Rechtsmittelwerber den Antrag auf Auferlegung einer Sicherheitsleistung (§ 59 Abs. 1) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gestellt hat.

5) Die §§ 179 Abs. 2, 181 Abs. 2, 182a, 224 Abs. 1 Ziff. 7, 275, 278, 452 Abs. 3 und 535 ZPO finden nur auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gerichtsanhängig werdenden Verfahren Anwendung.

6) § 245 Abs. 3 ZPO findet keine Anwendung, wenn die Klage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgenommen wurde.

7) Die §§ 354 Abs. 1, 357 und 359 ZPO finden Anwendung nur für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Gutachtensaufträge.

8) § 366 Abs. 1 ZPO findet Anwendung nur für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefassten Sachverständigenbestellungsbeschlüsse.

9) Die §§ 432 Abs. 1 und 449 ZPO finden nur Anwendung in Verfahren, in denen die erstinstanzliche Entscheidung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt wird.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49a

Fristsetzungsantrag

1) Ist ein Gericht mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung oder Verhandlung, der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Ausfertigung einer Entscheidung, säumig, so kann eine Partei stets bei diesem Gericht den an die gemäss Art. 46 für die Dienstaufsicht zuständige Gerichtsbehörde gerichteten Antrag stellen, diese möge dem Gericht für die Vornahme der Verfahrenshandlung eine angemessene Frist setzen; ausser im Fall des Abs. 2 hat das Gericht diesen Antrag

mit seiner Stellungnahme der gemäss Art. 46 für die Dienstaufsicht zuständigen Gerichtsbehörde sofort vorzulegen.

2) Führt das Gericht alle im Antrag genannten Verfahrenshandlungen binnen vier Wochen nach dessen Einlangen durch und verständigt es hiervon die Partei, so gilt der Antrag als zurückgezogen, wenn nicht die Partei binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Verständigung erklärt, ihren Antrag aufrechtzuerhalten.

3) Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 hat die gemäss Art. 46 für die Dienstaufsicht zuständige Gerichtsbehörde mit besonderer Beschleunigung zu fällen; liegt keine Säumnis des Gerichtes vor, so ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet ab seinem Inkrafttreten auf sämtliche Verfahren Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.